

Flächennutzungsplan

der

Gemeinde Steinfeld

Begründung

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Amt Mittelholstein



Genehmigungsexemplar

- Juni 2024 -

Gemeinde Steinfeld
Bürgermeister Ralf Eichert

**Projektverantwortlich:**

Bearbeitung:
Zeichnungen:
Überarbeitung:

Dipl.-Ing. Marianne Sommer, Andrea Bielfeldt
Serena Schulz, Jonas Ohlwein
Dipl.-Ing. Ruth Schweizer
Susanne Waldt
Janne Wilken

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1. Planungserfordernis	7
1.1 Anlass für die Aufstellung	8
1.2 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Inhalte	8
1.2.1 Umweltprüfung	8
1.2.2 Gemeindliche Fachplanungen / Versorgungsinfrastruktur.....	9
1.3 Das Aufstellungsverfahren	9
2. Planungsgrundlagen	10
2.1 Lage und Größe der Gemeinde Steinfeld	10
2.2 Touristische Situation	10
2.3 Naturräumliche Situation	11
2.4 Planfestgestellte Flächen (NOK)	11
2.5 Vorgaben und Ziele überörtlicher Planung	11
2.5.1 Landesplanung - Landesentwicklungsplan (LEP) 2021	11
2.5.2 Regionalplanung	14
2.5.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand 2020)	14
2.6 Bevölkerungsentwicklung und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen	15
2.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	17
3. Innenentwicklungspotential der Ortsteile	19
4. Geplante Entwicklung der Gemeinde	24
4.1 Ausgangssituation - Bestandsstruktur	24
4.2 Entwicklungsziele der Gemeinde	25
4.3 Entwicklungsschwerpunkte	27
4.3.1 Bisherige Wirtschaftsentwicklung.....	37
4.3.2 Künftige Flächenentwicklung - Tourismus und Naherholung	37
4.3.3 Altlasten.....	37
4.3.4 Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale.....	38
4.3.5 Landschaftsplanung	41
4.3.6 Biotopverbund	41
4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope.....	42
4.3.8 Immissionsschutz	48

Teil II

5. Umweltbericht	53
5.1 Ziele und Inhalt des Umweltberichts	53
5.2 Kurzbeschreibung der Ziele des Flächennutzungsplanes	53
6. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes / Art und Umfang der Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren (Nr. 1 b, Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2b und 4c) BauGB)	55
6.1 Fachgesetze	55
6.2 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	57
6.3 Schutzgebiete und -objekte	58

6.4	Fachplanungen	59
6.4.1	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand 2020)	59
7.	Methodik der Umweltprüfung	64
7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie Prognose bei Plandurchführung	65
7.2	Schutzgut Mensch	66
7.2.1	Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte	66
7.2.2	Solarpark Steinfeld	67
7.3	Schutzgut Tiere	68
7.3.1	Ortsteil Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte	68
7.3.2	Solarpark Steinfeld	69
7.4	Schutzgut Pflanzen und Biodiversität	71
7.4.1	Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte	71
7.4.2	Solarpark Steinfeld	71
7.5	Schutzgut Fläche und Boden	73
7.5.1	Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte	73
7.5.2	Solarpark Steinfeld	74
7.6	Schutzgut Wasser	75
7.7	Schutzgut Luft und Klima	77
7.8	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	78
7.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	79
7.10	Wechselwirkungen	80
7.11	Prognose zu kumulierenden Auswirkungen durch benachbarte Plangebiete	80
7.12	Eingesetzte Stoffe und Techniken	80
8.	Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	80
9.	Planungsalternativen	81
9.1	Standortalternativen.....	81
9.2	Planungsalternativen	83
10.	Störfallrelevanz	83
11.	Zusätzliche Angaben	83
12.	Maßnahmen zur Überwachung	84
13.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	84
14.	Quellen zum Umweltbericht	84

Anlage

Biotopliste

PV-Standortkonzept der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen

Geruchsgutachten 1 – Landwirtschaftlicher Betrieb Hof Fischerhütte GbR, OT Fischerhütte

Geruchsgutachten 2 – Landwirtschaftlicher Betrieb Hof Paulsen, OT Liesbüttel

Geruchsgutachten 3 – Biogasanlage Spann und Rinderanlage Thies, OT Spann

Geruchsgutachten 4 – Gesamtgeruchsgutachten, OT Liesbüttel

Geruchsgutachten 5 – Gesamtgeruchsgutachten, OT Pemeln

Geruchsgutachten 6 – Geruchsgutachten Biogasanlage, Steinfeld

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Flächenabgrenzung der Gemeinde Steinfeld.....	7
Abbildung 2: Kennzeichnung der Flächen WSA mit den planfestgestellten Flächen und Windschutzpflanzungen (WSA Brunsbüttel, September 2020)	11
Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bürgerinformation vom 27.02.2022 zur räumlichen Struktur und zum Entwicklungspotential der Gemeinde	13
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan – Fortschreibung	13
Abbildung 5: Anteil der Raumanzahl am Wohnungsbestand	15
Abbildung 6: Gemeinde Steinfeld, OT Liesbüttel – Darstellung des Innenentwicklungspotenzial	20
Abbildung 7: Gemeinde Steinfeld, OT Spann - Darstellung des Innenentwicklungspotenzials.....	21
Abbildung 8: Gemeinde Steinfeld, OT Pemeln - Darstellung des Innenentwicklungspotenzials.....	22
Abbildung 9: Gemeinde Steinfeld, OT Fischerhütte - Darstellung des Entwicklungspotenzials von Tourismus und Erholung	23
Abbildung 10: Flächenausweisungen nach Kategorien.....	27
Abbildung 11: Ortslage Spann – Schwerpunkte für Erweiterung.....	28
Abbildung 12: Ortslage Liesbüttel – Entwicklung für Eigenbedarf	29
Abbildung 13: Ortslage Pemeln – Entwicklung für Eigenbedarf	30
Abbildung 14: Entwicklungsbereich Tourismus und Erholung OT Fischerhütte	31
Abbildung 15: Sonderbaufläche "Freiflächenphotovoltaikanlage"	33
Abbildung 16: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung (Potentialstudie, 2019, S.21).....	33
Abbildung 17: Standortkonzept der Gemeinde Steinfeld und Hanerau-Hademarschens (Stand 08.03.2023)	36
Abbildung 18: Altlastenstandorte in der Gemeinde Steinfeld (Quelle: Datenauszug Kreis RD).....	38
Abbildung 19: Informationen zu den Altablagerungen in Glimsberg/Grevendorf.....	38
Abbildung 20: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme, Maßstab 1:35.000	40
Abbildung 21: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme, Maßstab 1:10:000	40
Abbildung 22: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – regionale Ebene – Planungsraum II (Kreis RD und Städte Kiel und Neumünster, LANU 2003)	42
Abbildung 23: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Spann.....	49
Abbildung 24: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Liesbüttel.....	50
Abbildung 25: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Pemeln.....	51
Abbildung 26: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Fischerhütte	52
Abbildung 27: Biotope im Nordostteil der Gemeinde Steinfeld.....	57
Abbildung 28: Biotope im Nordwestteil der Gemeinde Steinfeld	57
Abbildung 29: Biotope im Südwestteil der Gemeinde Steinfeld	58
Abbildung 30: Biotope im Südostteil der Gemeinde Steinfeld	58
Abbildung 31: Ausschnitt aus der Hauptkarte II a des LRP.....	59
Abbildung 32: Ausschnitt aus Abb. 31 des LRP Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges	60

Abbildung 33: Ausschnitt aus Abb. 33 des LRP bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne.....	60
Abbildung 34: Ausschnitt aus dem LRP Vorranggewässer und Talräume nach WRRL	61
Abbildung 35: Ausschnitt aus der LRP IIb des LRP	61
Abbildung 36: Ausschnitt aus der Hauptkarte IIc des LRP	62
Abbildung 37: Ausschnitt aus der Abbildung 35 des LRP Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	63
Abbildung 38: Gemeindegebiet Standortwahl Freiflächenphotovoltaikanlagen.....	82

1. Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde Steinfeld verfügt noch über keinen Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Steinfeld benötigt für ihre weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung eine planerische Grundlage.

Die Gemeinde befasst sich mit der behutsamen Ausbildung eines örtlichen Zentrums und Weiterentwicklung als Wohnstandort, wobei die bisherige charakteristische Mischung dorftypischer Nutzungen gewahrt bleiben soll. Entsprechend sollen ebenfalls ausreichend Flächen zu Sicherung und Erweiterung ortsansässiger Landwirtschafts-, Handwerks- und Gewerbebetriebe ausgewiesen werden. Entwicklungspotential wird auch im Bereich des Tourismuses und der Naherholung gesehen. Auch dieses Potential gilt es zu lenken.

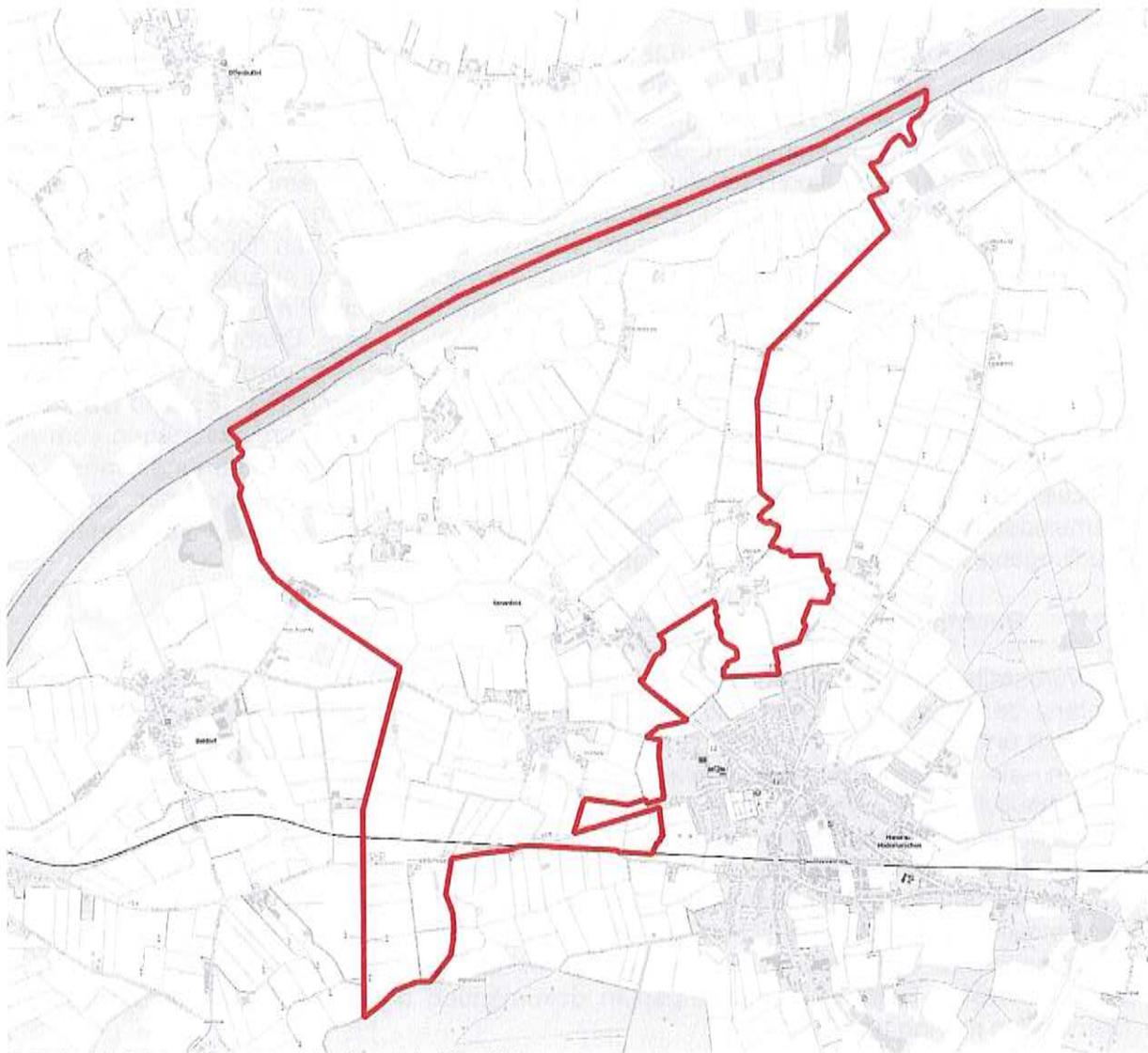


Abbildung 1: Flächenabgrenzung der Gemeinde Steinfeld

1.1 Anlass für die Aufstellung

Die Gemeinde Steinfeld (Pemeln, Liesbüttel und Steinfeld) umfasst mit den Ortsteilen Fischerhütte, Schnittlohe, Spann, Wilhelmsburg und Hamer bei einer Einwohnergröße von 330 Personen eine Gebietsgröße von ca. 1.102 ha. Sie ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal und die landschaftlich reizvolle Umgebung kommt den Faktoren Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung zu. Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge sind in der ca. 2 km entfernten Nachbargemeinde Hanerau-Hademarschen vorhanden.

In der Gemeinde sind aktuell ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für die gewerbliche Nutzung einer Biogasanlage und für die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) aufgestellt, ein weiterer vorhabenbezogener Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3) „Solarpark Steinfeld“ ist zur Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die bereits vorhandenen Nutzungen als auch die kurz- oder längerfristigen Entwicklungen dar. Für den FNP gelten explizit die §§ 5 bis 7 BauGB. In § 5 Abs. 2 BauGB werden mögliche Inhalte des Flächennutzungsplanes aufgeführt, die Liste ist jedoch nicht abschließend. Hauptinhalte des Flächennutzungsplanes sind Darstellungen von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen. Zudem werden Gemeinbedarfslflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie Grün- und Waldflächen dargestellt. Ebenso zählen Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege, im vorliegenden Fall auch zum Ausbau von Radwegeverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsflächen, zum Planinhalt. Die Ergebnisse anderweitiger Planungen (wie z. B. Windkraftanlagen, NOK, ggfs. Biotopschutzflächen etc.) werden nachrichtlich in den Plan übernommen. Für die Darstellung wird auf die verfügbaren Daten über die Gemeinde und vorliegenden Unterlagen zurückgegriffen. Es sind Daten aus dem Umweltatlas Schleswig-Holstein, aus übergeordneten Planungen, Unterlagen vom Amt Mittelholstein, bereits vorhandene Unterlagen zu den bisherigen Bebauungsplänen und örtliche Bestandsaufnahmen, die in 2020 erfolgten. Die Darstellung der gesamten Gemeindefläche erfolgt im Maßstab 1:10.000. Die jeweiligen Ausschnitte zu Siedlungsbereichen und Ortsteilen erfolgen im Maßstab 1:5.000.

1.2 Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Inhalte

Als vorbereitender Bauleitplan soll der Flächennutzungsplan insbesondere den zukünftigen Umfang der Siedlungsflächen und Freiflächen und deren Zuordnung regeln und dabei die örtlichen und überörtlichen Fachplanungen koordinieren. In Verbindung mit den Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitpläne sollen Flächennutzungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdigere Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB). Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan dokumentiert damit die Planungsabsichten der Gemeinden in Plan und Text.

1.2.1 Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Umweltbericht wird erstellt und als Teil II der Begründung hiermit in Vorlage gebracht.

1.2.2 Gemeindliche Fachplanungen / Versorgungsinfrastruktur

Gemeindliche Fachplanungen liegen bis auf die Infrastrukturplanungen der Ver- und Entsorgung (Kap. 2.7) im Gemeindegebiet nicht vor. Die Gemeinde wird keinen Landschaftsplan aufstellen. Für die Flächennutzungsplanung relevante Daten werden diesbezüglich aus dem Landschaftsrahmenplan, den auszuwertenden Unterlagen zum Biotopverbundsystem und den Biotopbögen (Datenbank LLUR, 2021) entnommen. Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile werden im FNP dargestellt. Eine ergänzende örtliche Überprüfung der Biotope wurde durchgeführt. Das in der Gemeinde vorhandene Knicknetz ist ebenfalls dargestellt.

1.3 Das Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wird auf der Grundlage der §§ 1 und 5 BauGB im ordentlichen Verfahren für Bauleitpläne gemäß den §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde legt großen Wert auf die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger. Im Vorfeld der jetzigen Beteiligungsrunde wurden intensive Gespräche geführt und Arbeitssitzungen der Gemeindevertretung durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3(1) BauGB durch Veranstaltungen am 27.02.2022 und am 07.03.2022 informiert. Die Unterlagen konnten ab dem 07.03.2022 auch auf der Homepage des Amtes Mittelholstein eingesehen werden. Mit Schreiben vom 27.04.2022 TÖB Beteiligung nach § 4(1) erfolgte eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden betreffs Solarflächen (Juni 2022). Im März 2023 führte das Planungsbüro Elberg eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden zum PV-Standortkonzept Steinfeld und Hanerau-Hademarschen durch. Weitere Beteiligungen fanden durch die Auslegung der Planunterlagen im Amt Mittelholstein im Rahmen der öffentlichen Auslegung, sowie der zwei anschließenden erneuten Beteiligungen nach § 4 a (3) BauGB statt.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Lage und Größe der Gemeinde Steinfeld

Die Gemeinde liegt etwa 18 km südöstlich von Heide auf Geesthügeln an der Gieselau am Nord-Ostsee-Kanal. Im Gemeindegebiet liegt der Anleger der Kanalfähre Fischerhütte. Die Umgebung ist weitestgehend ländlich, jedoch sind die größeren Städte gut über die nahegelegene Autobahnanbindung zu erreichen. Eine Schule sowie Kindergärten befinden sich unweit im nächsten Ort Hanerau-Hademarschen.

Die erste urkundliche Erwähnung der Gemeinde Steinfeld erfolgte im Jahr 1148 in einer Urkunde von Heinrich dem Löwen.

Zur Gemeinde Steinfeld gehören seit 1938 Pemeln, Liesbüttel und Steinfeld, mit den Ortsteilen Fischerhütte, Schnittlohe, Spann, Wilhelmsburg und Hamer. Steinfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt durch Milchviehbetriebe. Gewerblich sind Biogasanlagen und Fremdenverkehrseinrichtungen sowie Reiter- und Ponyhöfe zu benennen. Einzelne Dienstleister haben sich in jüngster Zeit u. a. wegen der Vervollständigung des Glasfasernetzes angesiedelt. Im Tourismus profitiert Steinfeld durch die direkte Lage am Nord-Ostsee-Kanal (siehe Kapitel 2.2).

Es gibt die freiwillige Feuerwehr, einen Gymnastikverein und einen Jagdverein in Steinfeld. Die Steinfelder nutzen den Kindergarten, die Gemeinschaftsschule, Sportstätten, die Volkshochschule und die Ärzte im zwei Kilometer entfernten Hanerau-Hademarschen. Steinfeld hat ein Gemeindehaus im Ortsteil Spann mit Bolzplatz.

2.2 Touristische Situation

Dem Tourismus kommt durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal in Steinfeld eine bedeutende Rolle zu. Zur Querung des Nord-Ostsee-Kanals besteht die Kanalfähre Steinfeld, welche als Verbindung der Landesstraße L131 dient. Die Fähre fährt das ganze Jahr über kostenlos für Personen und Fahrzeuge. Der Fahrbetrieb der Fähre findet täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr statt und kann bis zu 45 Tonnen aufnehmen. Die alte Kettenfähre wurde im Jahre 1950 erbaut, die sich mithilfe eines Motors entlang der Kette an das andere Kanalufer zog. Ab dem Jahr 1990 wurde die Kettenfähre durch eine frei fahrende Fähre ersetzt. Das technische Denkmal der historischen Kettenfähre steht als Besichtigungspunkt am Ufer des Kanals und ist ein Anziehungspunkt für Touristinnen und Touristen. Am Südufer der Kanalfähre steht der „Genusscontainer Steinfeld“, welcher mit Blick auf den Nord-Ostsee-Kanal eine Servicestation mit Sitzmöglichkeiten für Touristinnen und Touristen bietet. Von hier aus können vorbeifahrende Hochseeschiffe beobachtet sowie die historische Fähre besichtigt werden.

Die Umgebung Steinfelds ist für Radfahrende als auch für Reitende besonders geeignet. Durch die Gemeinde Steinfeld verläuft der NOK-Radwanderweg und der Reitwanderweg. Ein besonderes Highlight ist der NOK-Radwanderweg, in welchem die Gemeinde Steinfeld als ausgewiesenes Etappenziel ein Anlaufpunkt für Radtouristen darstellt. Ebenso lädt die Umgebung mit vielen Nebenwegen zum Radfahren und Reiten in mitten der Natur ein. Ebenso lädt die Umgebung Steinfelds Anglerinnen und Angler ein. So kann eine Tages- oder Wochenerlaubnis zum Angeln in der Eider und im Nord-Ostsee-Kanal erworben werden. In ca. 3 km Entfernung liegt ein am Nord-Ostsee-Kanal gelegener großer Angelsee.

In Steinfeld gibt es bereits verschiedene Übernachtungsmöglichkeiten. Es bestehen vielfältige Angebote von klassischen Ferienwohnungen, Wohnwagen-Parkplätzen bis hin zu einem Ferien- und Ponyhof nahe der Fischerhütte.

2.3 Naturräumliche Situation

Naturräumlich ist die Gemeinde in Schleswig-Holstein dem Naturraum Geest, der Heide-Itzehoeer Geest zugeordnet. Entstehungsgeschichtlich und geologisch wird der Naturraum dem Saale-Komplex zugeordnet. Landschaft und Böden sind geprägt durch glazifluviale Sande u. a. über Geschiebelehm, Geschiebelehm-Mergelkomplexe (überwiegend für die Ortslagen) (Quelle: digitaler Atlas Nord, Geologische Karten).

2.4 Planfestgestellte Flächen (NOK)

Die im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegenden Flächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals sind teilweise planfestgestellt. Planfestgestellt ist die beidseitig des NOK vorhandene Windschutzpflanzung einschließlich der darin befindlichen Anteile an gesetzlich geschützten Biotopen. Die Zuordnung ist nachstehend rot dargestellt.

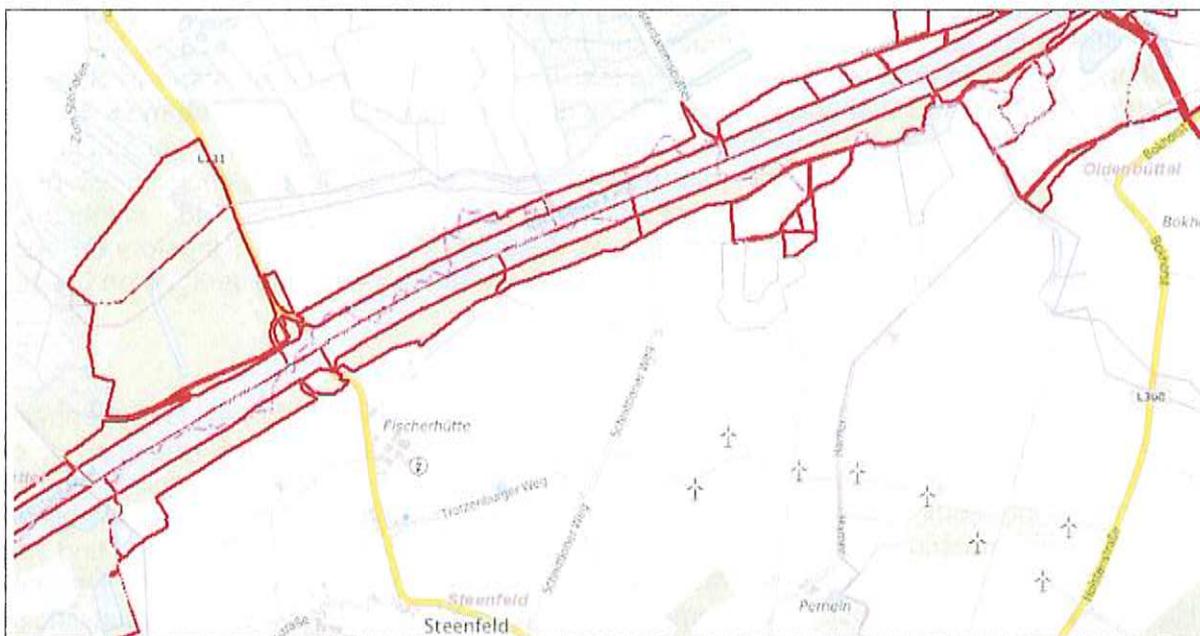


Abbildung 2: Kennzeichnung der Flächen WSA mit den planfestgestellten Flächen und Windschutzpflanzungen (WSA Brunsbüttel, September 2020)

2.5 Vorgaben und Ziele überörtlicher Planung

2.5.1 Landesplanung - Landesentwicklungsplan (LEP) 2021

„Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) bzw. 4.5.1 LEP-Fortschreibung 2021 sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.1082) maßgeblich.“

„Die Gemeinde Steinfeld ist nach dem Regionalplan III eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum. Die Gemeinde befindet sich nach dem LEP 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.“ Die Gemeinde besitzt somit keine zentralörtliche Funktion, liegt aber in unmittelbarer Nachbarschaft des ländlichen Zentralortes

Hanerau-Hademarschen (vgl. Text-Ziffer 2.2.4 LEP). Die Biotopverbundachse (vgl. Text-Ziffer 5.2.2 LEP) entlang des Nord-Ostsee-Kanals wird nicht tangiert.

Nach dem LEP 2021 lassen sich ländliche Räume unterscheiden in zentrumsnahe ländliche Räume und zentrumsferne ländliche Räume. Die Gemeinde Steinfeld ist den zentrumsfernen ländlichen Räumen zuzuordnen. Raumordnerisch und landesplanerisch sollen die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden.

Wohnungsbau:

Grundsätzlich können in allen Gemeinden entsprechend des Bedarfs und der örtlichen Voraussetzungen (z. B. Lage, Infrastrukturausstattung) neue Wohnungen gebaut werden. Dabei ist das landesplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu beachten. Neue Bauflächen sollen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Der LEP Fortschreibung 2021 den Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung vor. Demnach kann Steinfeld als Gemeinde im ländlichen Raum im Zeitraum bis 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent bauen. Der Wohnungsbestand in Steinfeld betrug Ende 2020 163 Wohneinheiten (WE), so dass **bis zum Jahr 2036 noch max. 16 neue WE** geschaffen werden könnten. Der Umfang der geplanten, vorzuhaltenden Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. Grundsätzlich sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. Innerhalb der zu betrachtenden und für eine Entwicklung geeigneten Ortsteile ist kein Leerstand an Gebäuden zu verzeichnen.

Gewerbe:

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen (LEP 2021). Kommunen sollen auf der Grundlage interkommunaler Vereinbarungen bei der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung verstärkt zusammenarbeiten. Dies gilt auch für Zentrale Orte und ihre Umlandgemeinden in ländlichen Räumen. In Kooperation mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen konnte durch Umgemeindung von Flächen ein Gewerbegebiet in der Gemeinde Hanerau-Hademarschen entwickelt werden (Gewerbegebiet „Steenkoppel, BPL Nr. 24 Gemeinde Hanerau-Hademarschen). Die Gemeinde Steinfeld beabsichtigt keine Entwicklung eigener gewerblicher Bauflächen. Der Schwerpunkt der gewerblich orientierten Infrastruktur und des Dienstleistungssektors liegt im Ausbau und der Förderung der touristischen Infrastruktur, die in der Gemeinde durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal und durch Reitsport (Ponyhöfe und Reiterhöfe) bereits vorhanden ist. Zudem liegt die Gemeinde nach dem LEP 2021 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die Gemeinde strebt an, für ihre Entwicklung dieses Potential zu nutzen.

Fremdenverkehr:

Wie bereits oben dargelegt, liegt Steinfeld in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, der sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur besonders für Tourismus und Erholung eignet. In nachfolgender Abbildung wird die Tourismusentwicklung im Ortsteil Fischerhütte sowie die wohnbauliche Entwicklung innerhalb des gekennzeichneten Radius von ca. 2.000 m um das Zentrum von Hanerau-Hademarschen herum in den Ortsteilen Spann, Liesbüttel und Pemeln vorgesehen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bürgerinformation vom 27.02.2022 zur räumlichen Struktur und zum Entwicklungspotential der Gemeinde

Erneuerbare Energien:

Nördlich und südlich im Gemeindegebiet liegen ausgewiesene Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Flächen sind ausgeschöpft und bereits in Anspruch genommen. Planungen für weitere Windenergieanlagen hat die Gemeinde nicht vor. Potentiale für Solarflächenfreianlagen sind in der Gemeinde beidseitig der Bahnlinie Heide-Neumünster vorhanden. Die Gemeinde beabsichtigt, Flächen für Freiflächensolaranlagen zu entwickeln. Sie hat hierzu einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass bis zu 5 % der Gemeindeflächen bei entsprechender Eignung und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger entwickelt werden könnten. In einem ersten Schritt bis 20 ha Flächengröße.

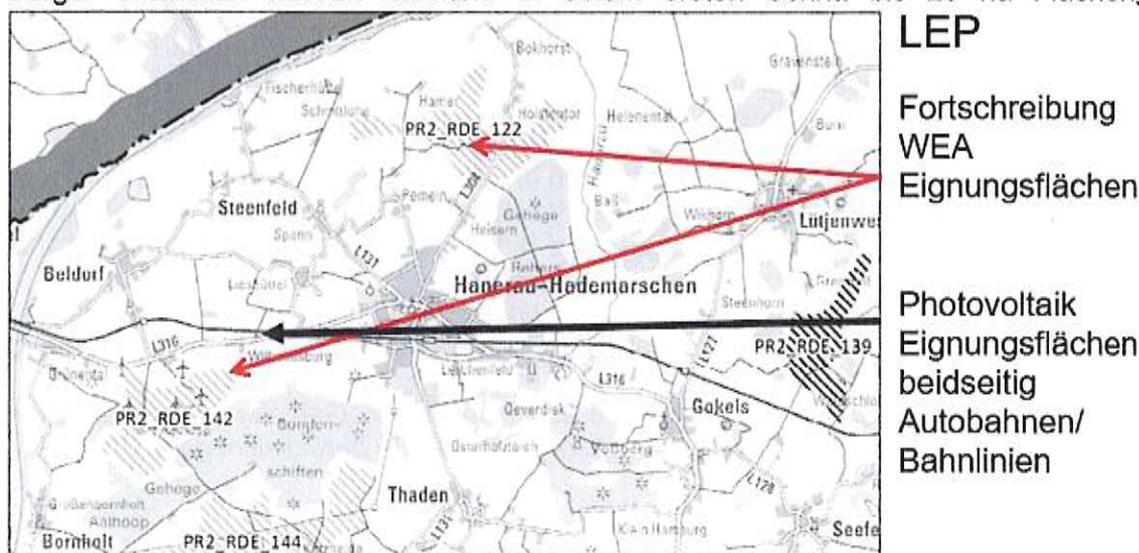


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan – Fortschreibung

2.5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan für den Planungsraum III, Fortschreibung 2000 (RP III), siehe Abbildung 2, im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 4.3 RP III) und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Text-Ziffer 4.3 RP III). Die Gemeinde Steinfeld gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Hanerau-Hademarschen (vgl. Text-Ziffer 6.1 RP III). Ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (vgl. Text-Ziffer 5.2 RP III) zieht sich an der Südostseite des Nord-Ostsee-Kanals entlang.

Die Gemeinde will mit der Aufstellung des FNP einer Entwicklung des „Ausblutens“ der ländlichen Räume entgegenwirken. Hierzu gehören klare Entscheidungen in der Gemeinde, welche Qualitäten die Gemeinde anzubieten hat und wie sie sich mit welchen Schwerpunkten entwickeln will. In Steinfeld umfassen diese Überlegungen, die Entwicklung eines Ortsmittelpunktes sowie eine angemessene wohnbauliche Entwicklung der Ortsteile im Radius von ca. 2.000 m zum Zentrum von Hanerau-Hademarschen voranzutreiben und die Lage und Ausstattung der Gemeinde für die Entwicklung touristischer Infrastruktur zu nutzen.

2.5.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand 2020)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) trifft parallel zum Regionalplan Aussagen zum Naturhaushalt und zur Landschaft im Planungsgebiet der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der Städte Kiel und Neumünster.

Für die Gemeinde sind die folgenden Aussagen von Bedeutung. Sie werden hier nur kurz aufgelistet. Detaillierte Ausführungen hierzu werden im Umweltbericht (Kap. 6.4.1) dargelegt.

- Der Niederungsraum entlang des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) mit begleitender Gieselau ist als Verbundachse von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im landesweiten Biotopverbundsystem ausgewiesen.
- Die Brambek und der Steinfelder Bach mit Spanner Graben und die Rodenbek sind Nebenverbundachsen im landesweiten Biotopverbundsystem.
- Das gesamte Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt.
- Das Gemeindegebiet außerhalb des Niederungsraumes entlang des NOK ist der historischen Knicklandschaft zugeordnet und überdeckt sich im Wesentlichen mit der strukturreichen Agrarlandschaft.
- Der gesamte Niederungsraum entlang vom Nord-Ostsee-Kanal im Nordosten der Gemeinde mit Gieselau und Zulauf der Brambek sowie die gewässerbegleitenden Grünländer, z.T. auch Ackerflächen auf Nieder- und Anmoorböden am Steinfelder Bach und Spanner Graben sind als Klimasensitive Böden ausgewiesen.

Die hier aufgelisteten Aussagen des LRP berühren die Planungen der Gemeinde insofern, als die unten (Kap. 4.3) dargestellten Entwicklungen für Naherholung und Tourismus bei Fischerhütte östlich der L 131 an das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entlang des Kanals heranreichen.

Bezüglich der geplanten Flächen für Solar-Freiflächenanlagen entlang der Bahnlinie im Süden der Gemeinde ist insbesondere die hier dargestellte historische Knicklandschaft von Bedeutung.

„Nutzungsändernde Planungen und Vorhaben sollen in diesen Gebieten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen.“

2.6 Bevölkerungsentwicklung und wohnbaulicher Entwicklungsrahmen

Die Bevölkerung in der Gemeinde Steinfeld ist in den letzten 15 Jahren drastisch gesunken. Zwischen 2007 und 2021 sank die Bevölkerungszahl um 12 %. Gründe hierfür sind die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung (Geburten- und Sterberate) und das negative Wanderungssaldo. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die sich aus der Anzahl der Lebendgeborenen und der Gestorbenen ergibt, lag im Jahr 2021 bei -17. Gleichzeitig sind mehr Menschen aus der Gemeinde Steinfeld weggezogen als zugezogen sind, wodurch die Wanderungsbilanz (-30) das Defizit aus Lebendgeborenen und Gestorbenen nicht ausgleichen kann, sondern im Gegenteil die negative Bevölkerungsentwicklung weiter verstärkt.

Ein so hohes negatives Wanderungssaldo hängt oftmals mit dem Fehlen von Wohnraum zusammen. Insbesondere alternativen Wohnformen abseits des Einfamilienhauses fehlen in der Gemeinde. Dies betrifft sowohl kostengünstigen Wohnraum für junge Menschen, Alleinstehende und/oder Alleinerziehende als auch barrierefreien, kleineren Wohnraum für Senioren.

Die Anzahl der Wohngebäude wird für in Steinfeld mit 141 Wohngebäuden angegeben. Davon allein 124 Gebäude (88%) mit nur einer Wohnung und 16 (11%) Gebäude mit zwei Wohnungen und lediglich ein Gebäude (1%) mit drei und mehr Wohnungen. Es überwiegen in Steinfeld Einzelgebäude als Einfamilienhäuser.

Betrachtet man die Wohnungsgrößen anhand der Anzahl der Räume, erkennt man die Wichtigkeit des Einfamilienhauses. Ein Großteil der Wohnungen besteht aus 5 Räumen (31,3 %), dicht gefolgt von 7 Räumen (29,4 %). 17,2 % sind 4-Raum- und weitere 16,6 % 6-Raum-Wohnungen. Der Anteil von 1-, 2- und 3-Raum-Wohnungen in der Gemeinde Steinfeld beträgt insgesamt nur 5,5 %. Somit gibt es kaum Wohnraum für junge Menschen, Alleinstehende und/oder Alleinerziehende sowie für Senioren, deren Haus evtl. zu groß und zu beschwerlich wird.

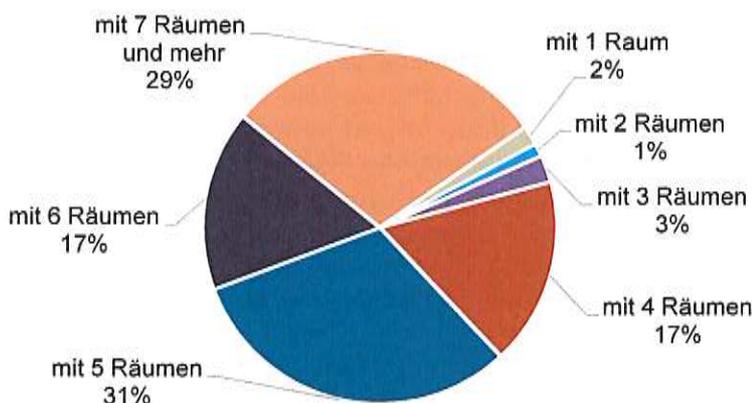


Abbildung 5: Anteil der Raumanzahl am Wohnungsbestand

Fakt ist, und davor steht die Gemeinde Steinfeld derzeit, dass im Gemeindegebiet nur ein einziger Gebäudeleerstand zu verzeichnen ist. Das betrifft ein Einzelgehöft im Außenbereich. Die Gemeinde kann keine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bedienen. Dieses betrifft auch Nachfragen von ortsansässigen Bürgern. Die Gemeinde möchte Neubürgern und ortsansässigen Bürgern die Möglichkeit bieten, ihr Lebensumfeld in der Gemeinde Steinfeld einzurichten und aufzubauen. Diese Angebotsplanung ist eine Möglichkeit, den Auswirkungen des demographischen Wandels entgegen zu wirken.

Die Gemeinde Steinfeld zeichnet sich durch die Lage am NOK und die Nähe zum ländlichen Zentralort Hanerau-Hademarschen, dessen Zentrum und Bahnhof nur wenige Kilometer entfernt liegen, aus. Zudem führt von Hanerau-Hademarschen ein sternförmiges Straßennetz in die Region südlich des NOK, z.B. nach Rendsburg, Hohenwestedt und zur Autobahn A 23. Vom Bahnhof fährt im 2-Stunden-Takt die Regionalbahn zwischen Büsum, Heide und

Neumünster. Im Ortsteil Fischerhütte verkehrt die Fähre über den NOK, sodass man ebenfalls Richtung Norden an weitere Versorgungseinrichtungen angebunden ist (z.B. Unterzentrum Albersdorf, ca. 10 km). Die Gemeinde Steinfeld ist somit ein lebenswerter Ort, der ein hohe Lebensqualität aufweist. Allerdings fehlt es an vielfältigen Wohnraum, damit diese Lebensqualität auch von allen Alters- und Sozialgruppen wahrgenommen werden kann.

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden.“¹ Der LEP schreibt eine wohnbauliche Entwicklung für Gemeinden im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion von bis zu 10 % bis zum Jahr 2036 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 vor. In Steinfeld könnten demzufolge 16 neue Wohnungen geschaffen werden.² Davon abweichend sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen“, da diese nur zu zwei Drittel angerechnet werden.³ Darüber hinaus kann von den 10 % geringfügig abgewichen werden, wenn u.a. die Innenentwicklungspotentiale ausgeschöpft sind, ein hoher Wohnraumbedarf für die örtliche Bevölkerung besteht oder wenn ein besonderer Wohnraumbedarf zu decken ist (z.B. Seniorenwohnen, Mietwohnungen).⁴

Die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ist in der Gemeinde Steinfeld in den letzten Jahren einstellig. Zwischen 2020 und 2022 wurden drei Wohnungen genehmigt, wovon eine Wohnung in einem Neubau geplant war. Bis zum 31.12.2022 wurden die genehmigten Wohnungen noch nicht fertiggestellt.

Wenn in der Gemeinde keine Wohnungen geplant und fertiggestellt werden, wird die Einwohnerzahl weiter sinken, da die Bürger:innen wegziehen und keine neuen Einwohner:innen zuziehen. Neben weniger Steuereinnahmen kann dies u.a. weniger Engagierte in den Vereinen oder eine Unterlastung der Infrastruktureinrichtungen zur Folge haben.

Nach der kleinräumlichen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird für das Amt Mittelholstein bis 2030⁵ eine negative Bevölkerungsentwicklung von - 7,4 bis -5,0 % prognostiziert. Da das Amt Mittelholstein flächenmäßig den kompletten Süden des Kreises Rendsburg-Eckernförde abdeckt und sowohl ländliche Gebiete als auch Städte umfasst, können die Prognosen für die einzelnen Gemeinden sehr stark schwanken.

Aufgeteilt nach Altersgruppen werden große Unterschiede prognostiziert: der Anteil der unter 20-Jährigen wird um 15,0 bis 19,9 % und der Anteil der 20- bis 64-Jährigen um 12,5 bis 14,9 % abnehmen. Der Anteil der 65-Jährigen und älter wird hingegen um 25,1 bis 30,0 % stark zunehmen. Somit wird sich im gesamten Amt Mittelholstein der demographische Wandel weiter verstärken.

Da sich die prognostizierten Werte auf das gesamte Amt Mittelholstein beziehen, können lokale Unterschiede bestehen. Durch die Nähe der Gemeinde Steinfeld zu Hanerau-Hademarschen sowie die attraktive Lage am NOK kann von abweichenden Werten ausgegangen werden, die anstatt einer starken negativen Entwicklung der Altersgruppen unter 65 Jahren stattdessen eine positivere Entwicklung dieser bewirken. Allerdings bedarf es dafür ausreichend Wohnraum für diese Altersgruppen. „Die Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde wird maßgeblich von der Wohnungsangebotsentwicklung bestimmt: Wo keine Wohnung frei ist, kann auch kein Haushalt zuziehen.“⁶ Im Umkehrschluss bedeutet diese, dass

¹ LEP 2021, S. 129

² Statistikamt Nord: Anzahl der Wohnungen am 31.12.2020: 163

³ LEP 2021, S. 130

⁴ LEP 2021, S. 130

⁵ Gertz, Gutsche und Rümenapp (2017): Kleinräumlichen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum Jahr 2030

⁶ Schulten (2023): Praxisnahe Bevölkerungsmodellierung – Ein Methodenvorschlag für die kommunale Planung, in PLANER:IN 1_23, S.43

die Gemeinde Steinfeld diversen Wohnraum schaffen muss, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Dies wirkt sich auch positiv auf die Dorfgemeinschaft aus, da insbesondere junge und engagierte Leute das Dorfleben prägen.

2.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Wasserver- und entsorgung

Die zentrale Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen. Das Netz wurde 2015 / 2016 flächendeckend im Gemeindegebiet ausgebaut.

Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral durch Kleinkläranlagen. Zusammenschlüsse einzelner privater Haushalte zur Regelung der Abwasserentsorgung sind in Steinfeld üblich.

Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt großteilig über das Unternehmen Schleswig-Holstein Netz AG. Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische Gashochdruckleitung (DN 250 ST-70 bar) in einem 10 m breiten Schutzstreifen. Die Gashochdruckleitung ist in der Planzeichnung mit einem 16 m Abstand (8,00 m beidseitig) eingezeichnet.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind für weitere Planungen zu berücksichtigen:

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatrizen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.

- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an: [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.

- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.

- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.

- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.

- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.

- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens

- Zufahrten zum Betriebsgelände

- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

3. Innenentwicklungspotential der Ortsteile

In der Gemeinde Steinfeld gibt es nur ein Gebäude mit Leerstand zu verzeichnen und dieses liegt als Einzellage im Außenbereich. Innerhalb der Ortslagen mit baulichem Zusammenhang könnten max. vier Grundstücke für eine künftige wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen, zwei davon in Liesbüttel und zwei in Pemeln. Der Flächennutzungsplan wird mit einem Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren aufgestellt. Hat also die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Umsetzung der mittleren und längerfristigen Ziele der Gemeinde vorzubereiten. Um die Flexibilität in der Entwicklung der Gemeinde zu wahren, werden Flächen als Alternativen ausgewiesen und damit die Vorgaben der Raumordnung geringfügig überschritten (siehe Kapitel 4.3). In den konkreten Bauleitplanverfahren ist auf Einhaltung der Ziele der Raumordnung zu achten. Die Gemeinde Steinfeld ist dem „ländlichen Raum“ zugeordnet. Vor Ausweisung von baulich in Anspruch zu nehmenden Flächen über die bestehenden Ortslagen hinaus, ist das baulich zu entwickelnde Potential innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslage zu prüfen.

Nachstehend ist dieses Potential für die Ortslagen

- Liesbüttel
- Pemeln
- Spann und
- Fischerhütte

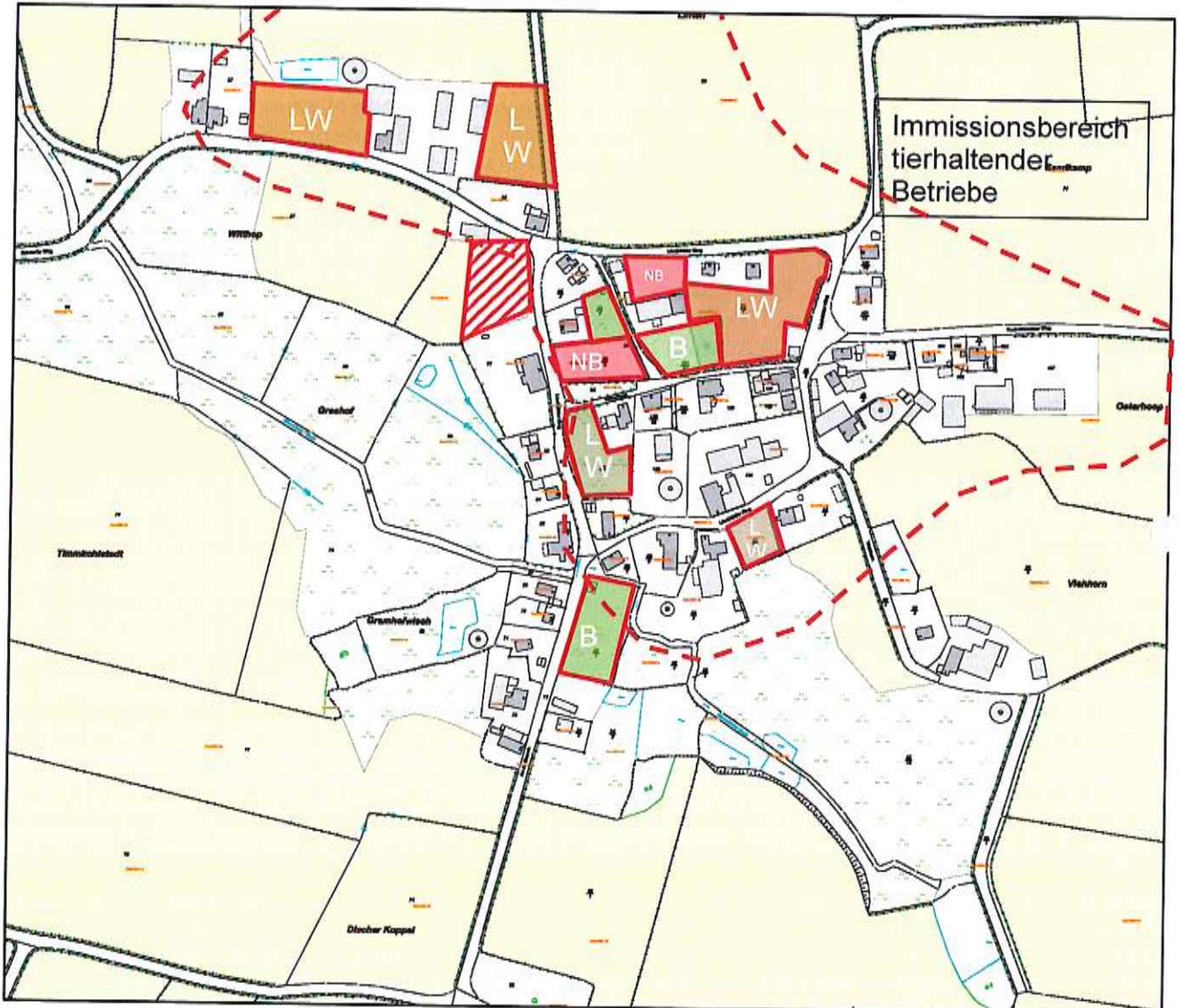
dargelegt: Prägend für die Gemeinde sind die landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Ortslagen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe durch möglicherweise heranrückende Wohnbebauung ist zu vermeiden.

Für die Betriebe in Liesbüttel, Spann, Pemeln und Fischerhütte liegen Gutachten nach Geruchsrichtlinie SH vor (siehe Kapitel 4.3.8). Diese wurden den Planungen zugrunde gelegt und ausgewertet. Für eine wohnbauliche Nutzung darf die Geruchsbelastung 10 bis 15 Jahresgeruchstunden nicht überschreiten. Ein Großteil der bebauten Teile liegen innerhalb der Geruchsausbreitungsfahnen der landwirtschaftlichen Betriebe und können nicht als Innenentwicklungspotential berücksichtigt werden.

Wie nachstehend in den Abbildungen zum Innenentwicklungspotential deutlich sind für die jeweiligen Ortsteile insgesamt vier wohnbaulich zu entwickelnden Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungskörpern zu nutzen:

- OT Liesbüttel, ein bis maximal zwei Grundstücke
- OT Pemeln, ein bis maximal zwei Grundstücke
- OT Spann und OT Fischerhütte keine.

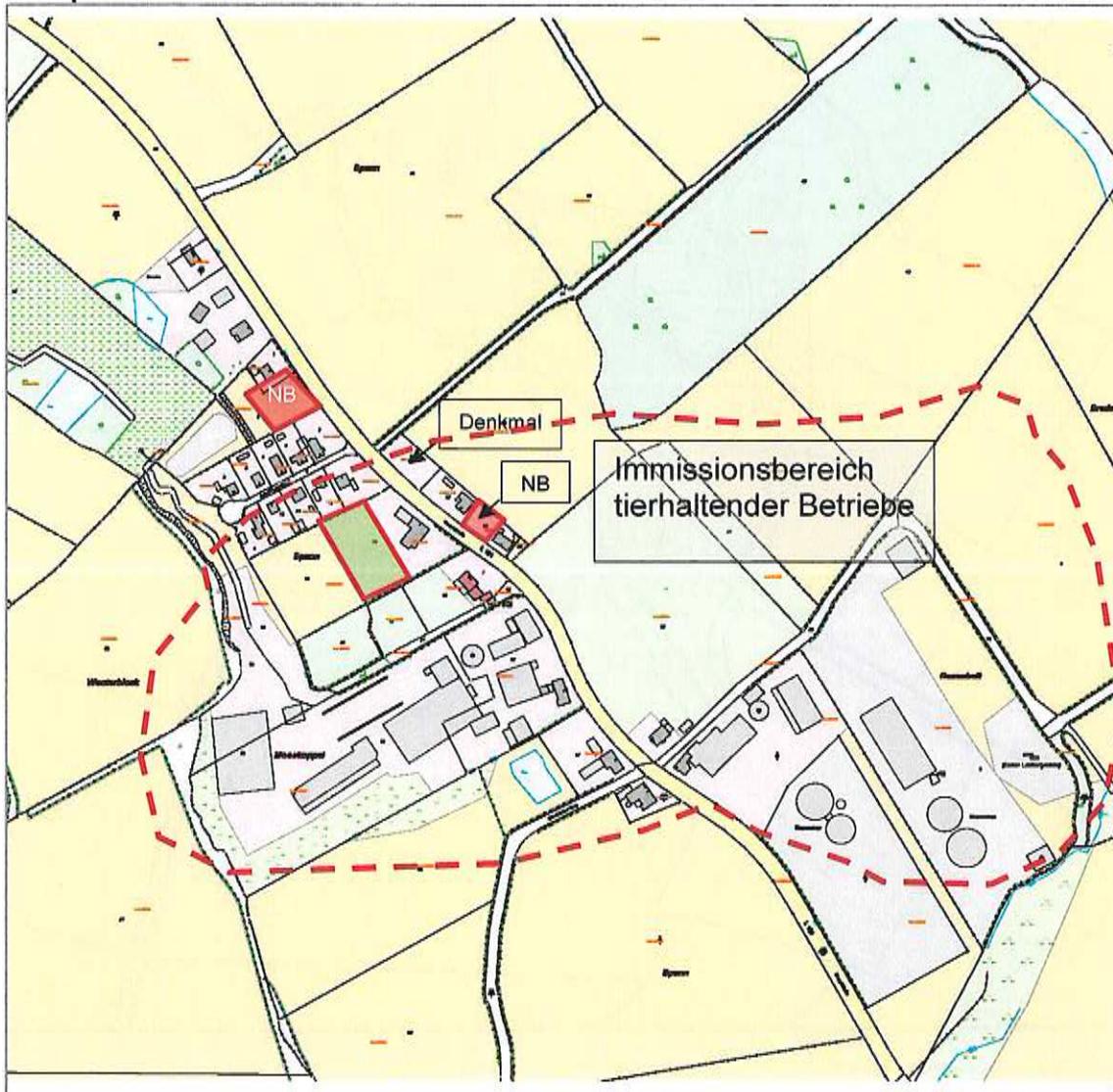
OT Liesbüttel:



	Grundstück im baulichen Zusammenhang mit Gehölzbesatz (Großbäume) oder tiefliegendes Grünland steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung.
	Grundstück im möglichen baulichen Zusammenhang, einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig, steht für eine wohnbauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.
	Grundstück im Innenbereich, steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung (Gartenland, Entscheidung der Eigentümer)
	Grundstück im Innenbereich, baulich bereits in Anspruch genommen (Neubau).
	OT Liesbüttel Potential für maximal 2 Grundstücke
	Geruchsmissionen 15 % - Jahresgeruchsstunden

Abbildung 6: Gemeinde Steinfeld, OT Liesbüttel – Darstellung des Innenentwicklungspotenzial

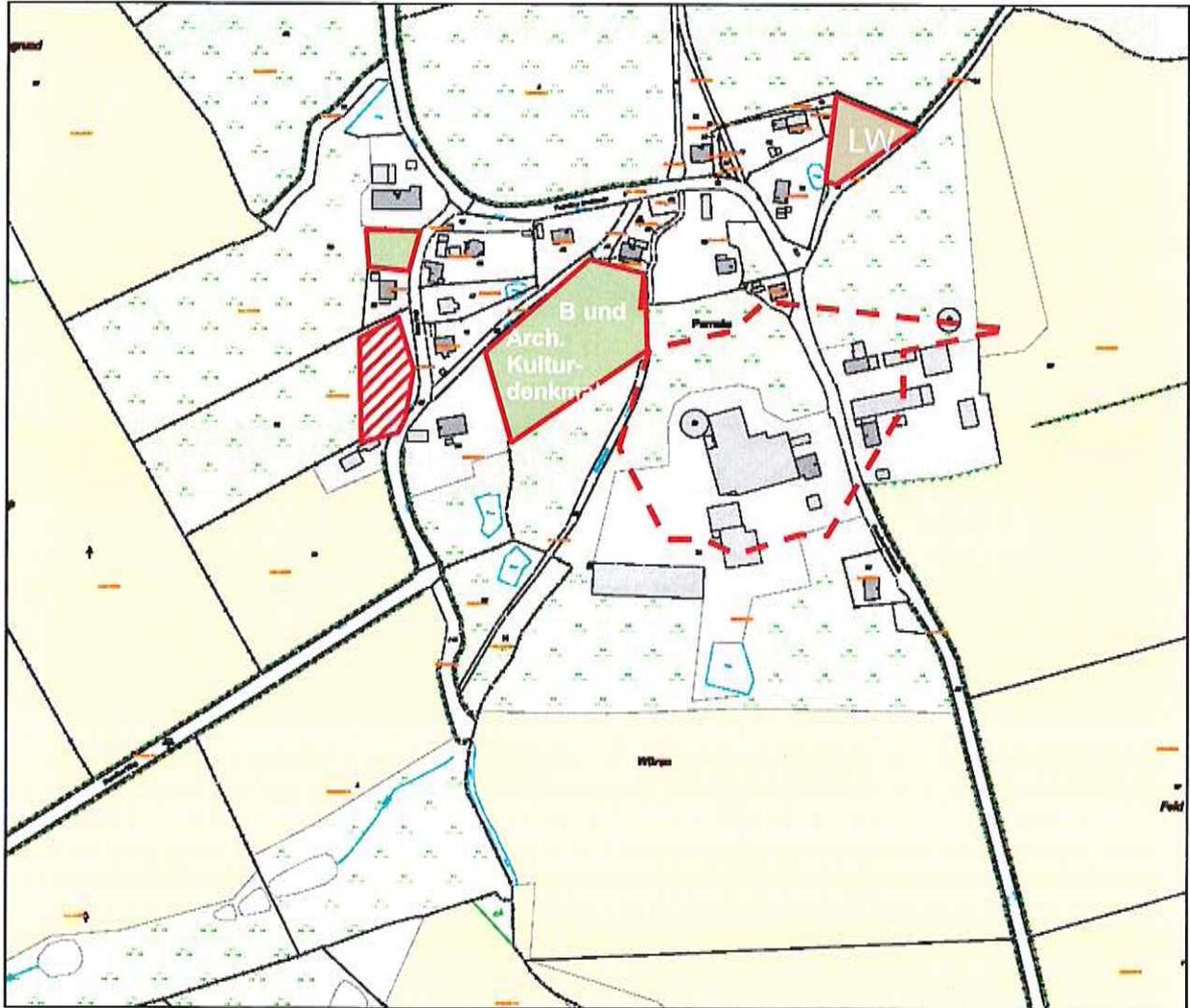
OT Spann:



	Grundstück im Innenbereich, steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung (Gartenland, Entscheidung der Eigentümer)
	Grundstück im Innenbereich, baulich bereits in Anspruch genommen (Neubau unter Auflage des Abrisses des Bestandsgebäudes).
	Geruchsimmissionen 10 % - Jahresgeruchsstunden
	➤ Kein Innenentwicklungspotenzial

Abbildung 7: Gemeinde Steinfeld, OT Spann - Darstellung des Innenentwicklungspotenzials

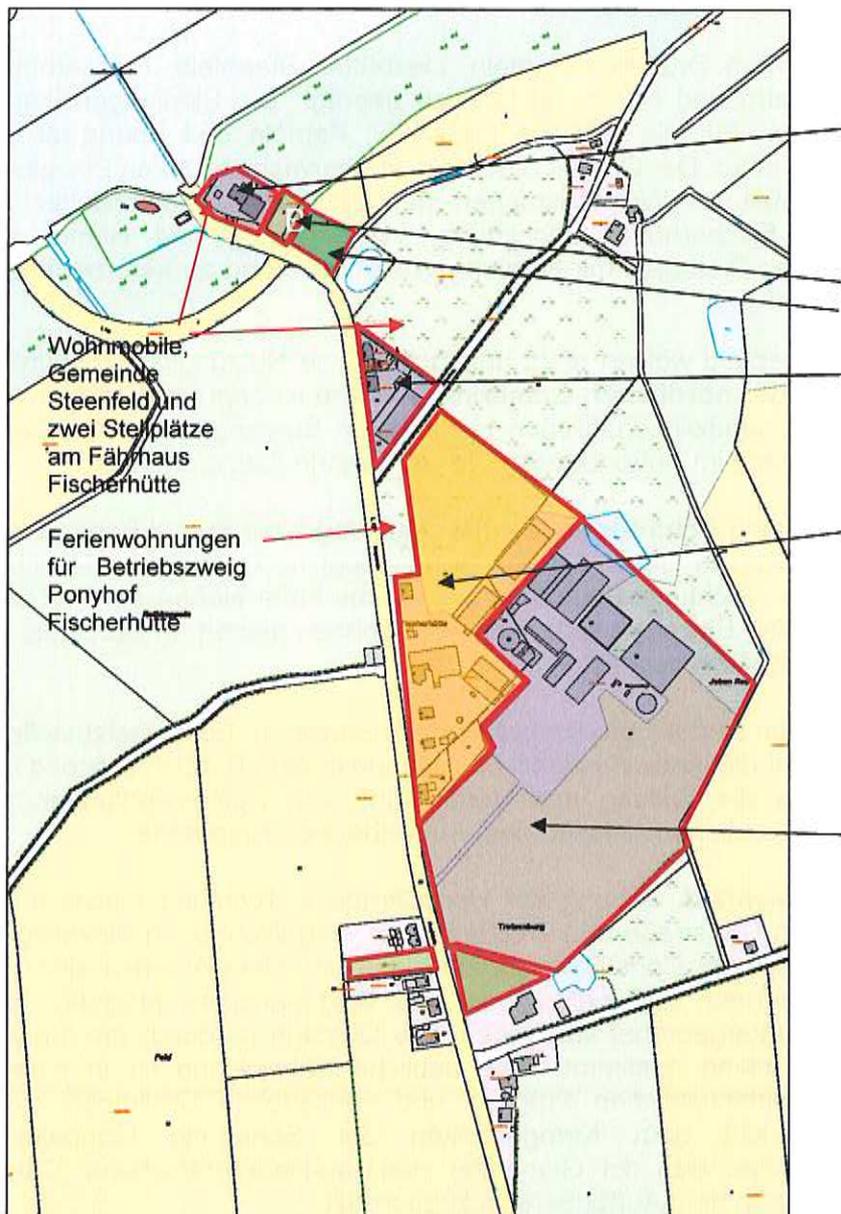
OT Pemeln:



	Grundstück im baulichen Zusammenhang steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung
	Grundstück im möglichen baulichen Zusammenhang, einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörig, steht für eine wohnbauliche Entwicklung nicht zur Verfügung
	Grundstück im Innenbereich, steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung (Gartenland, Entscheidung der Eigentümer)
	OT Pemeln maximal 2 Grundstücke Baulückenpotential, ggfs. nicht nutzbar wegen Bodendenkmalen
	Geruchsimmissionen 15 % - Jahresgeruchsstunden

Abbildung 8: Gemeinde Steinfeld, OT Pemeln - Darstellung des Innenentwicklungspotenzials

OT Fischerhütte:



- Bestand und Nutzungen Fischerhütte:**
1. Fährhaus
Fischerhütte
Ferienwohnungen /Dauerwohnen, 2 Wohnmobilplätze
geduldet (31.10.2022)
 2. Windschutzpflanzung
NOK führt bis zur Landesstraße
 3. Biotopverbundsystem (Freihaltung)
 4. Gewerblich genutzt
Lagerhalle und Doppelhaus
Dienstleistungen /Wohnen
 5. Betriebszweig
Ponyhof Fischerhütte mit Gästehaus für Angebot an Jugendliche/Kinder
Haupthaus /Wohnen
Stallungen
Pferde/Ponys
Reitplatz/Lernplatz/ Spiele
 5. Betriebszweig
Landwirtschaft /Stallungen
Tierhaltender Betrieb
und Biogasanlage
- Planung:**
Fläche für Wohnmobile
- Fläche für Ferienwohnungen ohne Dauerwohnen

B	Grundstück im baulichen Zusammenhang mit Gehölzbesatz (Großbäume) oder tiefliegendes Grünland steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung.
	Grundstück im baulichen Zusammenhang, steht für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung (Gartenland, Entscheidung der Eigentümer).
	Biotopverbundsystem (Freihaltung als Pufferzone)
Ergebnis:	Entwicklungsziel für den OT Fischerhütte ist die Sicherung und Verbesserung des Angebotes für Tourismus und Erholung. Dabei sollen zum einen die Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Betrieb „Ponyhof Fischerhütte“ gesichert werden, zum anderen beabsichtigt die Gemeinde einen Wohnmobilstellplatz in der Nähe des NOK herzustellen und so diesem Bedarf gerecht zu werden.

Abbildung 9: Gemeinde Steinfeld, OT Fischerhütte - Darstellung des Entwicklungspotenzials von Tourismus und Erholung

4. Geplante Entwicklung der Gemeinde

4.1 Ausgangssituation - Bestandsstruktur

Die Gemeinde Steinfeld mit ihren Ortsteilen Pemeln, Liesbüttel, Steinfeld, Fischerhütte, Schnittlohe, Spann, Wilhelmsburg und Hamer ist ländlich geprägt. Die Siedlungen liegen teilweise weitläufig auseinander. Für die Ortslage Liesbüttel, Pemeln und Spann ist ein Siedlungszusammenhang erkennbar. Der Ortsteil Steinfeld ist überwiegend durch Einzelhofanlagen mit sehr geringem Anteil an Wohnnutzungen geprägt und verbleibt daher im Außenbereich. Ebenso sind Fischerhütte, Schnittlohe, Wilhelmsburg und Hamer als Splittersiedlungen außerhalb der Ortslagen mit Siedlungszusammenhang zu kennzeichnen. Sie verbleiben im Außenbereich.

Die einzelnen Ortslagen in Steinfeld weisen recht unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte auf. Die **Siedlungsstruktur** in der **nördlichen Gemarkungshälfte** ist geprägt durch Einzelhofanlagen wie **Hamer** mit der landwirtschaftlichen Hofstelle im Burgvogtsweg und etwas östlicher gelegen eine Einzelanlage im Außenbereich, die der Wohnnutzung unterliegt.

Die Bestandsgebäude der Siedlung **Schnittlohe** (Schnittloher Weg 2 bis 6) und Barkmannsweg sind durch Wohnen geprägt. Ein Gebäudekomplex unterliegt noch landwirtschaftlicher Nutzung. Im weiteren Verlauf in Richtung **Steenhus** und Fischerhütte stehen am Trotzenburger Weg und Schnittloher Weg Einzelgebäude, die dem Wohnen dienen. In Steenus ist eine Hofanlage noch landwirtschaftlich geprägt.

Hamer, Steenus und Schnittlohe sind als Siedlungssplitter zu bewerten. Es ist festzustellen, dass die Wohnnutzung und nicht die landwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich prägend ist. Gemäß dem Grundsatz, dass die Bildung und Verdichtung von Splittersiedlungen zu vermeiden ist, verbleiben diese baulichen Anlagen dem Außenbereich zugeordnet.

Komplexer ist die Ortslage **Steenfeld**. Entlang der Hauptstraße in Richtung Fischerhütte bestimmt im Abschnitt zwischen Dorfstraße und Trotzenburger Weg Wohnen in Einzellagen die Struktur. Im weiteren Verlauf der Dorfstraße bis einschließlich Klein Amerika sind die großen landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung und Biogasanlagen prägend. Die Nutzung Wohnen ist hier nur untergeordnet vorhanden. Die Ortslage ist durch die großen Hofanlagen und hofnahes Grünland bestimmt. Eine bauliche Entwicklung ist in diesen Bereichen aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung und zersiedelten Strukturen nicht wünschenswert und widerspricht dem Kerngedanken der Schaffung kompaktere Siedlungsbereiche im 2000-m Radius der Gemeinde Hanerau-Hademarschens. Daher verbleiben die baulichen Strukturen dem Außenbereich zugeordnet.

Fischerhütte ist bestimmt durch den dortigen landwirtschaftlichen Betrieb mit Biogasanlage und den Betriebszweig „Ferien- + Ponyhof Fischerhütte“ mit Gemeinschaftsunterkünften und einem Ferienhaus mit 4 Ferienwohnungen, Pony- und Pferdereitangeboten, Schulungen sowie Angeboten an Gruppen und Schulklassen. Fischerhütte ist wirtschaftlich durch das touristische Angebot und den Ferienbetrieb geprägt. Fischerhütte liegt innerhalb des Schwerpunktbereiches für die Entwicklung touristischer Infrastruktur und soll sich auch für die Zukunft gerüstet weiterentwickeln können. Nördlich der Einmündung „Trotzenburger Weg“ ist im Bestand eine bandartige Bebauung mit gemischten Nutzungen vorhanden, die sich bis zum NOK, zum Fährhaus Fischerhütte zieht.

Die **Siedlungsstruktur** in der **südlichen Gemarkungshälfte** zeichnet städtebaulich ein anders Bild. Die Ortslagen **Pemeln**, **Spann** und **Liesbüttel** sind durch einen baulichen Zusammenhang und durch das Vorhandensein einer gemischten Siedlungs- und Nutzungsstruktur geprägt. Pemeln und Liesbüttel zeichnen sich zusätzlich durch kompakte örtliche Zusammenhänge und ergänzende Nutzung Wohnen aus. In Liesbüttel ist dieses durch die fast geschlossene beidseitige Bebauung um den Liesbütteler Ring sehr ausgeprägt. In Pemeln konzentriert sich die Nutzung Wohnen ebenso fast beidseitig der Pemeler Dorfstraße. In

Spann besteht besonderes Potenzial zur Erweiterung des einseitigen Siedlungsbestandes und der Schaffung einer gemeinsamen Ortsmitte. Das Siedlungsgefüge aller drei Ortslagen ist durch Wohnen, kleinere Gewerbebetriebe, Dienstleistungen und Landwirtschaft geprägt. Die Ortslagen liegen mit direkter Anbindung an Hanerau-Hademarschen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Zentrum von Hanerau-Hademarschen.

4.2 Entwicklungsziele der Gemeinde

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Aufstellung ihres Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen zu schaffen, die endogenen Potenziale zu stärken und hieraus eine Basis für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu generieren. Dabei sollen die gewachsenen Strukturen wie die bestehende Siedlungs- und Nutzungsstruktur im gesamten Gemeindegebiet erhalten bleiben.

Zusammenhängende Strukturen, die sich als in den Siedlungsbereichen liegende Wohngebäude, landwirtschaftliche Gebäude und gewerblich genutzte Gebäude und der direkt umgebenden Nutzflächen (z. B. Hausgärten, Flächen für hofgebundenes Arbeiten) in einem visuellen Zusammenhang präsentieren, sind als Ortslagen charakterisiert, wenn sich trotz vorhandener Lücken innerhalb des Siedlungsbereiches ein geschlossenes Erscheinungsbild ergibt. Dieses betrifft Pemeln, Liesbüttel, Fischerhütte und Spann.

Endogene Potentiale der Gemeinde sind

- ihre Lage am Nord-Ostsee-Kanal und die dort bereits vorhandenen Potentialen der touristischen Infrastruktur,
- das Angebot an Naturraum und Erholung,
- die unmittelbare Nähe und der bereits bestehende direkte Bezug zum ländlichen Zentralort Hanerau-Hademarschen,
- die Wohnqualität in den historischen Ortslagen Liesbüttel und Pemeln,
- das Potential der Ortslage Spann mit den dortigen zentral gelegenen Gemeinschaftseinrichtungen,
- die gut aufgestellten landwirtschaftlichen Betriebe,
- die vollständige Erschließung aller Siedlungsteile und
- die ÖPNV-Versorgung.

In der nördlichen Gemarkungshälfte soll die touristische Infrastruktur gestärkt und verbessert werden. In der südlichen Gemarkungshälfte sollen für die aktuelle Entwicklung der Wohnraumnachfrage die bauleitplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dieses betrifft auch die Schaffung von Wohnbauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung der Ortslagen und der Gemeinde. Derzeit kann die Gemeinde selbst Anfragen der ortsansässigen Bevölkerung nicht decken.

Die Gemeinde verfügt über

- ein gut ausgebautes kommunales Wegenetz,
- ein gut ausgebautes Haltepunkt-Netz für den öffentlichen Nahverkehr,
- eine gute überregionale verkehrliche Anbindung über die Landesstraße L 131,
- direkte und gut ausgebaute Verbindungen zwischen den Ortsteilen, die auch als Radwegeverbindungen geeignet sind.

Der Gemeinde fehlen

- ein „Mittelpunkt“, wie beispielsweise eine „Ortsmitte“, als Treff für das Gemeinschaftsleben. Ein solches Zentrum ist historisch und entwicklungsbedingt nicht vorhanden.

- Kfz-verkehrsunabhängige Radwegeverbindungen entlang der Hauptstraßen. Insbesondere gilt dies für die Landesstraße L131, die über keinen Radweg verfügt.
- Flächen für eine angemessene wohnbauliche Entwicklung.

Die Gemeinde liegt im Nahbereich des ländlichen Zentralortes Hanerau-Hademarschen. Die Orientierung der Gemeinde in Bezug auf öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kirchen, Gemeindeämter, Sport- und Mehrzweckhallen, Postämter, Bibliotheken und dergleichen sowie privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen für die Versorgung mit Gütern bzw. Dienstleistungen des täglichen Bedarfes, wie Einrichtungen der Nahversorgung im Lebensmittelbereich (z. B. Lebensmitteleinzelhandel, Hofladen, Tankstellen), Gastronomie- und Beherbergungseinrichtungen (z. B. Gasthaus, Pension, Hotels), Gesundheitseinrichtungen (z. B. Ärzte, Apotheken) und private und öffentliche Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindergärten, Kinderkrippen), bleibt und soll für die Umsetzung der Entwicklungsziele der Gemeinde genutzt werden.

Die **Umsetzung** der dargelegten gemeindlichen Entwicklungsziele erfolgt unter **Beachtung nachstehender Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**:

- 1) Sicherung einer bedarfsgerechten Wohnungsversorgung zur Verbesserung der Lebensqualität im gesamten Gemeindegebiet als wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei soll sowohl der Bedarf an Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Zuzugswillige gedeckt werden können. Die Gemeinde beabsichtigt, für ihre Angebotsplanung den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen auszuschöpfen.
- 2) Aufwertung des Wohnumfeldes durch Sicherung der Eigenentwicklung der Ortslagen Liesbüttel, Pemeln und Spann. Langfristige Entwicklung eines gemeindlichen Mittelpunktes zur Sicherung und Belebung des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde. Hierfür sollen die bereits vorhandenen Angebote in Spann weiterentwickelt und verbessert werden.
- 3) Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die technische Infrastruktur berücksichtigt werden.
- 4) Grundsätzlich sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.
- 5) Neue Bauflächen sollen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden.
- 6) Tourismusbezogene Vorhaben können auch innerhalb der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung realisiert werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen.

4.3 Entwicklungsschwerpunkte

Insgesamt können durch die ausgewiesenen Flächen im Flächennutzungsplan ca. 16 bis 20 neue Grundstücke für die bauliche Entwicklung der Gemeinde entstehen. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist beim Wohnungsbau auf die Einhaltung der Vorgaben des LEPs zu achten (siehe Kapitel 2.5.1).

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1.150 ha. Von diesen werden im Flächennutzungsplan in den Ortsteilen ca. 30,3 ha als Baufläche (ausgenommen SO Photovoltaikanlagen) dargestellt, der Rest des Gemeindegebiets verbleibt im Außenbereich. Die ausgewiesenen Flächen teilen sich wie folgt auf:

Bauflächen Gesamt (nach Art der baulichen Nutzung)	
Wohnbaufläche	~ 2,54 ha
Gemischte Baufläche	~ 15,00 ha
Dörfliches Wohngebiet	~ 2,97 ha
Sonst. Sondergebiet	~ 9,50 ha
Gemeinbedarf	~ 0,32 ha
OT Pemeln	
Dörfliches Wohngebiet	~ 2,97 ha
OT Liesbüttel	
Gemischte Baufläche	~ 9,51 ha
OT Spann	
Wohnen	~ 2,54 ha
Gemischte Baufläche	~ 5,49 ha
Sonst. Sondergebiet	~ 3,82 ha
Gemeinbedarf	~ 0,32 ha
OT Fischerhütte	
Sonst. Sondergebiet	~ 5,68 ha

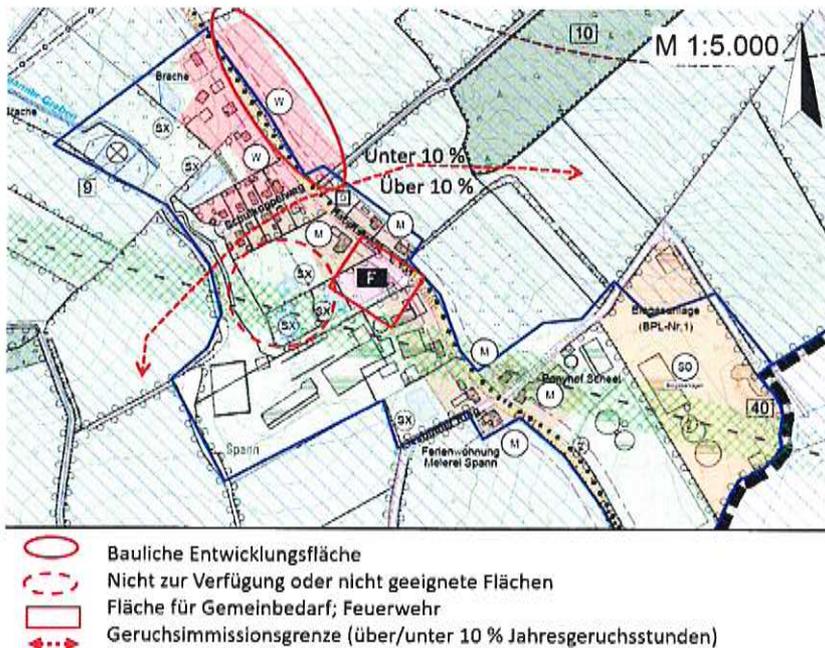
Abbildung 10: Flächenausweisungen nach Kategorien

Entwicklungsziel Wohnen

Ortslage Spann – Schwerpunkt für Erweiterung

Entwicklung für möglichen Bedarf der Gemeinde 10-12 Grundstücke

Nutzungsmischung: (Dörfliches) Wohnen, Gemeinbedarf, Gewerbe und Landwirtschaft



Schwerpunkt für Orts- und Siedlungsentwicklung

- Wohnen, Allgemeines Wohnen
- Ortszentrum entwickeln
- Zentrale Lage in der Gemeinde
- Gute Anbindung Verkehr (L131), Radweg notwendig
- Feuerwehrgerätehaus
- Geruchsimmissionswerte bis 10 % Jahresgeruchsstunden für Wohnbaufläche geeignet

Abbildung 11: Ortslage Spann – Schwerpunkte für Erweiterung

Im OT Spann sollen die südwestlich der Hauptstraße bandartigen Strukturen entlang der L131 durch eine gegenüberliegende Wohnbebauung abgerundet werden und eine Stärkung der Kompaktheit des Ortsteils erzielt werden. Um weitere bandartige Strukturen zu vermeiden, wird das Ortsende vor den angrenzenden Knick gesetzt, um das Ortsende Spanns zu betonen. Gleichzeitig besteht eine Potenzialfläche zur Erweiterung des örtlichen Gemeinbedarfs. Die gekennzeichnete Fläche (rot gestrichelt) nördlich der ausgewiesenen Fläche für Gemeinbedarf wäre für die angestrebte kompaktere Siedlungsentwicklung geeignet, steht der Gemeinde jedoch aufgrund Privatbesitzes und der Nutzung als Hauskoppel sowie der Entwässerung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht zur Verfügung. Des Weiteren sind Geruchsimmissionen vorhanden. Als zentraler Ort ist Spann in Bezug auf die anderen Ortsteile und der Lage an der L131 in direkter Anbindung zu Hanerau-Hademarschen als Ortszentrum geeignet, soll weiterentwickelt und einen Schwerpunkt in der Orts- und Siedlungsentwicklung darstellen.

Ortslage Liesbüttel – Entwicklung für Eigenbedarf
Entwicklung für Eigenbedarf des OT 3-4 Grundstücke
 Nutzungsmischung: Dörfliches Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft

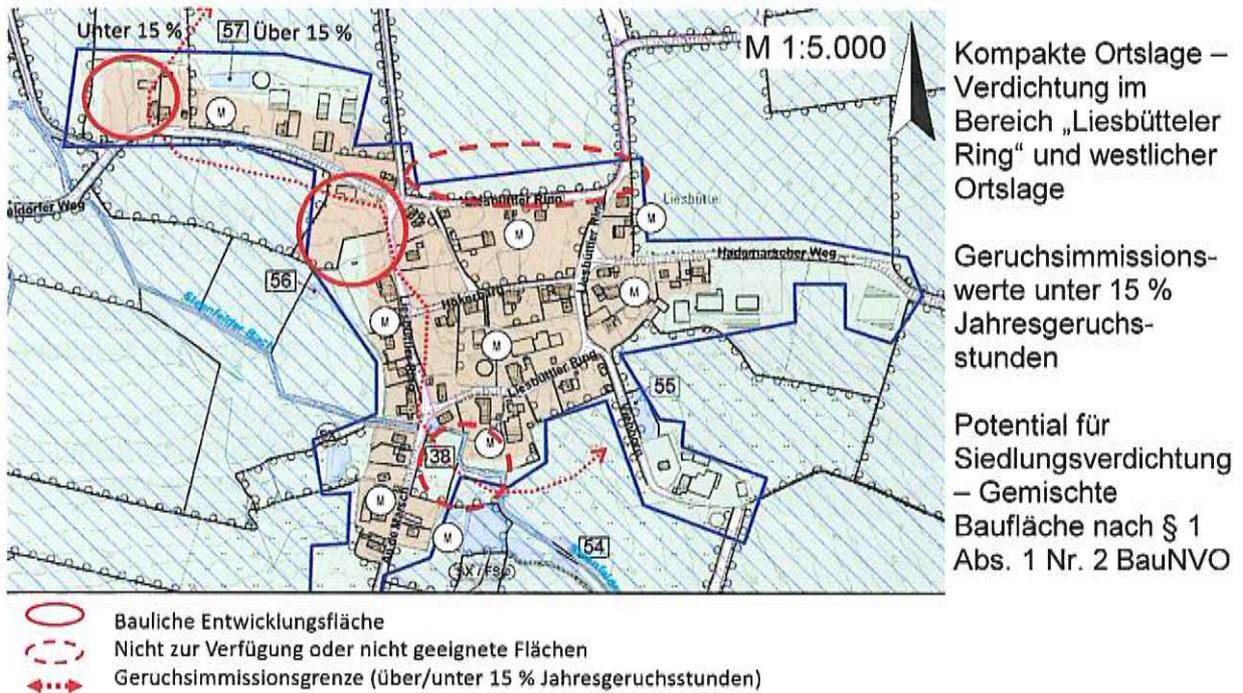
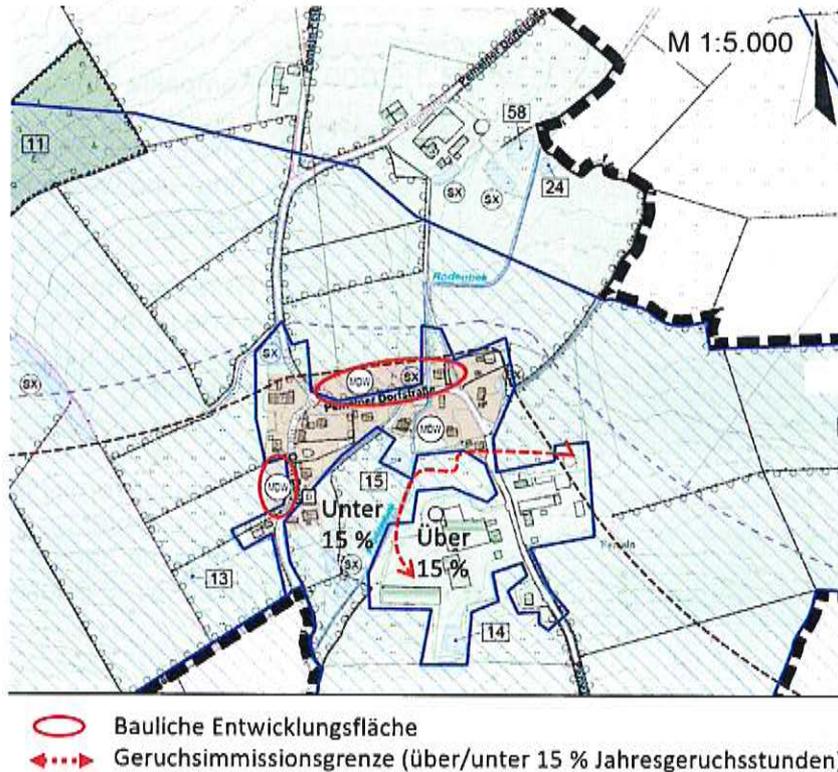


Abbildung 12: Ortslage Liesbüttel – Entwicklung für Eigenbedarf

Die gekennzeichneten Flächen (rot gestrichelt) nördlich des Liesbütteler Rings sowie am südlichen Ortsende wären für die angestrebte kompakte Siedlungsentwicklung in Liesbüttel denkbar. Jedoch stehen diese für eine Entwicklung nicht zur Verfügung oder sind für eine Entwicklung nicht geeignet. Die Fläche nördlich des Liesbütteler Rings dient als Hauskoppel des östlich liegenden landwirtschaftlichen Betriebs. Hinzukommend ist eine sehr hohe Geruchsbelastung der angrenzenden Betriebe von 20 bis 25 % Jahresgeruchsstunden vorhanden. Die am südlichen Ortsrand liegende Fläche ist aufgrund der Topografie und des auf dem Grundstück befindlichen „Steenfelder Baches“, welcher der Entwässerung des in der Gemeinde Hanerau-Hademarschens liegenden Gewerbegebiets „Steenkoppel“ dient, ungeeignet. Für die Deckung des Eigenbedarfs des Ortsteils wird am Ortsausgang in Richtung Beldorf eine Abrundung vorgenommen. Diese endet bereits vor dem angrenzenden Knick, um das Ortsende Liesbüttels zu betonen und eine weitere Entwicklung entlang der Straße zu vermeiden.

Das innerörtliche Verdichtungspotenzial liegt innerörtlich westlich am Liesbütteler Ring. Ein Erwerb des Flurstücks 59/1 kann frühestens im Jahr 2026 erfolgen. Die beiden Entwicklungsflächen (nördlich Beldorfer Weg und westlich Liesbütteler Ring) reichen für 3 bis 4 Baugrundstücke.

Ortslage Pemeln – Entwicklung für Eigenbedarf
Entwicklung für Eigenbedarf des OT 3-4 Grundstücke
 Nutzungsmischung: Dörfliches Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft



Kompakte Ortslage –
Verdichtung möglich

Ggfs. Konflikt arch-
äologisches Kulturdenkmal

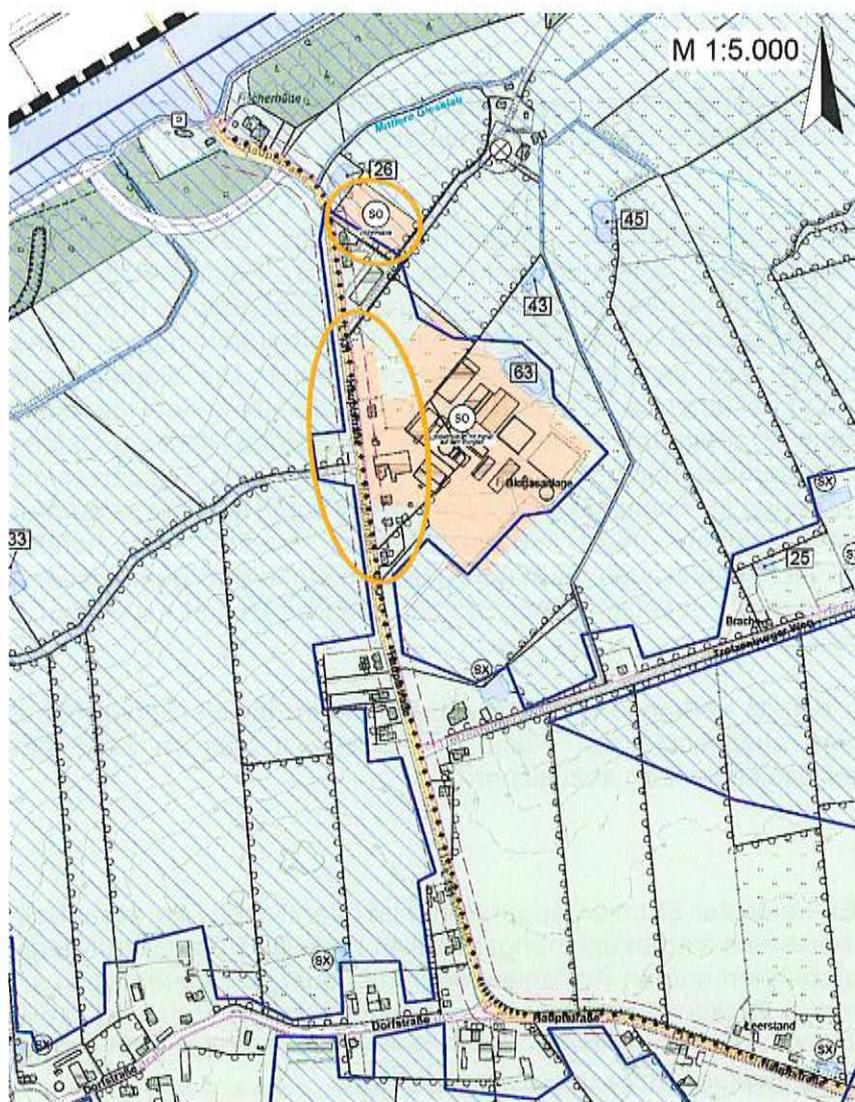
Potential für
Siedlungsverdichtung –
„Dörfliches Wohnen“ nach §
5a BauNVO

Abbildung 13: Ortslage Pemeln – Entwicklung für Eigenbedarf

Im rückwärtigen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes soll, anstelle eines dortigen, nicht mehr genutzten Nebengebäudes, eine Freiflächensolaranlage als Nebenanlage errichtet werden. Die Solarmodule sollen auf bereits versiegelten und teilversiegelten Hofflächen aufgestellt werden.

Das Entwicklungspotential zur Ausweisung „Dörfliches Wohnen“ wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass für den Kern der dargestellten wohnbaulichen Nutzung des Ortsteils eine Mischung der Hauptcharakteristika nach § 5a BauNVO auszumachen ist. Im OT Pemeln besteht eine Nebenerwerbs Landwirtschaft, kleinere Dienstleistungen und Wohnen, zum Teil mit Kleintierhaltung. Die Ausweisung erfolgt daher als dörfliches Wohngebiet (MDW). Für die beiden Hoflagen in Pemeln wird keine Bauflächendarstellung vorgenommen, da diese eine Privilegierung besitzen und Genehmigungen im Rahmen des § 35 BauGB erfolgen können.

Entwicklungsziel Tourismus und Naherholung



Entwicklungs- bereich Tourismus und Erholung OT Fischerhütte

Angebotsentwicklung
Wohnmobilstellplatz
Nähe NOK auf
gemeindeeigenen
Flächen

Sicherung und
Entwicklung des
Angebotes „Ponyhof
Fischerhütte“

Abbildung 14: Entwicklungsbereich Tourismus und Erholung OT Fischerhütte

Östlich der L 131 sollen für die Verbesserung und Erweiterung des touristischen Angebotes Sonderbaugelände ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt zur Sicherung der - beabsichtigten Differenzierung bereits im Flächennutzungsplan nach der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 (2) BauNVO.

Die Ausweisung erfolgt auf der östlichen Seite der L 131, welche bandartig baulich genutzt wird. Um von einer Verdichtung der bandartigen Strukturen entlang der Hauptstraße abzusehen, wird das Sondergebiet Tourismus für Wohnmobilstellplätze von der Hauptstraße Richtung Osten an der Straße Glimsberg geplant. Ein weiterer Grund für die Standortwahl ist, dass die ursprünglich angedachte Fläche zwischen dem Fährhaus Fischerhütte und dem Biotop Nr. 26 aus umweltrechtlichen Belangen von touristischen Nutzungen freigehalten werden soll. Der Niederungsraum und damit das landesweite Biotoverbundsystem im Kanalraum ist hier vergleichsweise eng. Betroffen von den Planungsabsichten sind daher im Wesentlichen Ackerflächen auf der Hanglage zum Kanal. Die Zone zwischen Waldflächen am Kanal und dem Biotop Nr. 26 gehört jedoch noch zum eigentlichen Niederungsraum entlang des Kanals. Hier ist vor allem der besonderen Bedeutung der Flächen innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems Rechnung zu tragen. Damit die Funktion des Raumes für den Biotopverbund und dessen Durchgängigkeit hier nicht unterbrochen wird, soll dieser Bereich bei der verbindlichen Bauleitplanung von baulichen und touristischen Nutzungen freigehalten (Pufferzone) und möglichst als Ausgleichsfläche für den Naturschutz entwickelt

werden. Daneben sind vor allem die noch vorhandenen Kleinstrukturen zu berücksichtigen sowie eine landschaftsgerechte Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild festzusetzen.

Die touristische Entwicklung wird daher entlang der Straße Glimsberg entstehen. Hier wird ein Sondergebiet für Wohnmobilstellplätze entstehen, welchen die Gemeinde beabsichtigt anzubieten.

Der Betrieb „Fischerhütte“ beabsichtigt die Erweiterung seines betriebszugehörigen Ferienhausangebotes. Es stellt eine Erweiterung des Angebotes des Betriebes dar, indem Gästinnen und Gästen die Möglichkeit gegeben wird, auf dem dazugehörigen Ponyhof am Hofleben teilzunehmen und Hofangebote wie die Teilnahme am Reitprogramm nutzen können. Diese touristische Entwicklung wird von der Gemeinde unterstützt. Die Baufläche der Ferienwohnungen wird von den bestehenden Strukturen ausgehend entlang der Hauptstraße Richtung Norden geplant. Eine Arrondierung an den vorhandenen Betrieb Richtung Osten ist aufgrund bestehender Geruchsimmissionen und der Bestandsnutzung eines Reitplatzes nicht möglich. Eine bauliche Entwicklung in Richtung Osten angrenzend zum Reitplatz ist aufgrund von Staub und Lärmimmissionen nicht wünschenswert sowie mit höherem Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch verbunden. Die Hofstelle wird gemeinsam mit den geplanten Ferienwohnungen als sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaft mit Ferien auf dem Ponyhof“ ausgewiesen.

Dauerwohnen (bis auf den bereits vorhandenen Bestand) innerhalb der als Sondergebiete ausgewiesenen Flächen wird ausgeschlossen. Planungsrechtlich ist dies im Zuge einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abzusichern.

Solar-Freiflächenanlagen

Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse. Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB privilegiert zulässig, wenn diese an Autobahnen und an Schienenwegen des übergeordneten Netzes, d. h. mit min. zwei Hauptgleisen (§ 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) liegen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegen. Beim B-Plan Nr. 3 ist der Schienenweg eingleisig, weshalb ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die Gemeinde Steinfeld möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Aufgrund mehrerer Anfragen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bahnstrecke Neumünster - Heide, die durch das Gemeindegebiet führt, hat die Gemeinde im März 2021 einen Grundsatzbeschluss gefasst, nachdem im Gemeindegebiet nur auf geeigneten Potentialflächen und in einem ersten Schritt nicht mehr als 20 ha Gebietsumfang Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden sollen. Für die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellte Sonderbaufläche „Freiflächensolaranlagen“ wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ vorhabenbezogen aufgestellt.

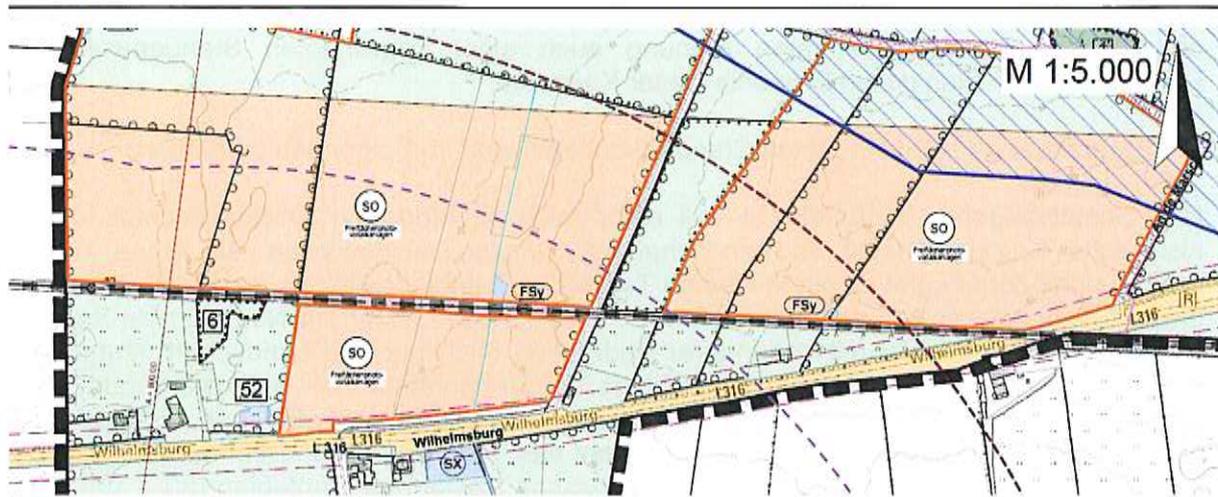


Abbildung 15: Sonderbaufläche "Freiflächenphotovoltaikanlage"

Informelle Rahmenplanung

Für die Gemeinde Steinfeld gibt es zwei informelle Rahmenplanungen.

Auf regionaler Ebene hat das Amt Mittelholstein eine Potentialanalyse zur Standortfindung und Alternativenprüfung im Amtsgebiet erstellen lassen (Potentialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Mittelholstein, Elbberg Stadtplanung, 2019). Diese Studie ist auf die Untersuchung von 110-m-Korridoren ausgelegt. Als Grundlage zur grundsätzlichen Standortbeurteilung ist die Studie nach wie vor geeignet.

Nachstehende Abbildung kennzeichnet die in der Studie untersuchten Eignungsräume:



Abbildung 16: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung (Potentialstudie, 2019, S.21)

Da die geförderte Errichtung damals nur auf Flächen innerhalb eines 110-m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich war, sind die in Abbildung 17 geeigneten Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche.

Der EEG-Bereich umfasst aktuell Flächen innerhalb einer 500-m-Linie, welche ein **PV-Standortkonzept für die Gemeinden Hanerau Hademarschen und Steinfeld** vom 08.03.2023 berücksichtigt. Durch das erstellte PV-Standortkonzept wurden Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen identifiziert, mit den Nachbargemeinden abgestimmt und festgelegt, welche Flächen letztlich für PV-Anlagen besonders geeignet sind. Insgesamt dient

dies neben einer abgestimmten Planung auch einer begründeten Standortwahl. Die Darstellung im F-Plan ist ein Ergebnis dieser Konzepte.

Die Ergebnisse des gemeinsamen Standortkonzepts sind im Folgenden aufgeführt:

Das Gemeindegebiet Steinfeld ist Teil einer reich strukturierten Knicklandschaft, die als historische Knicklandschaft im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen ist. Außer diesem Abwägungskriterium gibt es nur in kleinen Teilen der Gemeinde weitere zusätzliche Kriterien, die zu einem Ausschluss von Gebieten führen. So ist das Gebiet am Nord-Ostsee-Kanal im Regionalplan als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ festgesetzt, was ein hartes Ausschlusskriterium ist. Einige Verbundbereiche des Biotopverbundsystems ziehen sich durch die Gemeinde, auch hier wird man nicht nach Flächen für Solarparks suchen. Die besiedelten Gebiete setzen sich aus mehreren kleineren Siedlungsflächen zusammen, um die wir die Freihaltung von gewissen Abständen empfehlen (50 – 100 m um Einzelhäuser, 200 – 300 m um Ortslagen). Dies sind keine rechtlich erforderlichen Mindestabstände, sie können von der Gemeinde festgelegt werden und dienen dazu, die Wohnqualität und Aussicht in die Landschaft zu erhalten.

Nach den Vorgaben des Landes kommen als Suchräume für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorrangig in Betracht: Flächen entlang von Autobahnen, stark befahrenen Hauptstraßen und Haupt-Schienenwegen sowie vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Eine solche Vorbelastung des Landschaftsbildes liegt im nordöstlichen Bereich zur Gemeindegrenze Hanerau-Hademarschen vor aufgrund der dort vorhandenen Windenergieanlagen. Weitere Vorbelastungen befinden sich im Süden. Dort quert die Bahnstrecke durch die Gemeinde, die aber keine Hauptstrecke ist und eher als schwache Vorbelastung gilt. Außerdem liegt ein Teil des Vorranggebiets Windenergienutzung ganz am Süden am Wald Bondenschiffen.

Auswahl der Suchräume

Bestehende und geplante Solarparks in den Nachbargemeinden Beldorf und Gokels orientieren sich an der Bahnstrecke Heide-Neumünster. Die Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen halten es für sinnvoll, diese Planungen zu berücksichtigen und sich ebenfalls auf Flächen entlang der Bahnstrecke zu konzentrieren. Als Suchraum wird der Bereich nördlich und südlich der Bahnstrecke zwischen der Ortslage Hanerau-Hademarschen und der westlichen Gemeindegrenze Steinfelds zu Beldorf festgelegt. Er umfasst etwa 500 m nach Norden und 500 – 800 m nach Süden bis an den Wald Bondenschiffen heran. Durch eine gemeinsame Flächenentwicklung kann der Außenbereich insgesamt geschont werden.

Alternativ oder zusätzlich wären Flächen im Norden der Gemeinden im Bereich der Windparks für nähere Untersuchungen in Frage gekommen. Hier befinden sich jedoch wichtige Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne. Dies ist mit dem Bau von Solarparks nicht vereinbar, da Gänse und Schwäne sich innerhalb von Solarparks nicht aufhalten und auch außerhalb eine Fluchtdistanz zu Solarparks einhalten.

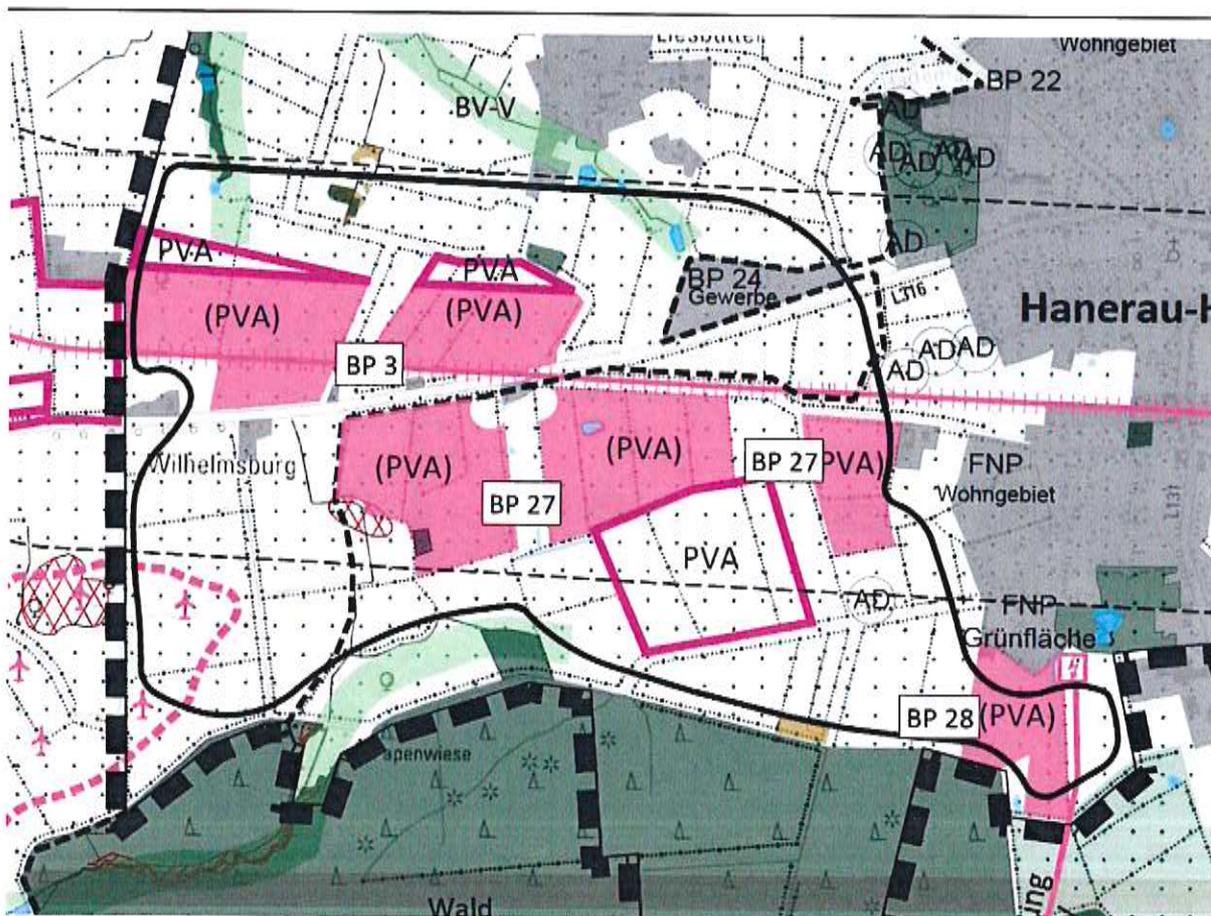


Abbildung 17: Standortkonzept der Gemeinde Steinfeld und Hanerau-Hademarschens (Stand 08.03.2023)

Fazit des PV-Standortkonzepts

Alle Planungen einschl. der Erweiterungsflächen sind mit den Zielen dieser Studie gut vereinbar und werden als geeignet bewertet. Besonders positiv ist die ineinander verzahnte gemeinsame Standortfindung der beiden Gemeinden auf den am besten geeigneten Flächen.

Die Begründung zur Standortwahl ist zusätzlich im Umweltbericht unter Punkt 9 ausführlich dargelegt.

Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Im Zuge der Planung wurden die Belange der Nachbargemeinden berücksichtigt. Am 15.03.2023 hat das Planungsbüro Elbberg ein Abstimmungsgespräch mit den Nachbargemeinden durchgeführt und damit die Forderungen der Landesplanung nach einer gemeindeübergreifenden Betrachtung und Abstimmung durchgeführt.

Im Rahmen der Veranstaltung werden die Gemeinden befragt,

- ob es aktuelle Anfragen, laufende Planungen oder Bauabsichten für PV-Freilandanlagen in deren Gemeindegebiet gibt,
- ob es grundsätzliche Beschlüsse vorliegen, z. B. keine PVA zuzulassen oder sie nur an bestimmten Stellen zuzulassen,
- ob eigene PV-Standortkonzepte beabsichtigt sind,
- ob die Planung der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschens Auswirkungen oder Konflikte auf Planungen in ihrem Gemeindegebiet haben könnte.

Als zusammenfassendes Ergebnis wird festgehalten, dass

insgesamt Einvernehmen besteht, dass gegen den geplanten Solarpark der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen keine Bedenken bestehen und auch keine Einflüsse auf die Planungen der benachbarten Gemeinden gesehen werden.

4.3.1 Bisherige Wirtschaftsentwicklung

- Biogasanlage, Hauptstraße 5, Spann
- Biogasanlage, Hauptstraße 2, Spann
- Biogasanlage, Hauptstraße 20, Fischerhütte
- Ponyhof, Hauptstraße 2, Spann
- Pferdedecken-Waschservice, Hauptstraße 6, Spann
- Datentechnik, An de Marsch 4, Liesbüttel
- Zimmervermietung, Liesbüttler Ring 5, Liesbüttel
- Ponyhof, Hauptstraße 20, Fischerhütte
- Service-Station, Hauptstraße 26, Fischerhütte
- Ferienwohnungen, Schnittloher Weg 3, Steenhuus
- Ferienwohnungen, Wilhelmsburg Nr. 5, Wilhelmsburg
- Ferienwohnung, Hauptstraße 26, Fischerhütte
- Ferienwohnungen, Ponyhof und Gästehaus , Hauptstraße 20 und 22, Fischerhütte

4.3.2 Künftige Flächenentwicklung - Tourismus und Naherholung

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Sie sollen siedlungsstrukturell eingebunden werden und die Funktionsfähigkeit dieser Räume nicht beeinträchtigen. Ferienhäuser und -wohnungen dienen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Dementsprechend ist ihre Lage, Größe und Ausstattung auch für längere Urlaubsaufenthalte auszurichten. Um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken, sind diese Ferienhausgebiete im Anschluss an vorhandene (gegebenenfalls auch touristisch geprägte) Bauflächen vorzusehen. Sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen. Außerdem dürfen sie sich nicht bandartig an den Küsten und den Ufern von Flüssen, Seen und Kanälen entlangziehen, sondern sind in die Tiefe zu staffeln. Nutzungs- und Betriebskonzepte sollen für Ferienhausgebiete dauerhaft eine touristisch-gewerbliche Nutzung gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.

Die Gemeinde beabsichtigt, wie bereits dargelegt, im OT Fischerhütte zur Erweiterung des dortigen Betriebes Sonderbaugebiete mit entsprechendem Nutzungszweck auszuweisen. Derzeit ist die Erweiterung des Ferienwohnungs- und Ferienhausangebotes des Betriebes in der Projektierung. Des Weiteren soll ggfs. ein Wohnmobilstellplatz von der Gemeinde aus entstehen. Die Lage in der Nähe des NOK und die Erreichbarkeit direkt über die L 131 bieten gute Voraussetzungen.

4.3.3 Altlasten

In der Gemeinde Steinfeld sind nach nachstehendem Datenauszug des Kreises Rendsburg-Eckernförde zwei Altlastenstandort bekannt.

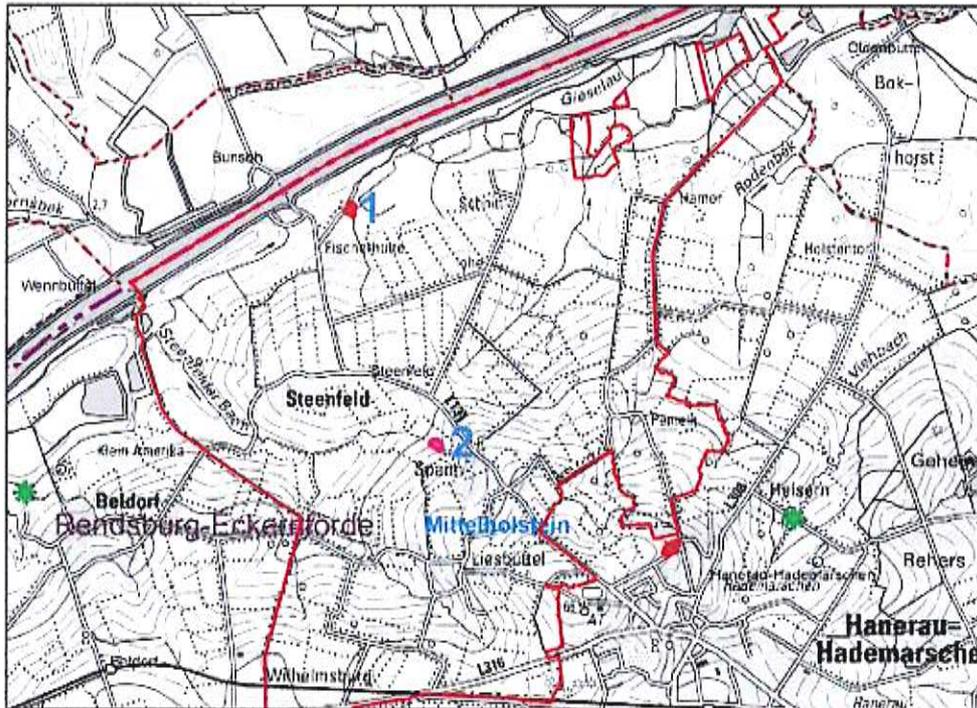


Abbildung 18: Altlastenstandorte in der Gemeinde Steinfeld (Quelle: Datenauszug Kreis RD)

Altablagerungen in der Gemeinde Steinfeld: Stand 09/2020

Bezeichnung	Lage und Ablagerungsform	Abfallstoffe	Nutzungszeitraum	Kategorie
Altablagerung Glimmsberg	Gemarkung Steinfeld, Flur 2, Flurstücke 51, 19 + 20 → Wiederverfüllung einer Grube	600 m ³ Hausmüll unbestimmte Menge Bauschutt	1967-1972 ca. 1975-1984	Prüfverzeichnis, noch nicht abschließend bewertet
Altablagerung Grevendorf	Gemarkung Steinfeld, Flur 5, Flurstück 37 → flächige Ablagerung auf ca. 1.000 m ²	1.500 m ³ Hausmüll	1960-1972	Prüfverzeichnis, noch nicht abschließend bewertet

Abbildung 19: Informationen zu den Altablagerungen in Glimmsberg/Grevendorf

4.3.4 Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale

In der Gemeinde Steinfeld sind nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes im südöstlichen Gemarkungsgebiet / Übergang zu Hanerau-Hademarschen und im OT Pemeln archäologische Kulturdenkmale (umgangssprachlich Bodendenkmale) bekannt. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-3504) und um einen Schalenstein (aKD-ALSH-3505). Des Weiteren liegt der vorgeschichtliche Grabhügel 8aKD-ALSH-3502 nahe der Gemeindegrenze. Der Schalenstein im Ortsteil Pemeln (Gemarkung Pemeln, Flur 3, Flurstück 50) steht zwischen den Gebäuden Obn Barg 3 und 5 und stellt einen großen Granitstein dar. Der Stein ist als Kulturdenkmal mit besonderem Denkmalwerten in die Denkmalliste eingetragen. Die Denkmäler sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Nach § 15 DSchG gilt, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Im Bereich und Umfeld der Archäologischen Kulturdenkmale sind keine Flächennutzungsänderungen vorgesehen. Große Flächen des Gemeindegebietes unterliegen als „Archäologisches Interessensgebiet“ den Vorschriften des § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Die Flächen sind der Abbildung 21 zu entnehmen. Als Denkmale sind das technische Kulturdenkmal „Historische Fähre“ am Nord-Ostsee-Kanal und der Gedenkstein in Spann, Hauptstraße gekennzeichnet.

Im Falle eines Vorhabens ist das Archäologische Landesamt jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen im Bereich der o.g. archäologischen Denkmale der Denkmalliste und der archäologischen Interessengebiete zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

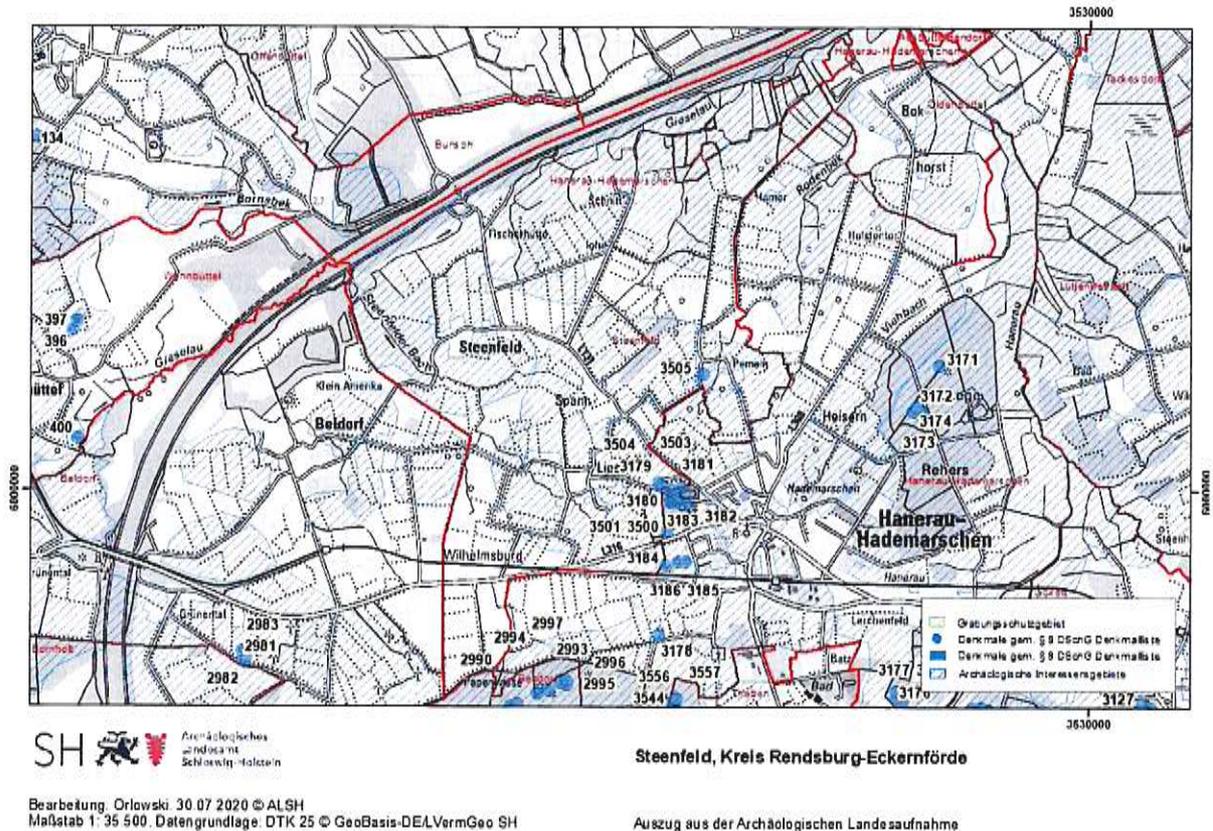


Abbildung 20: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme, Maßstab 1:35.000

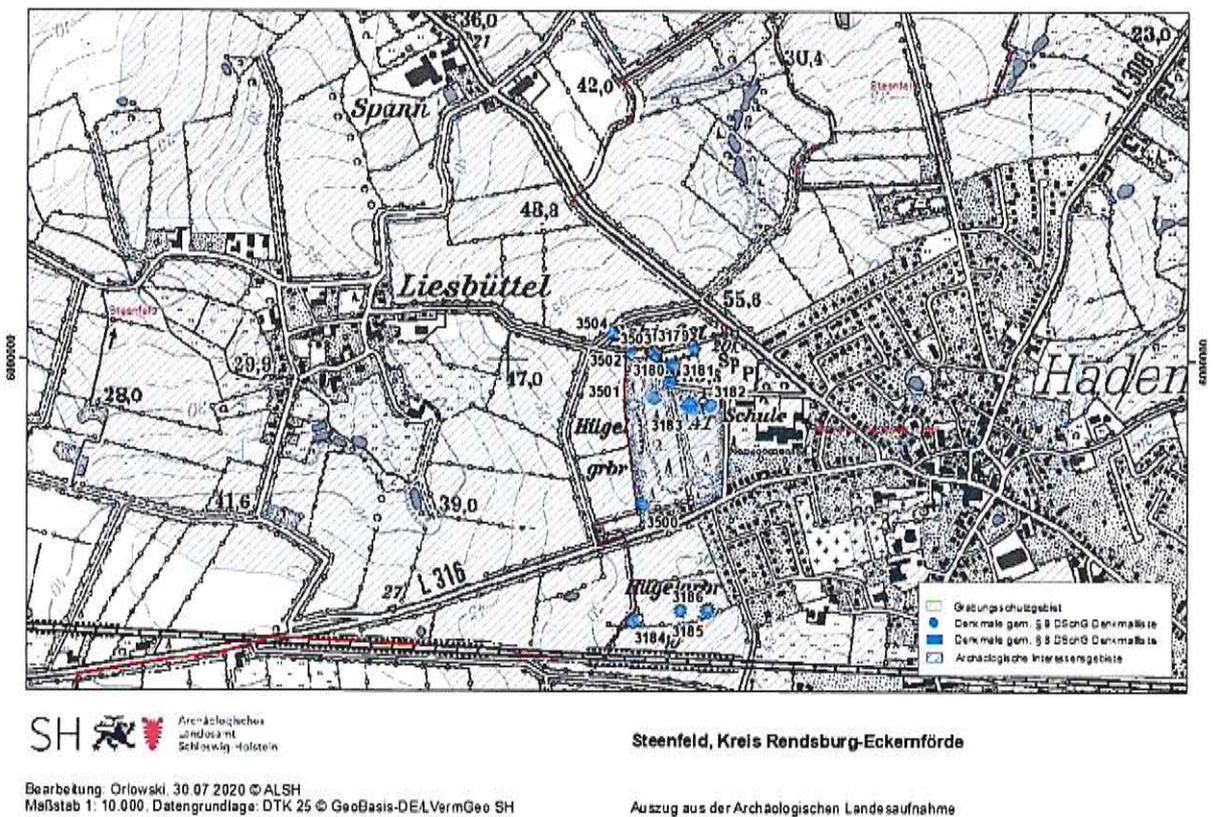


Abbildung 21: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme, Maßstab 1:10.000

4.3.5 Landschaftsplanung

Die Gemeinde verfügt über keinen Landschaftsplan und beabsichtigt nicht, einen Landschaftsplan zu erstellen. Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 LNatSchG SH erforderlich ist. Dieses betrifft Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf dem Gebiet der Gemeinde Steinfeld werden keine Konkretisierungserfordernisse erkannt, die aufgrund der Naturraumausstattung und der im Landschaftsrahmenplan und Biotopverbund dargelegten Entwicklungsziele umgesetzt werden müssten. Des Weiteren treten in der Gemeinde keine wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft durch die im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsvorhaben ein oder sind vorgesehen oder zu erwarten, die nicht durch Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden können (hier insbesondere Freihaltung der Biotopverbundflächen und Entwicklung einer Pufferzone, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Knicks und andere Kleinstrukturen sowie Einbindung in die Landschaft).

Zur Sicherung und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurden die Aussagen im Landschaftsrahmenplan (2020) ausgewertet und berücksichtigt. Flächendeckend für das Gemeindegebiet wurden die Biotopbögen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH (LLUR) ausgewertet und entsprechend mit Nummerierung gekennzeichnet. Die Biotope sind kleinflächig im Gemeindegebiet verteilt. Im Zuge der weiteren Entwurfsausarbeitung sind die Einzelbiotope zu beschreiben und zu bewerten. Nach dem derzeitigen Stand der Planung sind keine Konflikte zur geplanten Flächennutzung der Gemeinde zu erkennen.

Das Knicknetz ist in der Gemarkung Steinfeld ausgeprägt vorhanden. Das Knicknetz ist im Flächennutzungsplan darzustellen. Die geplante Siedlungsentwicklung der OT Spann soll unter Beibehaltung des dortigen Knicks an der Landesstraße L 131 östlich des Knicks erfolgen. Die künftige Erschließung der geplanten Wohnbaufläche kann unter Erhalt des Knicks über die Ertüchtigung bereits vorhandener landwirtschaftlicher Wege erfolgen. Eine Beurteilung der Situation nach Knickerlass erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

4.3.6 Biotopverbund

Am Nordrand im Gemeindegebiet erstreckt sich der Achsenraum 14 entlang des NOK mit den angrenzenden Schwerpunktbereichen der Heide-Itzehoer Geest: Gieselautal zwischen Alberdorf und NOK (Schwerpunktbereich Nr. 192) und Voß-Berg westlich Gokels an der Haner Au (Schwerpunktbereich Nr. 331), die außerhalb der Gemarkung Steinfeld liegen (siehe Abbildung unten).

Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass die Bebauung möglichst nur im Bereich der Ober- und Mittelzentren an die Uferbereiche des Nord-Ostsee-Kanals heranreicht, so dass er als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten und wahrnehmbar bleibt. Die für den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dürfen nicht eingeschränkt werden.

Um bei Fischerhütte Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Entwicklungsziele des Biotopverbundsystems zu berücksichtigen, ist bei der verbindlichen Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf eine Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen sowie auf die landschaftliche Einbindung zu legen und bei der Abwägung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die an den Nord-Ostsee-Kanal angrenzenden Flächen der Gemeinde Steinfeld sind planfestgestellt und unterliegen keinem planerischen oder bauleitplanerischen Einfluss der Gemeinde.

Im Gemeindegebiet führen Nebenverbundachsen zum Verbundsystem am NOK. Für die linienhaft dargestellten "sonstigen Nebenverbundachsen" im Plangebiet bestehen grundsätzlich folgende Entwicklungsziele, die für die in Steinfeld gekennzeichnete Verbundlinie zutreffen:

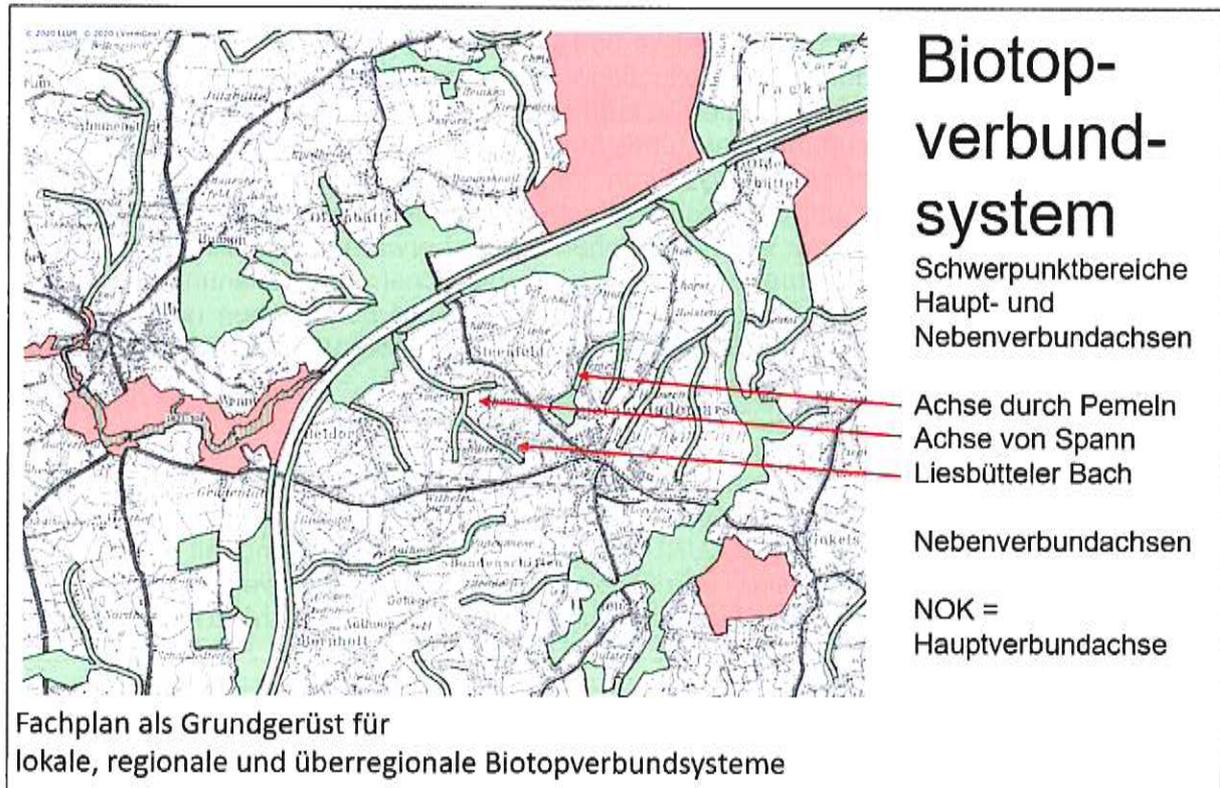


Abbildung 22: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein – regionale Ebene – Planungsraum II (Kreis RD und Städte Kiel und Neumünster, LANU 2003)

- **Verlauf in morphologisch undeutlich ausgeprägten Niederungen**
Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils ca. 50 Metern Breite. Entwicklungsziel ist die Entstehung großflächiger nasser Grünlandlebensräume und nasser Sukzessionsflächen auf Niedermoorboden (vgl. Landschaftsrahmenplan 2020).
- **Verlauf an der Ostseeküstenlinie, am Schleifer und am Nord-Ostsee-Kanal**
Entwicklung unterschiedlicher, naturnaher und halbnatürlicher, naturraumtypischer Lebensräume auf einer Achsenbreite von ca. 100 Metern Breite ggf. unter Einbeziehung von angrenzenden Kontaktbiotopen. *Eine besondere Priorität bei der Entwicklung besteht für nasses Grünland und Naturwald sowie in derzeit ackerbaulich genutzten Bereichen für die Entwicklung eines möglichst breiten, gebüschreichen und ungedüngten Grünlandstreifens insbesondere als Rastgebiet für Zugvögel; im unmittelbaren Böschungsbereich auch Erhaltung von Mager- und Trockenrasenelementen* (vgl. Landschaftsrahmenplan 2020).
Für die Spülfläche am Kanal wird die „*ungestörte Sukzession nach Erreichen des geplanten Aufspülungsniveaus*“ angestrebt.

4.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Einzelbeschreibung der gesetzlich geschützten Biotope im Gemeindegebiet erfolgt über die Biotopbögen des LLUR. Die Biotopbögen wurden ausgewertet und räumlich in der Planzeichnung zugeordnet. Sie wurden mit fortlaufenden Nr. gekennzeichnet und werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Biotoptlisten FNP Steinfeld

Abkürzungen LRT = Lebensraumtyp (Waldgebiete), weitere Details siehe jeweils Biotopbogen im Anhang

Lfd.Nr. F-Plan	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biotoptyp	Flächen- größe	Ort/Lage
1	325245996	408		Eichenwald auf bodensauren Standorten, LRT 9190	4.237 m ²	Südl. Liesbüttel
2	325245996	401	1b	Eutrophes Stillgewässer	1.555 m ²	Südwestl. Liesbüttel
3	325245996	406 407	2e, 4b 2b	Erlen-Eschen-Sumpfwald; Sicker – oder Sumpfwald Binsen- und Simsenried	3.780 m ² 265 m ²	Westl. Liesbüttel
4	325245996	405	4b	Erlen-Eschen-Sumpfwald	1.958 m ²	Westl. Liesbüttel
5	325245998	406 405 404 408 409 403 402	4b, 4c, 1b 1b 2b, 2e 4c 9 4b	Erlen-Eschen-Sumpfwald, Erlen-Eschen (Eichen) Auwald Sonstiges Stillgewässer Sonstiges Stillgewässer Sicker- oder Sumpfwald, Staudensumpf Erlen-Eschen (Eichen) Auwald Flattergras-Buchenwald, Bachschlucht Erlen-Eschen-Sumpfwald	4.511 m ² 3.243 m ² 688 m ² 770 m ² 495 m ² 3.650 m ² 687 m ² 4.511 m ²	Westl. Liesbüttel
6	325245996	003	2e	Sicker – oder Sumpfwald, artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen	2.196 m ²	
7	325245998	413 412 411	2e 7 1b	Sicker- und Sumpfwald, Feldgehölz aus Erlen Eutrophes Kleingewässer Eutrophes Stillgewässer	898 m ² 80 m ² 204 m ²	Nördlich Liesbüttel im Grünland
8	325245998	414 415	2e, 2g 2e, 11	Sicker- oder Sumpfwald Sicker- oder Sumpfwald, artenreiches Feuchtgrünland	619 m ² 225 m ²	Nördlich Liesbüttel im Grünland
9	325245998	419	1b	Sonstiges Stillgewässer	814 m ²	Westl. Spann im Grünland
10	325245998	428 429 402 403 404	2e, 4c 1b 1b	Sonstiger Laubwald auf reichen Böden Quellenwald, LRT 9130 Sicker – oder Sumpfwald Sonstiges Stillgewässer Sonstiges Stillgewässer Sonstiger Laubwald auf reichen Böden; Eichen- und Eichen- Hainbuchenwald	15.493m ² 9.065 m ² 483 m ² 466 m ² 17.783m ²	Wald östl. Spann

Lfd.Nr. F-Plan	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biotoptyp	Flächen- größe	Ort/Lage
10	325265998	406 409 413	1a 2e, 4c 2e, 4c	Sonstiger naturnaher Bach Sicker- oder Sumpfwasser Sicker- oder Sumpfwasser; Naturnaher Quellwald	535 m ² 11.061m ² 1.392 m ²	
11	325265998	405 407 409 410 412 408	4b 2e, 4c 2e, 4c 2e, 4b, 4c 1a	Flattergras-Buchenwald; Perlgas-Buchenwald, LRT 9130 Erlen-Eschen-Sumpfwald Sicker- oder Sumpfwasser Sicker- oder Sumpfwasser Sicker- oder Sumpfwasser Sonstiger naturnaher Bach	19.848m ² 3.730 m ² 11.061m ² 4.589 m ² 1.324 m ² 366 m ²	Wald östl. Spann
12	325245998	423	7	Eutrophes Kleingewässer	106 m ²	Nördl. Steinfeld
13	325265998	414	7	Eutrophes Kleingewässer	147 m ²	Südwestl. Pemeln
14	325265998	417	1b	Eutrophes Stillgewässer	496 m ²	Südl. Pemeln
15	325265998	416	1b	Eutrophes Stillgewässer	415 m ²	Pemeln
16	325265998	411	1b	Eutrophes Stillgewässer	215 m ²	Nördl. Pemeln
17	325265998	401	7	Sonstiges Kleingewässer	118 m ²	An der Brambek nördl. Spann
18	325266000	411	7	Sonstiges Kleingewässer	180 m ²	An der Brambek östl. Steenhus
19	325266000	410	7	Sonstiges Kleingewässer	105 m ²	An der Brambek östl. Steenhus
20	325245998	424	2b	Binsen- und Simsenried	154 m ²	An der Brambek nördl. Spann
21	325245998	421 420	2b, 2e 7	Sicker- oder Sumpfwasser Sonstiges Kleingewässer	350 m ² 200 m ²	Schnittloher Weg
22	325245998	422	2c	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	104 m ²	Nördl. Schnittloher Weg
23	325245998	427	2b	Sonstiger Sumpf	261 m ²	südlich Troitzenburger Weg
24	325265998	415	1b	Eutrophes Stillgewässer	206 m ²	Pemeln, nordöstl. Ortsausgang
25	325245998	425	7	Sonstiges Kleingewässer	86 m ²	Nördl. Troitzenburger Weg
26	325246000	409	1b	Eutrophes Stillgewässer	644 m ²	Fischerhütte an de L131

Lfd.Nr. F-Plan	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biotoptyp	Flächen- größe	Ort/Lage
27	325246000	004	2g	Großseggenried	1.590 m ²	Nordöstl. Fischerhütte
28	325245998	417	2c	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	248 m ²	Südl. Steinfeld
29	325245998	402	1b	Eutrophes Stillgewässer	208 m ²	Nordwestl. Steinfeld
30	325225998	406	7	Sonstiges Kleingewässer	78 m ²	Westl. Fischerhütte
31	325246000	407 402	9 9	Sonstiger Laubwald auf reichen Böden; Artenreicher Steilhang im Binnenland	7.735 m ² 2.685 m ²	Westl. Fischerhütte am NOK
32	325246000	408	9	Sonstiger Pionierwald; Artenreicher Steilhang im Binnenland	5.929 m ²	Östl. Fischerhütte am NOK
33	325245998	426 4010	1b 1b	Sonstiges Stillgewässer Größere Stillgewässer	755 m ² 441 m ²	südwestl. Fischerhütte
34	325266000	4001	1b	Größeres Stillgewässer	338 m ²	Nördl. Hamer
35	325266000	4002 4004	1b 1b	Größere Stillgewässer	463 m ² 691 m ²	Nördlich Schnittlohe
36	325266000	402 403	1b 2c	Bach-Altarm Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	27.817m ² 2.101 m ²	Gieselau am NOK
37	325266000	415 414	2c 2c	Flattergrasbuchenwald, LRT 9130 Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	8.251 m ² 3.440 m ²	Am NOK im Nordosten
38 (vormals Nr.37)	325225998	442 444	1b 2c	Sonstiges Stillgewässer Rohrglanzgras-Röhricht; Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht	7.246 m ² 940 m ²	Am Kanal nördl. Beldorf
39	325266002	412	1b	Eutrophes Stillgewässer	1.404 m ²	Am NOK im Nordosten
40	325265998	430	9	Artenreicher Steilhang im Binnenland	465 m ²	Östl. Spann
41	325265998	431	7	Sonstiges Kleingewässer	79 m ²	Gemeindegrenze östl. Pemeln
42	325245998	4006	7	Kleingewässer	133 m ²	Steenfelder Bach, Dorfstrasse
43	325246000	4012 4009	7 7	Kleingewässer Kleingewässer	186 m ² 33 m ²	Fischerhütte
44	325246000	4006	1b	Größeres Stillgewässer, evtl. Verlandungsröhrichte, Seggenried	772 m ²	Zwischen Fischerhütte und Schnittlohe

Lfd.Nr. F-Plan	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biototyp	Flächen- größe	Ort/Lage
45	325246000	4004	1b	Größere Stillgewässer	1.442 m ²	Östl. Fischerhütte
46	325246000	4011	1b	Größeres Stillgewässer	267 m ²	Schnittliche
47	325246000	4013 4008	1b 1b	Größeres Stillgewässer Größeres Stillgewässer	692 m ² 487 m ²	Schnittliche Nordrand
48	325225998	405	1a	Sonstiger naturnaher Bach	236 m ²	Dorfstrasse an der westl. Gemeindegrenze bei Steinfeld Gieselau-Ost
49	325266002 325246000	413 430	2c	Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten	1.302 m ²	
50	325266000	401	2c	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht, gesetzlich geschützte Flächenanteile innerhalb des planfestgestellten Gebietes des NOK	7.990 m ²	Am Spülfield am NOK
51	325266002 325266000	414 404 405 406	2c 2b 2b 2c	Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht Sonstiger Sumpf Weidenbruchwald Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht; Aufschüttung gesetzlich geschützte Flächenanteile innerhalb des planfestgestellten Gebietes des NOK	45.614m ² 5.017 m ² 940 m ² 12.866m ²	Spülfield am NOK
65	325266000	407	1b	Sonstiges Stillgewässer	2.862 m ²	Auf Spülfield am NOK

Bei den folgenden als Nachklärteich (dezentrale Abwasserentsorgung) oder Regenrückhaltebecken angelegte KG handelt es sich laut Definition ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG und VO 1b BiotopV SH. Bei Stillgewässern von > 200 m² Größe, die nach diagnostischen Kriterien den entsprechenden Anforderungen genügen, ist dies selbst dann der Fall, wenn die betreffenden Gewässer als Regenrückhaltebecken bzw. Nachklärteiche gewidmet sind und/oder als solche genutzt werden (Landesamt für Umwelt des Landes SH, 2023).

Eine den Erfordernissen des Biotopschutzes angepasste, schonende Gewässerunterhaltung stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung gem. §30 Abs. 2 dar und kann - trotz Schutzstatus - somit weiterhin erfolgen.

Lfd. Nr. F-Plan	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biototyp	Flächengröße	Ort/Lage
52	325245996	4001	1b	Größeres Stillgewässer	374 m ²	Liesbüttel, Einzelhaus an der L 316
53	325245996	4003	7	Kleingewässer, evtl. verlandet und anderer Biototyp	183 m ²	Südl. Liesbüttel
54	325245996	4005	1b	Größeres Stillgewässer	952 m ²	Südl. Liesbüttel am Steinfeld Bach

	Kartenblatt der Biotopkartierung	Lfd. Nr. Biotopkartierung	Nr. gem. BiotopVO	Biotoptyp	Flächengröße	Ort/Lage
55	325245998	4002	1b	Größeres Stillgewässer	960 m ²	Am Viehhorn südöstl. Liesbüttel
56	325245998	4001	1b	Größeres Stillgewässer	217 m ²	Westl. Liesbüttel im Grünland
57	325245998	4003	1b	Größeres Stillgewässer	635 m ²	Nordrand von Liesbüttel am Beldorfer Weg
58	325265998	4001	1b	Größeres Stillgewässer	787 m ²	Pemeln, nordöstl. Ortsausgang
59	325246000	4007	1b	Größeres Stillgewässer	1.144 m ²	Östl. Fischerhütte am Totzenburger Weg
60	325245998	4004	1b	Größeres Stillgewässer	283 m ²	Nördl. Steinfeld
61	325245998	4005	1b	Größeres Stillgewässer	387 m ²	Steenfeld, westl. Ortsausgang
62	325245998	416	1b	Sonstiges Stillgewässer	249 m ²	Südl. Steinfeld
63	325246000	411	1b	Sonstiges Stillgewässer	1.103 m ²	Fischerhütte
64	325246000	4005	1b	Größeres Stillgewässer	659 m ²	Schnittlohe

4.3.8 Immissionsschutz

In der Ortslagen Spann, Liesbüttel und Pemeln, in denen Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde vorgesehen sind, wurden die vorliegenden Geruchsgutachten (nach GIRL) ausgewertet. Die landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Betrieb der Biogasanlagen (in Spann) haben hierzu vorliegende Gutachten zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Für die Ortsteile Liesbüttel und Pemeln wurden im Jahr 2023 Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer erstellt.

- Landwirtschaftlicher Betrieb Hof Fischerhütte GbR OT Fischerhütte, Jahr 2022
- Landwirtschaftlicher Betrieb Hof Paulsen OT Liesbüttel, Jahr 2018
- Biogasanlage Spann und Rinderanlage Thies, OT Spann, Jahr 2022
- Geruchsgutachten für gesamten OT Liesbüttel, Jahr 2023
- Geruchsgutachten für gesamten OT Pemeln, Jahr 2023

Die Geruchsimmissionen sollen nach den bisherigen Auslegungshinweisen der TA Luft für Dorfgebiete, Gewerbe-/Industriegebiete, sowie Kerngebiete ohne Wohnen bis maximal 15 % der Jahresstunden und für Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen sowie urbane Gebiete bis maximal 10 % der Jahresstunden betragen. Die im Juni 2021 durch Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingeführten „Dörflichen Wohngebiete“ werden aufgrund der Beschreibung in der BauNVO hinsichtlich der Geruchsimmissionen einem Dorfgebiet gleichgesetzt. Die Grenzlinien der Ausbreitungsfahnen nach den vorliegenden Gutachten waren für die Flächenauswahl im Ortsteil Spann und in Liesbüttel entscheidend. In Spann hat dies zur Folge, dass für eine wohnbauliche Entwicklung nur, wie dargestellt, Flächen nördlich des Schulkoppelweges in Frage kamen. Die Geruchsimmissionen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Siedlungserweiterungen und Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung dürfen die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

OT Spann:

Die Werte unter 10 liegen ab Höhe Einmündung „Schulmeisterkoppel“ nordwärts. Eine wohnbauliche Entwicklung in Spann kann deshalb auch nur in dieser Richtung erfolgen.

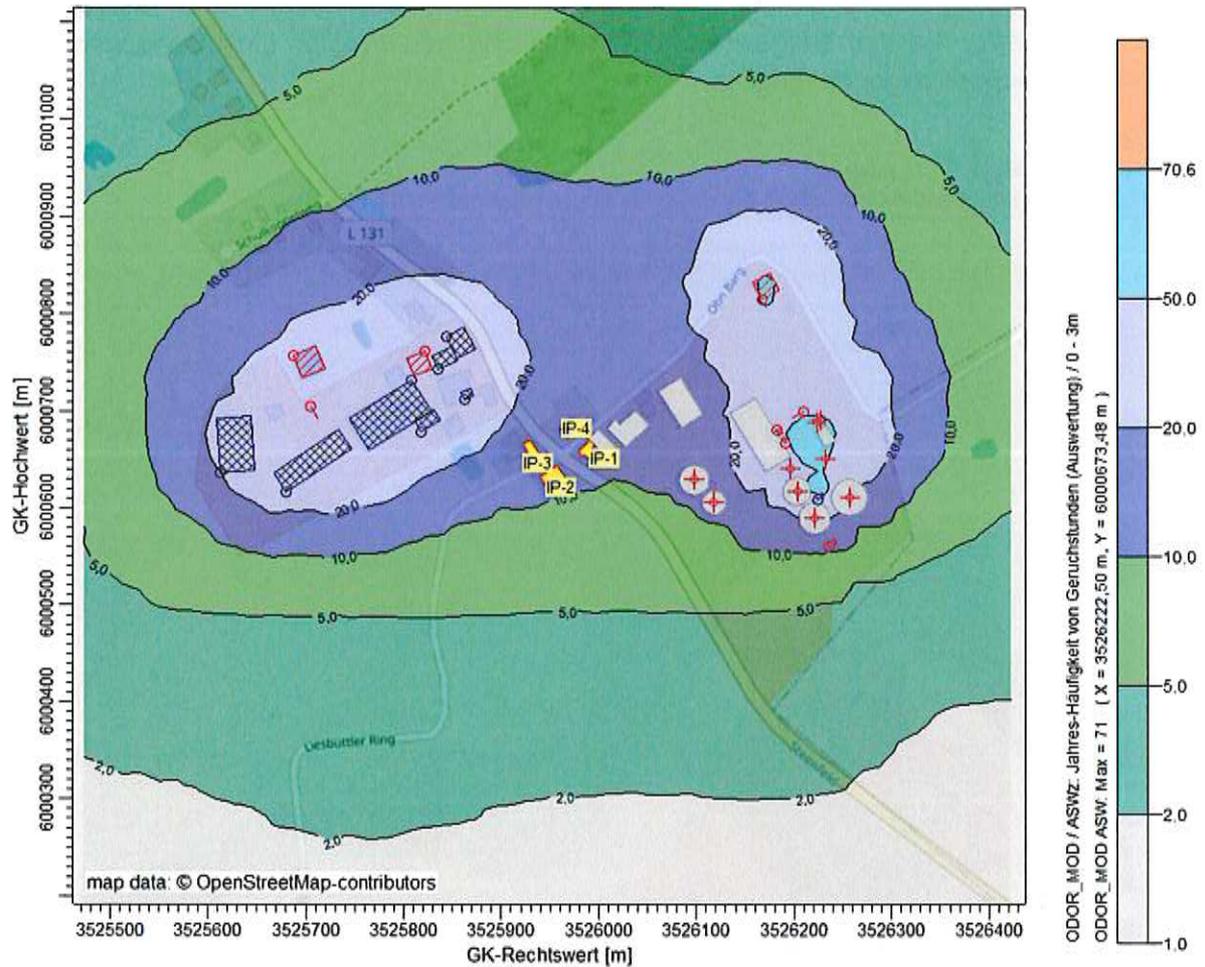


Abbildung 23: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Spann

OT Liesbüttel:

Für den Ortsteil Liesbüttel liegt ein Geruchsgutachten der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstätten aus dem Jahr 2023 vor. Wohnbauliche Entwicklungen sind durch die Prägung der gemischten Baufläche ab der 15%-Jahresgeruchsstundenlinie (im grün dargestellten Bereich) zulässig. Auf den ausgewiesenen Potenzialflächen westlich Liesbüttels sind daher wohnbauliche Entwicklungen möglich.

PROJEKT-TITEL:

Gemeinde Steinfeld, OT Liesbüttel

Ergebnisgrafik 1: Isoplethendarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%)

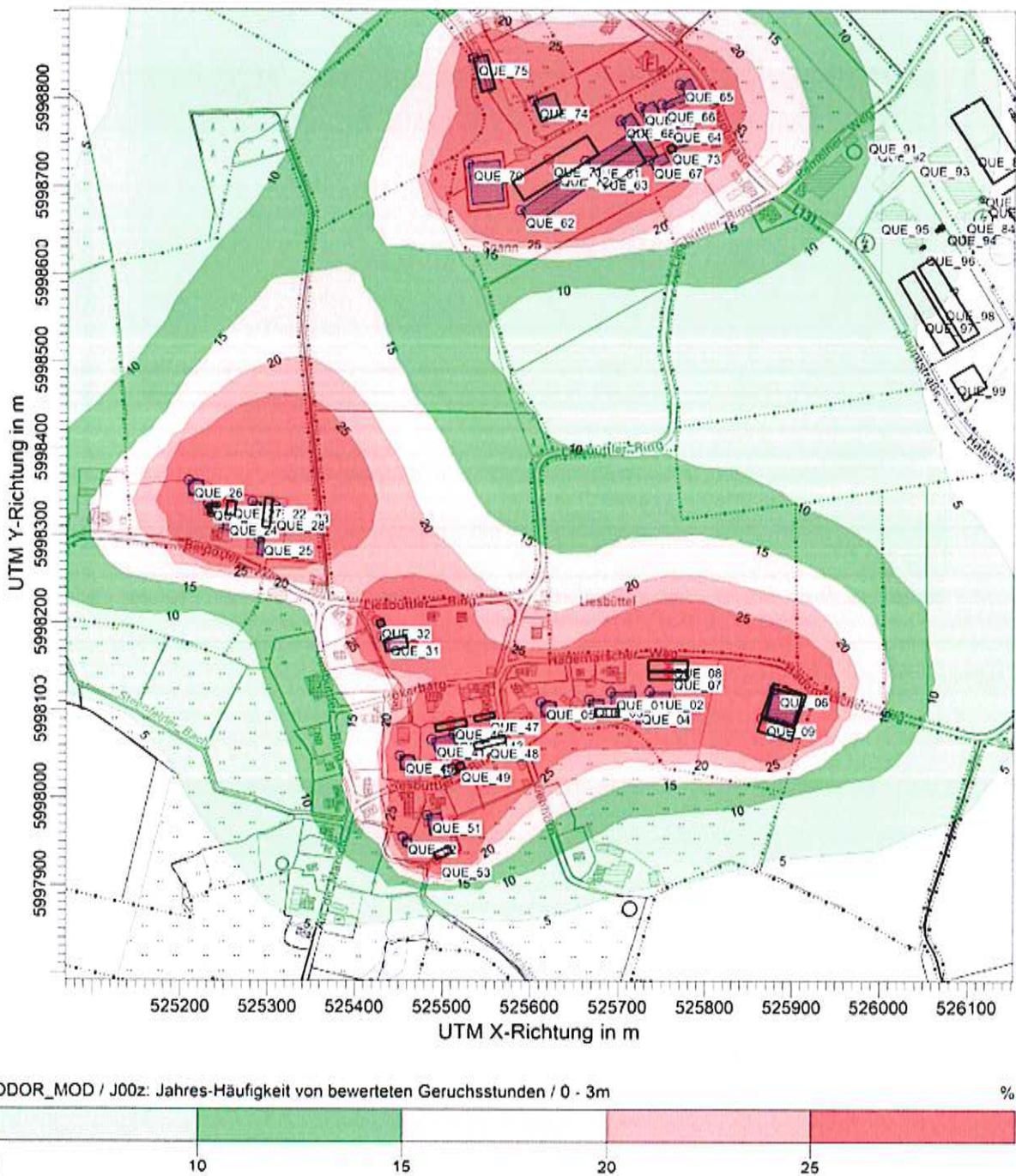


Abbildung 24: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Liesbüttel

OT Pemeln:

Für den Ortsteil Pemeln und Umkreis liegt ein Geruchsgutachten der vorhandenen Betriebsstätten vor. Wohnbauliche Entwicklungen sind durch die Prägung als dörfliches Wohngebiet ab der 15%-Jahresgeruchsstundenlinie (im grün dargestellten Bereich) zulässig. Auf den ausgewiesenen Potenzialflächen nördlich der Pemelner Dorfstraße sind daher wohnbauliche Entwicklungen möglich.

PROJEKT-TITEL:
Gemeinde Steinfeld, OT Pemeln
Ergebnisgrafik 1: Isoplethendarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%)

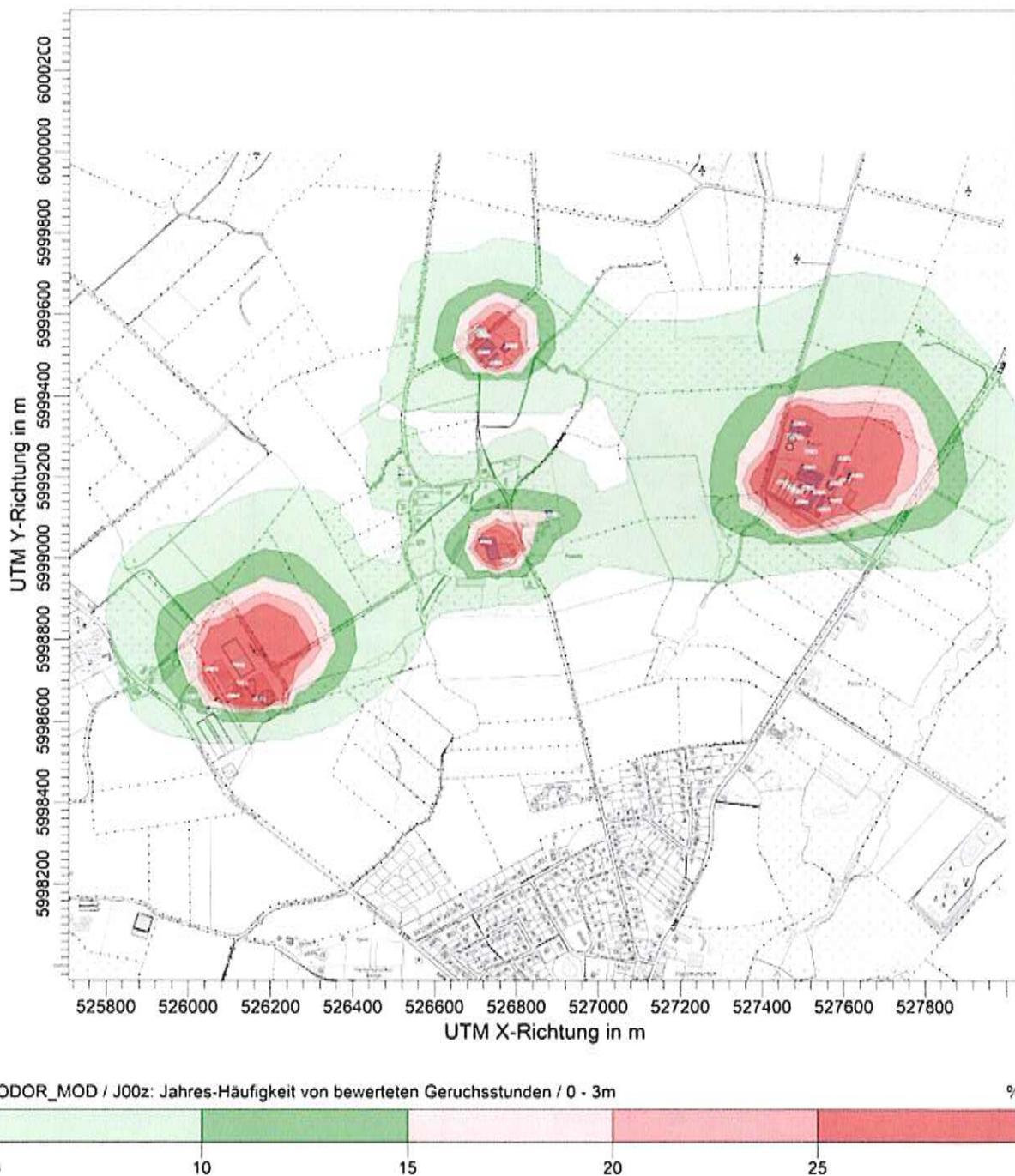


Abbildung 25: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Pemeln

OT Fischerhütte:

Die Einwicklungsflächen für Fischerhütte liegen im Bereich der Werte zwischen 10 und 15 Jahresgeruchsstunden (grün gekennzeichnet). In diesen Bereichen ist statt Dauerwohnen eine reine Ferienwohnnutzung geplant. Die Geruchsausbreitungen ziehen in nord-östliche Richtung. Die Errichtung von Ferienwohnungen ist südlich und nördlich des Betriebes möglich. Im südlichen Teil ist die Flächennutzung dem landwirtschaftlichen Betriebszweig vorbehalten. Die Flächen werden für Silage und Mieten und für die Beschickung des landwirtschaftlichen Betriebes (einzige Zuwegung) benötigt. Für eine Erholungsnutzung, für Ferienwohnungen ist dieser Teil des Betriebsgeländes ungeeignet.

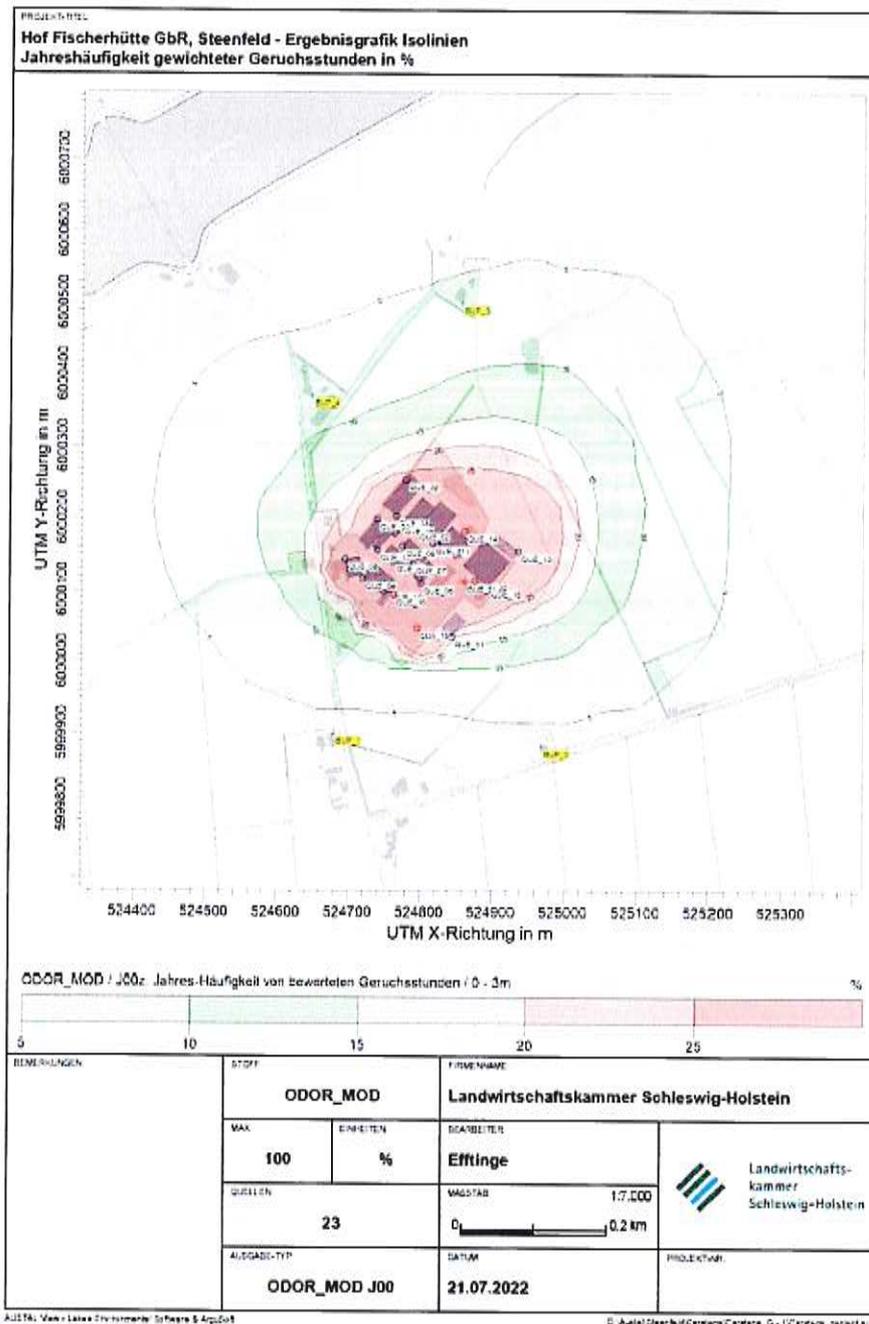


Abbildung 26: Geruchsausbreitung, Gesamtbelastung OT Fischerhütte

Teil II

5. Umweltbericht

Der Umweltbericht wird auf der Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 4c BauGB erstellt. Er dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Zuge des durchgeführten Scopings sind insbesondere Ergänzungen zur Beurteilung der gesetzlich geschützten Biotope in der Gemeinde, zur Aktualisierung der Inhalte des Landschaftsrahmenplanes und zur Standortdiskussion für die geplanten Wohnbauentwicklungen, die geplanten Erholungs- und Tourismuseinrichtungen sowie zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgetragen worden.

5.1 Ziele und Inhalt des Umweltberichts

Der Umweltbericht hat die Aufgabe, die Umweltbelange in den Planungsprozess mit aufzunehmen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Kurz zusammengefasst zählen hierzu:

- eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes,
- eine Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den F-Plan von Bedeutung sind,
- eine Bestandsdarstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
- eine Analyse und Prognose bei Nichtdurchführung der Planungen (Nullvariante)
- eine Analyse und Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen durch die Planungen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung).

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden

5.2 Kurzbeschreibung der Ziele des Flächennutzungsplanes

(Nr. 1a, Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB)

Die Gemeinde Steinfeld verfügt noch über keinen Flächennutzungsplan und stellt diesen hiermit erstmals auf. Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet die bereits vorhandenen Nutzungen als auch die kurz- oder längerfristigen Entwicklungen dar. Hauptinhalte des Flächennutzungsplanes sind Darstellungen von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Dorfgebiete und Sonderbauflächen. Zudem werden Gemeinbedarfsflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie Grün- und Waldflächen dargestellt. Ebenso zählen Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege, im vorliegenden Fall auch zum Ausbau von Radwegeverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsflächen, zum Planinhalt. Die Ergebnisse anderweitiger Planungen (wie z. B. Windkraftanlagen, NOK, Biotopschutzflächen, Denkmale und Archäologische Kulturdenkmale sowie bekannte Altlastenverdachtsflächen etc.) werden nachrichtlich in den Plan übernommen.

Planungsziele der Gemeinde sind die Sicherung der Eigenentwicklung der Gemeinde durch Vorbereitung von Flächen zur Wohnnutzung, die Sicherung bereits bestehender Dienstleistungen und Angebote auf dem Tourismus- und Erholungssektor, die Sicherung der gewachsenen dörflichen Strukturen. Hierzu gehört in erster Linie die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe, und die Schaffung der Voraussetzungen für eine belebte dörfliche Infrastruktur. Hierzu konzentriert sich die Gemeinde auf die wohnbauliche Entwicklung der Ortslagen Liesbüttel, Spann und Pemeln, die Entwicklung des touristischen Angebotes für die Ortslage Fischerhütte und die Bereitstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Beitrag der Gemeinde zur erforderlichen Energiewende.

Die Gemeinde Steinfeld ist landesplanerisch dem ländlichen Raum zugeordnet. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist bis 2036 auf einen Zuwachs von 16 Wohneinheiten festgelegt. Damit wird deutlich, dass sich die Planungsziele der Gemeinde auf eine Stabilisierung und angemessene Eigenentwicklung konzentrieren.

6. Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes / Art und Umfang der Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren (Nr. 1 b, Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2b und 4c) BauGB)

6.1 Fachgesetze

Die folgenden einschlägigen umwelt- und naturschutzgesetzlichen Regelungen und die darin formulierten Ziele des Umweltschutzes sind zu beachten.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

vor allem:

- § 1: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 5: Verhältnis zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- - § 14 und 15: Regelungen zu Eingriff, Ausgleich und Ersatz in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)
- § 21: Biotopverbund
- § 30: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 44: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**

In § 1 Abs. 1 BNatSchG, auf das sich der § 1 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein bezieht, sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert:

„Natur und Landschaft sind (...) im besiedelten und unbesiedelten Raum nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich als primäres Ziel die nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

vor allem:

- § 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- §1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- **Bundeswaldgesetz und Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Im Gemeindegebiet liegen verstreut Gehölzflächen vor, die unabhängig von ihrer Größe als Wald definiert sind und somit den Vorschriften des Landeswaldgesetzes unterliegen. Neben den als Biotop kartierten Flächen (Nr. 5, 10, 11, 31, 32 und 37) gibt es vor allem entlang des NOK weitere Waldflächen. Die Flächen sind von den Planungsvorhaben der Gemeinde nicht betroffen. Sie werden als Waldflächen im Flächennutzungsplan dargestellt.

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)

Die Bodenverhältnisse sind nach Auszug aus den Daten zum Landwirtschafts- und Umweltatlas SH in Gletscherrandlage der Saale-Eiszeit großflächig durch Pseudogley und Braunerdeausbildungen geprägt. Sensitive Böden der tieferen Lagen der Gemarkung wie Gleye, Niedermoor- und Anmoorböden sind nicht mehr überplant. Sie unterliegen weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Versiegelungsgrad baulich neu in Anspruch zu nehmende Flächen ist auf ein Minimum begrenzt. Hier trifft die Gemeinde im Flächennutzungsplan eine Auswahl geeigneter Flächen. Grundsätzlich gilt der schonende Umgang mit Grund und Boden und die Priorität auf „Innenentwicklung“ der Ortslagen. Aufgrund der ortsnahen und zum Teil innerörtlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe kann die Gemeinde ihre Flächen für die Siedlungsentwicklung nicht nur über innerörtliche Verdichtung decken. Im Ortsteil Spann wird daher eine größere Fläche neu überplant.

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz** (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG)

Im Gemeindegebiet sind neben dem NOK eine Reihe von Stillgewässern und Fließgewässern vorhanden. Sie werden nicht überplant. In der Gemarkung Steinfeld liegt weder ein Trinkwassergewinnungsgebiet (WGG), noch ein Wasserschutzgebiet. Dem Verlauf der Rodenbek, der Brambek, und des Steenfelder / Liesbütteler Baches kommen die Funktionen von Nebenverbundachsen zu. Die Gieselau gehört zu einer Hauptverbundachse entlang des NOK. Die Rodenbek ist im Abschnitt durch die Ortslage Pemeln teilweise verrohrt. Die Verrohrung bleibt bestehen. Den übrigen Fließgewässern kommt die Funktion eines Vorfluters zu. Diese Funktion bleibt bestehen. Eine Überplanung findet nicht statt.

Nach § 38 WHG sind Ufer und Randstreifen von Gewässern in einer Breite von 5 m bezüglich ihrer Funktionen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Abflusses sowie der Verminderung des Stoffeintrages zu erhalten.

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) SH**

Ziel des Gesetzes ist es (§ 1), „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Hier sind in der Gemeinde vor allem die Biogasanlage und die geruchsemitterenden Betriebe von Bedeutung für die geplanten Siedlungserweiterungen und Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung sowie die geplanten Vorhaben bei Fischerhütte. Die Planungen dürfen die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen. Die Ausweisungen in den Ortslagen Spann, Liesbüttel und Fischerhütte wurden entsprechend angepasst.

- **Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 15**

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines großräumigen archäologischen Interessensgebietes. Das Archäologische Landesamt wurde frühzeitig beteiligt. Auf die Beachtung der Vorschriften des § 15 DSchG wird hingewiesen.

Die bekannten archäologischen Kulturdenkmale und Denkmale in der Gemeinde sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und dargestellt. Eine Überplanung findet nicht statt.

6.2 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Die Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope und Knicks erfolgt im Flächennutzungsplan durch nachrichtliche Darstellung. Die Biotope liegen überall im Gemeindegebiet verstreut vor. Neben einer Vielzahl von Kleingewässern handelt es sich vor allem um Feuchtbiopte wie Sumpf- und Auwälder, Sumpf, Sicker- und Sumpfquellen, Seggen-, Binsen- und Simsenrieder innerhalb von Grünländern, Röhrichten, z.T. fließgewässerbegleitend, naturnahen Bachläufen und kleineren Waldgebieten (vor allem Biotope Nr. 5, 10, 11, 31, 32 und 37). Die Biotope sind in Kap. 4.3.7 tabellarisch aufgelistet und in den zugehörigen Kartenausschnitten der Biotopkartierung des LLUR sowie im F-Plan dargestellt. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von besonderer Bedeutung sind einschließlich der Beschreibung als Anlage beigefügt.



Abbildung 27: Biotope im Nordostteil der Gemeinde Steinfeld



Abbildung 28: Biotope im Nordwestteil der Gemeinde Steinfeld

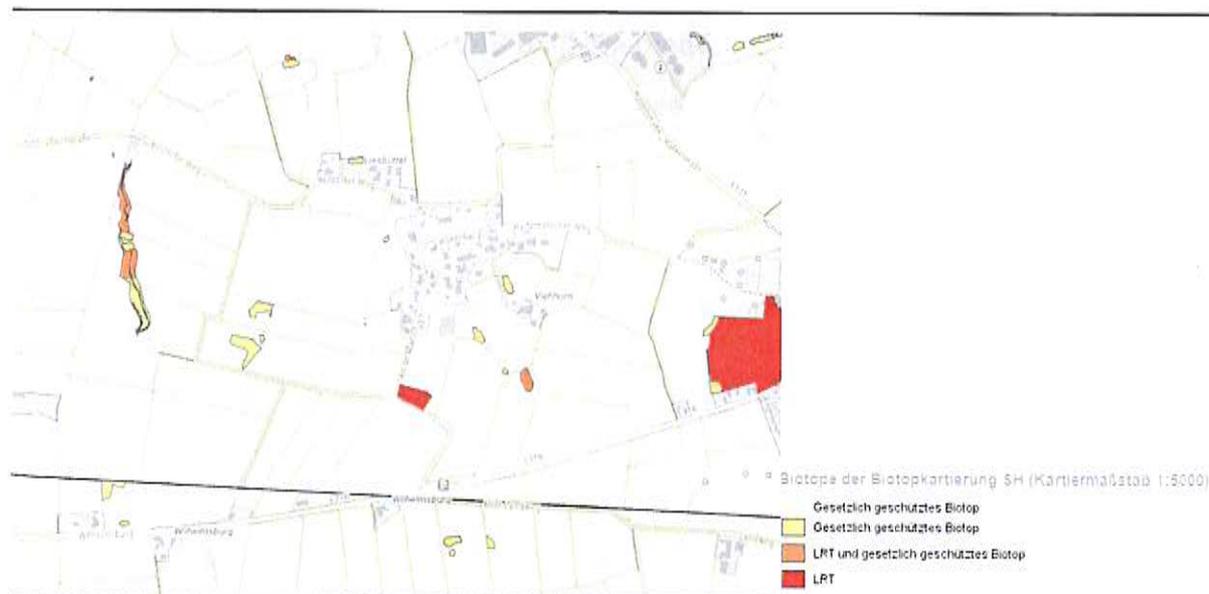


Abbildung 29: Biotopie im Südwestteil der Gemeinde Steinfeld



Abbildung 30: Biotopie im Südostteil der Gemeinde Steinfeld

6.3 Schutzgebiete und -objekte

Natura 2000-Gebiete gemäß § 31 ff. BNatSchG i.V.m. § 22 ff. LNatSchG, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG), Naturparks (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG) und Baumschutzsatzungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Gieselautal“ (DE 1821-304) liegt in westlicher Richtung, außerhalb der Gemarkung Steinfeld in einer Entfernung ab etwa 2,5 km.

Laut Landschaftsrahmenplan von 2020 (siehe Kap. 6.4.1) gehören der Niederungsraum entlang des NOK zu einem landesweit bedeutsamen „**Über-Land-Zugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten**“ sowie als landesweit bedeutsames **Rastgebiet für Gänse und Schwäne**, hier dem international bedrohten „Flyway“-Bestand des Zwergschwans. Die Flächen werden nicht überplant. Die angedachten Planungen entlang der L 131 im Niederungsraum wurden im Zuge der F-Plan-Aufstellung zurückgenommen und auf Flächen am Hang verlegt.

6.4 Fachplanungen

(gemäß Anlage 1 Nr.1b zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)

6.4.1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (Stand 2020)

Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Steinfeld sind im Landschaftsrahmenplan folgende für die Planungen der Gemeinde wesentlichen Aussagen enthalten:

- der kanalbegleitenden Raum incl. der Gieselau (grün schraffiert) und der Steenfelder Bach mit Spanner Graben sowie die Brambek sind als „**Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoverbundsystems**“ dargestellt und der Raum im Nordosten gehört zu einem „**Bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten**“ (braun kariert). Der Nord-Ostsee-Kanal selbst ist als **Vorrangfließgewässer** dargestellt.

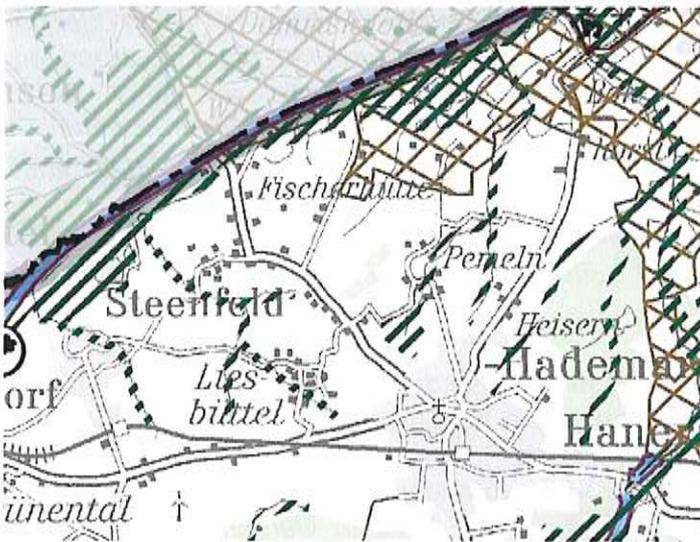


Abbildung 31: Ausschnitt aus der Hauptkarte II a des LRP

Der Kanal mit kanalbegleitendem Raum ist als **Achsenraum** im landesweiten Biotopverbundsystem aufgeführt und ist eine Verbundachse von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Diese Räume sind „zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus § 20 Absatz 1 und § 21 Absätze 1 bis 4 BNatSchG sowie § 12 Absatz 1 LNatSchG besonders geeignet.“

Genannt werden hier insbesondere die Ufer- und Randbereiche des Nord-Ostsee-Kanals mit der begleitenden Gieselau sowie die angrenzenden Grünländer. Entwicklungsziel ist die „Erhaltung und Entwicklung halbnatürlicher und naturnaher Lebensräume auf unterschiedlichsten Standorten; besondere Priorität besteht für nasses Grünland und Naturwald sowie in derzeit ackerbaulich genutzten Bereichen für die Entwicklung eines möglichst breiten, gebüschreichen und ungedüngten Grünlandstreifens insbesondere als Rastgebiet für Zugvögel; im unmittelbaren Böschungsbereich auch Erhaltung von Mager- und Trockenrasenelementen.“

Für die Spülfläche am Kanal wird die „ungestörte Sukzession nach Erreichen des geplanten Aufspülungsniveaus“ angestrebt und für die Grünlandgebiet am NOK westlich Oldenbützel die „Entwicklung großflächiger nasser Grünlandlebensräumen und nasser Sukzessionsflächen auf Niedermoorboden“.

Insbesondere in Landschaften, welche von der Landwirtschaft geprägt sind, werden sie u.a. ergänzt durch die linearen Strukturen des örtlichen Bachlaufsystems (hier Steenfelder Bach, Spanner Graben sowie die Brambek). Nach § 21 Absatz 5 BNatSchG sind die Fließgewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten so zu erhalten und weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen auf Dauer erfüllen können.

„In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ist auf der Grundlage des § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 20

Die Talräume (hier Niederungsraum entlang des Nord-Ostsee-Kanals incl. Gieselau und nördl. Bereich der Brambek, grau-grün hinterlegt) dienen dem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, dem Klimaschutz, dem vorbeugenden Hochwasserschutz und der Unterstützung der Selbstreinigungskräfte.

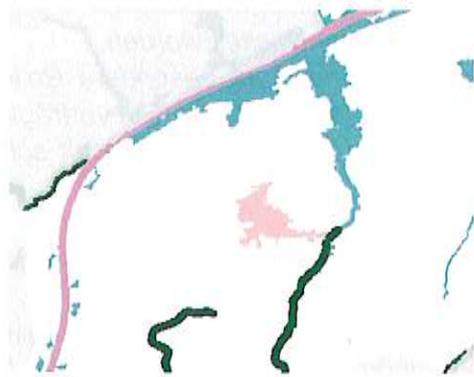


Abbildung 34: Ausschnitt aus dem LRP Vorranggewässer und Talräume nach WRRL

Bei allen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben soll hier künftig „eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der betroffenen Wasserkörper berücksichtigt werden und die Einträge von Nähr- und Schadstoffen sollen vermieden oder soweit wie möglich minimiert werden.“ (lila: Nord-Ostsee-Kanal, rosa: Siedlungsgebiet Hanerau-Hademarschen)

Gleichzeitig soll „die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund gestärkt werden. Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen, sind zu vermeiden.“

- Das gesamte Gemeindegebiet ist des Weiteren in der Hauptkarte IIb (siehe folgende Abbildung) als „**Gebiet mit besonderer Erholungseignung**“ (gelbbraune Dreiecke) und mit Ausnahme des kanalbegleitenden Raumes als historische Kulturlandschaft – hier als „**Knicklandschaft**“ (grün schraffiert) ausgewiesen.

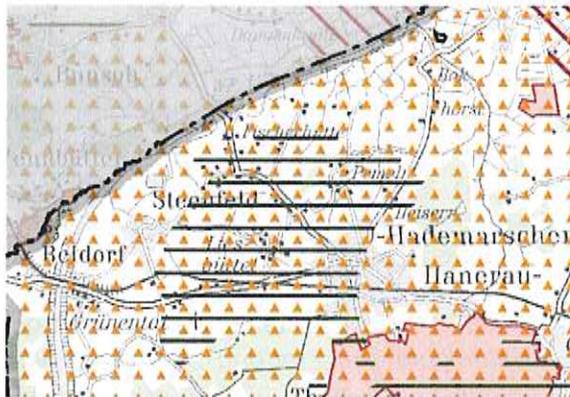


Abbildung 35: Ausschnitt aus der LRP IIb des LRP

Die Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind aufgrund vielfältiger Landschaftsstrukturen und einer guten Zugänglichkeit besonders für eine landschaftsgebundene Erholung geeignet. Sie weisen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf und liegen hier in gut erreichbarer Nähe auch zum Siedlungsraum Hanerau-Hademarschen.

Die ausgewiesene **historische Knicklandschaft** überdeckt sich im Wesentlichen mit den Flächen im Gemeindegebiet, die auch der „**Strukturreichen Agrarlandschaft**“ zugeordnet sind. „Die biologische Vielfalt soll in diesen Gebieten erhalten und in besonderem Maße, beispielsweise durch Maßnahmen des Arten- und Vertragsnaturschutzes gemeinsam auch mit der Landwirtschaft gefördert werden.“

Die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Elemente, insbesondere Knicks mit ihren Überhältern, Feldraine, Kleingewässer, Feldgehölze, Baumreihen und Alleen sind zu erhalten und sollen in ihrer Qualität verbessert werden. Vergleichsweise umweltschonende Nutzungen wie die Grünlandbewirtschaftung sollen in ihrem Anteil möglichst erhalten und in geeigneten Gebieten wieder etabliert werden.

Die Gebiete sollen auch unter dem Gesichtspunkt der Erholungsvorsorge erhalten und dort, wo sie mit den Gebieten mit besonderer Erholungseignung zusammenfallen, entwickelt werden. Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen tragfähige Konzepte, die einen Ausgleich zwischen Nutzungs- und Schutzansprüchen gewährleisten, entwickelt werden.

In diesen Gebieten besteht das Ziel, dass die Landwirtschaft ihre besondere Rolle zur Sicherung dieser bedeutsamen Kulturlandschaftsausschnitte wahrnimmt. Ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten soll hier gesichert und ausgebaut werden.

Nutzungsändernde Planungen und Vorhaben sollen in diesen Gebieten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderem Maße berücksichtigen.“

Die Landschaft um Hanerau Hademarschen (zwischen Thaden und Steinfeld) wird als Knicklandschaft explizit erwähnt: ...„die in der Verbindung mit dem Verlauf des Nord-Ostsee-Kanals und den Niederungslandschaften durch weiträumige Blickbeziehungen geprägt ist.

Die Bauerndörfer in der vielfältig land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaft bilden einen Kontrast zum Kanal als Wasserstraße mit überregionaler Bedeutung.“

Als weitere historische Kulturlandschaftselemente werden „zahlreiche historische Zeugnisse aus der Zeit des Baus des Nord- Ostsee-Kanals“ genannt, die jedoch nicht genauer spezifiziert sind.

Rechtliche Vorgaben zum Thema der Kulturbiotope als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten finden sich vor allem in § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 2, sowie in § 21 Absatz 6 BNatSchG, in dem in landwirtschaftlich geprägten Landschaften die Erhaltung bzw. Neuschaffung von Elementen der Biotopvernetzung gefordert wird.

- Daneben sind in der Hauptkarte IIc (Abbildung unten) im Zusammenhang mit dem Klimaschutz die „**Waldgebiete**“ (grün mit Raster, hier nicht relevant) und als „**Klimasensitive Böden**“ die gewässerbegleitenden Grünländer, z.T. auch Ackerflächen auf Nieder- und Anmoorböden am Steinfelder Bach und Spanner Graben sowie im Niederungsraum entlang der Gieselau und der Brambek bzw. dem Nord-Ostsee-Kanal im Nordosten der Gemeinde ausgewiesen.

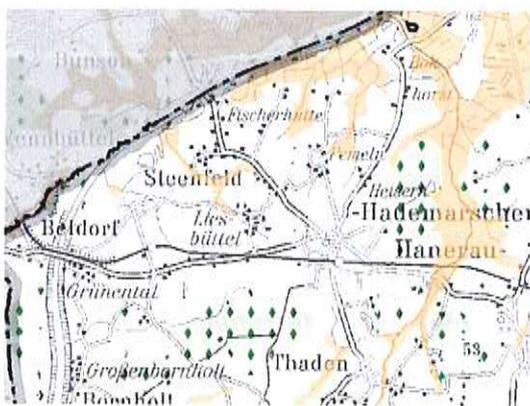


Abbildung 36: Ausschnitt aus der Hauptkarte IIc des LRP

Diese Landschaftsteile sind aufgrund ihrer „natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet, als tatsächlicher oder potenzieller Treibhausgas-(THG) / Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten. In Hinblick auf die Anpassung an die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels werden zudem Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung aufgezeigt.“

Hier sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die insbesondere die „Funktion als Kohlenstoffspeicher sichern oder steigern, den Eintrag von THG in die Atmosphäre begrenzen und die Anpassung an die Veränderungsprozesse fördern bzw. sicherstellen.“

In der zugehörigen Abbildung 35 des LRP sind die Flächen genauer spezifiziert:

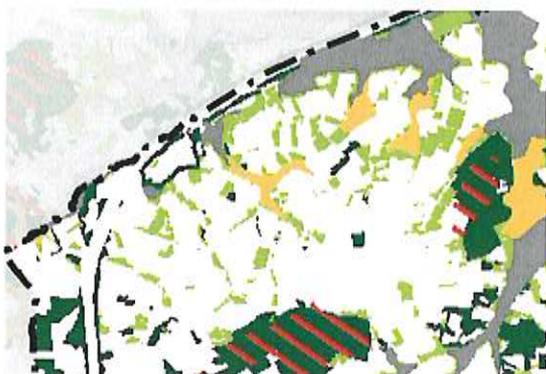


Abbildung 37: Ausschnitt aus der Abbildung 35 des LRP Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

In Grau sind die Böden der Nieder- und Anmoore vor allem in der Kanalniederung und der oberen Abschnitte der Brambek und des Steenfelder Baches dargestellt, ockerfarben die Gleye (Grundwasserböden) entlang des Steenfelder Baches, des Spanner Grabens sowie der Brambek und grün die übrigen Grünländer (ATKIS 2019) außerhalb der Flächen für klimasensitive Böden dargestellt.

Als mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz zählen im Planungsraum vor allem die Förderung der Niedermoortorf- und Humusbildung. *„Da durch das Wachstum der Vegetation und Humusbildung in natürlichem Grasland und Wäldern atmosphärischer Kohlenstoff entzogen und festgelegt wird, sollen Torf und Humus über angepasste Landnutzungssysteme geschützt und (wieder-) aufgebaut werden.“*

Hier geht es zum einen um die Stabilisierung und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts. Dem Grünland kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da es in stärkeren Maße Wasser speichern kann als beispielsweise Ackerland.

Auch Fließgewässern soll durch Renaturierungsmaßnahmen wieder mehr Raum gegeben werden (Erhaltung und Zurückgewinnung von Altarmen, Auen und natürlichen Retentionsräumen) und ihre Durchgängigkeit (zur Ausbreitung/Wanderung von Arten) soll gefördert werden.

Als weitere Maßnahmen steht die Entwicklung von Dauergrünland: *„Durch die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland, insbesondere auf Moor- und Anmoorstandorten, soll die fortwährende CO₂-Freisetzung unterbunden und die Wiederherstellung von CO₂-Senken auf geeigneten Standorten ermöglicht werden (hier: Nieder- und Anmoorböden). Eine Möglichkeit bietet die Erhöhung der Wasserspeicherung auf besonders geeigneten Flächen.“*

Daneben werden auch außerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung vielfältige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes aufgelistet, durch die *„sich die heimische Tier- und Pflanzenwelt durch eine möglichst große genetische Vielfalt und Vielfalt der Lebensräume an die Klimaveränderungen anpassen kann.“*

Zusammenstellung der Inhalte des LRP

Karte	Themenkomplex	Bedeutung für den Planungsraum
Hauptkarte IIa	Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoverbundsystems sind: – der kanalbegleitende Raum incl. Gieselau – der Steenfelder Bach mit Spanner Graben – die Brambek	- planungsrelevant, Verbundachse von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotop-schutz (§ 20 Absatz 1 und § 21 Absätze 1 bis 4 BNatSchG sowie § 12 Absatz 1 LNatSchG) - besonders geeignet für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
	Der Kanal mit kanalbegleitendem Raum ist dabei als Achsenraum von besonderer Bedeutung (Überland-Zugkorridor für Zugvögel und Teil eines bedeutenden Rastgebietes für Gänse und Schwäne)	- planungsrelevant, bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist hier dem

		Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. - wird durch die Planungen berücksichtigt
	Die Zuläufe zum Nord-Ostsee-Kanal und der Nord-Ostsee-Kanal selber als Verbindungsgewässer sind von besonderer Bedeutung für die Fischfauna.	- planungsrelevant, Stärkung der Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund anstreben. Vermeidung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen. - wird durch die Planungen berücksichtigt.
Hauptkarte IIb	Gebiet mit besonderer Erholungseignung	- planungsrelevant, gute Eignung für eine landschaftsgebundene Erholung und gut erreichbare Nähe zum Siedlungsraum Hanerau-Hademarschen. - durch Planungen für Erholungsnutzung berücksichtigt
	Historische Knicklandschaft und strukturreiche Agrarlandschaft	- planungsrelevant, Knicks und andere Kleinstrukturen erhalten und schützen - wird durch die Planungen weitgehend berücksichtigt.
Hauptkarte IIc	Klimasensitive Böden als Flächen für den Klimaschutz - gewässerbegleitende Grünländer und Ackerflächen auf Nieder- und Anmoorböden am Steinfeld Bach, am Spanner Graben und im Niederungsraum entlang der Gieselau und der Brambek bzw. dem Nord-Ostsee-Kanal im NO der Gemeinde	- planungsrelevant, Planungen für Erholung hier wurden zurückgenommen und auf andere Bereiche verlegt.

7. Methodik der Umweltprüfung

(gemäß Anlage 1 Nr. 2a und b zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB)

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der geplanten Vorhaben untersucht und deren Erheblichkeit geprüft.

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern. Hierbei werden nur die Bereiche und die Schutzgüter untersucht, die durch die Planungsvorhaben gegenüber dem heutigen Zustand verändert werden und die zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange von Bedeutung sind. Flächennutzungen, die gegenüber der aktuellen Bestandssituation unverändert erhalten bleiben, werden nicht betrachtet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ auf Grundlage der Potentialanalyse. Es werden dabei zur Bewertung des heutigen Zustandes zwei Stufen unterschieden: eine allgemeine und eine besondere Bedeutung.

Gleichermaßen werden die durch die Planungen zu erwartenden Auswirkungen in zwei Bewertungsstufen unterschieden: in nicht erhebliche und in erhebliche Beeinträchtigungen.

Es werden die folgenden Schutzgüter betrachtet: Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- sowie Sachgüter, ggf. werden Wechselwirkungen mit

betrachtet. Bei der Prüfung kann im Einzelfall die Betrachtung einzelner Schutzgüter entfallen, wenn hierauf keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Am Ende des jeweiligen Kapitels werden die voraussichtlichen Auswirkungen ebenso wie die nicht relevanten Eingriffskriterien in einer Tabelle zusammengefasst dargestellt.

7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie Prognose bei Plandurchführung

Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der im Zuge des scopings und weiteren Planungsverfahrens abgestimmten Planungen werden eine Bestandsbeschreibung, evtl. Vorbelastungen sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt. Die wesentliche Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden der Landschaftsrahmenplan, die landesweite Biotopkartierung und die Auswertung von Luftbildern und soweit vorhanden weitere Unterlagen (z.B. Bodenkarten des LLUR, diverse Karten des Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein und des Umweltportals des Landes Schleswig-Holstein).

Es werden die folgenden Prüfflächen untersucht:

- Ortsteil Pemeln
- Ortsteil Liesbüttel
- Ortsteil Spann
- Ortsteil Fischerhütte
- Solarpark Steinfeld

In allen Ortsteilen werden zum einen die vorhandenen Bauflächen im F-Planentwurf dargestellt. Eine Umweltprüfung erfolgt für die neu im jeweiligen Raum vorgesehenen Flächen, die außerhalb bzw. am Rande der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Das Innerörtliche Verdichtungspotential, soweit es aufgrund der Immissionsausbreitungsfähnen der landwirtschaftlichen Betriebe für wohnbauliche Zwecke genutzt werden kann, ist daher nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

Ortsteil Pemeln

Neu überplant ist eine Fläche nördlich der Pemelner Dorfstrasse, die z.Zt. als Intensivgrünland genutzt wird und eine weitere Intensivgrünlandfläche an der Strasse Obn Barg jeweils in einfacher Bautiefe. Zu den angrenzenden Flurstücken werden die Flächen von Knicks gerahmt. An der Strasse Obn Barg befindet sich ein Knick und an der Pemelner Dorfstrasse ein Gehölzstreifen. Am östlichen Rand dort verläuft die Rodenbek.

Ortsteil Liesbüttel

Zur Deckung des Eigenbedarfs des Ortsteils Liesbüttel sind zum einen zwei kleinere Fläche am nördlich des Beldorfer Weges vorgesehen. Sie arrondieren die vorhandene Bebauung und werden z.Zt. ackerbaulich bzw. als Garten genutzt. Letztere Fläche am Westrand des Ortes wird durch einen Knick zur Landschaft im Westen abgegrenzt. Der Knick bildet dann gleichzeitig den neuen Ortsrand.

Am westlichen Abschnitt des Liesbütteler Rings wird eine weitere Fläche zur Schließung einer innerörtlichen Baufläche neu ausgewiesen. Sie wird z.Zt. als Intensivgrünland genutzt.

Ortsteil Spann

Im Ortsteil Spann wird eine größere Fläche östlich der Hauptstraße im Norden des Ortes für Wohnbebauung neu ausgewiesen. Sie wird z.Zt. ackerbaulich genutzt und ist zur Straße hin sowie zu den angrenzenden Flurstücken durch Knicks abgegrenzt.

Ortsteil Fischerhütte

Im Ortsteil Fischerhütte werden östlich der L 131 Flächen für die Entwicklung des touristischen Angebotes als Sondergebietes neu ausgewiesen. Um eine unerwünschte bandartige Entwicklung entlang der Straße zu vermeiden sowie die landesweit bedeutsame Biotopverbundachse am Kanal durch bauliche und touristische Entwicklungen hier nicht komplett zu

unterbrechen und mögliche Entwicklungen für den Biotopverbund zu behindern, erfolgt die Ausweisung neu überbaubarer/nutzbarer Flächen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung nach Osten in die Tiefe.

Die Flächen werden z.Zt. vom angrenzenden Ferien- und Ponyhof als Hofkoppeln intensiv genutzt. Zur Straße hin und zum Weg Glimsberg wird die Fläche durch Knicks abgegrenzt.

Solarpark Steinfeld

Die für den geplanten Solarpark vorgesehenen Flächen im Süden der Gemeinde entlang der Bahntrasse werden z.Zt. ackerbaulich oder als Intensivgrünland genutzt. Sie werden hier groß- und kleinteilig durch Knicks gegliedert und durch bahnbegleitende Säume ergänzt. In einer Grünlandfläche verläuft ein Graben.

7.2 Schutzgut Mensch

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Mensch werden die Bedeutung des betrachteten Landschaftsausschnitts für die Wohnfunktion der ansässigen Bevölkerung, die menschliche Gesundheit (hier vor allem Berücksichtigung von Immissionen und ggf. Lärm) sowie das Erholungspotential des Landschaftsausschnitts herangezogen.

7.2.1 Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen, die Sicherung der Lebensumwelt sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Die neu für Siedlungsentwicklung überplanten Flächen sowie für den Tourismus bei Fischerhütte liegen allesamt im ländlich geprägten Wohnumfeld der Siedlungsteile und arrondieren den jeweiligen Ortsteil. Sie werden z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe mit Immissionen wurden hierbei berücksichtigt. Vorbelastungen ergeben sich hier nicht.

Bewertung

Den Gebieten kommt jeweils eine allgemeine Bedeutung für das Wohnumfeld der örtlichen Bevölkerung zu, die durch eine Überbauung entfällt. Erhebliche Auswirkungen durch die Planungen sind zusätzlich aufgrund der Kleinflächigkeit für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Bei **Nichtdurchführung** der geplanten Ausweisung von Flächen für die Siedlungsentwicklungen entfällt die gemeindliche Steuerungsfähigkeit der Entwicklung der Gemeinde zugunsten der dort lebenden Menschen. In der Gemeinde stehen keine wohnbaulich zu nutzenden Flächen zur Verfügung. Die Gemeinde kann für ihre Bürgerinnen und Bürger keine Wohnbauflächen zur Verfügung stellen und damit anstehende Bedarfe nicht decken.

Auswirkungen bei Durchführung der Planungen

Bei Durchführung der Vorhaben werden die planerischen Voraussetzungen zur Sicherung der Eigenentwicklung des Gemeinwesens „Gemeinde Steinfeld“ geschaffen.

Bauphasenbedingte Auswirkungen

Baustellenbedingt entsteht während der Bauphase Baustellenverkehr verbunden mit Lärm und Emissionen für die Flächen selbst sowie die zuführenden Wege/Straßen und ist unvermeidbar. Diese Phase ist jedoch zeitlich begrenzt und wird daher als nicht erheblich für das Schutzgut Mensch eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Durchführung des Vorhabens entsteht neuer Ziel- und Quellverkehr, der hier jedoch aufgrund der geringen Größe der Flächen und damit verbunden voraussichtlich geringen Zunahme als unerheblich für die Umgebung eingestuft wird. Sonstige Emissionen, die durch

die Nutzung als Wohngebiete/Erweiterungen bzw. die geplante Erholungsnutzung zu erwarten sind, sind ebenfalls als geringfügig einzustufen.

Zusammenfassung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind für die örtliche Bevölkerung als **nicht erheblich** zu bewerten. Mit Umsetzung der Planungen wird die Siedlungsentwicklung der Gemeinde sichergestellt. Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen durch vom Plangebiet ausgehende erhebliche Belastungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Mit der vorbereitenden Bauleitplanung schafft die Gemeinde die Voraussetzungen für eine Planungssicherheit für die Lebenswelt der dort lebenden Menschen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind daher insgesamt positiv zu bewerten.

Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch sind im Rahmen der F-Planaufstellung nicht erforderlich.

7.2.2 Solarpark Steinfeld

Die Sonderbauflächen für einen „Solarpark Steinfeld“ entwickeln sich entlang der Bahntrasse teilweise bis zur Wilhelmsburger Straße in einer teilweise kleinteilig gegliederten Knicklandschaft. Das Wohnumfeld der Splittersiedlungen an der Wilhelmsburger Straße ist hier bereits durch die vorhandenen Verkehrswege mit Verkehrslärm vorbelastet. Hinzu kommt hierdurch die Zerschneidungswirkung für das Landschaftsbild und somit eine Störung einer potentiellen Erholungsnutzung. Das Gebiet ist für eine Erholungsnutzung nur bedingt erschlossen und erlebbar.

Bewertung

Dem Gebiet kommt jeweils eine allgemeine Bedeutung für das Wohnumfeld der örtlichen Bevölkerung sowie die Erholungsfunktion zu, die durch einen Solarpark nicht grundsätzlich entfällt.

Es entsteht durch die Planungen jedoch kein dauerhafter Ziel- und Quellverkehr, lediglich während der Aufbauzeit entsteht Baustellenverkehr. Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Erhebliche Auswirkungen durch die Planungen sind daher für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Prognose bei **Nichtdurchführung**: der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Durchführung der Planungen

Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse.

Die langfristige Sicherung der Energiegewinnung zur Nutzung durch den Menschen und über erneuerbare Ressourcen dient der Umsetzung gesunder Umweltbedingungen.

Bei **Durchführung** der Vorhaben kann die Gemeinde Steinfeld einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Gesellschaft leisten. Dies ist ein positiver Beitrag für das Schutzgut Mensch.

Bauphasenbedingte Auswirkungen bei Plandurchführung

Baustellenbedingt entsteht während der Bauphase Baustellenverkehr verbunden mit Lärm und Emissionen für die Flächen selbst sowie die zuführenden Wege/Straßen und ist unvermeidbar. Diese Phase ist jedoch zeitlich begrenzt und wird daher als nicht erheblich für das Schutzgut Mensch eingestuft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Abschluss der Bauarbeiten ergibt sich anders als z.B. für Wohn- oder Gewerbegebiete kein Ziel- und Quellverkehr, abgesehen von gelegentlichen Kontrollfahrten und für Reinigungsarbeiten. Risiken für die menschliche Gesundheit (Immissionen, Lärm) gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine mögliche Blendwirkung (Lichtreflexion des Sonnenlichtes) - hier ausgelöst durch Solarmodule - als Emission zu werten. Insbesondere dort, wo abschirmender Gehölzbewuchs fehlt, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, dass vor allem der Verkehr entlang der Bahnlinie durch Blendung ausgehend von den Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu regeln.

Bei Durchführung der Vorhaben kann die Gemeinde Steinfeld einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Gesellschaft leisten. Insgesamt wird hiermit eine positive Auswirkung für das Schutzgut Mensch erwartet.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen (Wohnbauflächen/Erholungsnutzung und Flächen für Solarpark) bezogen auf das Schutzgut Mensch (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Beitrag zur Sicherung der Wohnraumversorgung und der touristischen Entwicklung sowie zur Energieversorgung	nicht erheblich bzw. positiv
Nr. aa)	Bau des Vorhabens und Abriss	nicht relevant
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	nicht erheblich
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht relevant im F-Plan bzw. nicht erheblich
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht relevant im F-Plan bzw. nicht erheblich
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht relevant
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht relevant bzw. positiv
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

7.3 Schutzgut Tiere

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Tiere werden die Seltenheit und Gefährdung des Lebensraumes und die landesweite oder regionale Bedeutung für die Tierwelt zugrunde gelegt. Daten zu gefährdeten Tierartenvorkommen liegen nicht vor.

7.3.1 Ortsteil Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte

Der ländliche Siedlungsraum wird hier in allen Ortsteilen durch Gehölzstrukturen, vor allem Knicks, ergänzt, die vor allem für allgemein verbreitete Arten wie Wildarten, Kleinsäuger und Gehölzbrüter, möglicherweise auch Bodenbrüter wie Fasan, Insektenarten und Amphibien von Bedeutung sind. Auch Fledermäuse könnten die Flächen als Jagdhabitate nutzen. Daten zu Vorkommen liegen nicht vor. In Pemeln an der Pemelner Dorfstraße verläuft am Ostrand ein Fließgewässer (Rodenbek), dass z.Zt. keine besondere Funktion für die Tierwelt übernimmt. Das Fließgewässer mit einem begleitenden Schutzstreifen wird von den dargestellten Wohnbauflächen ausgenommen.

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44

BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Als Vorbelastungen für das Schutzgut Tiere sind die jeweils angrenze Wohnbebauung, die Straßen, die naturferne Ausprägung der Rodenbek in Pemeln und jeweils die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nennen.

Bewertung

Insgesamt gesehen besitzen die betrachteten Flächen eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Gefährdete und bedrohte Arten sind hier nicht zu erwarten.

Prognose bei **Nichtdurchführung**: der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Durchführung der Planungen

Bauphasenbedingte Auswirkungen

Die während der Bauphase durchgeführten Arbeiten sind nur vorübergehend und lokal wirksam. Für die notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten für Knickdurchbrüche sind Zeitfenster zur Durchführung der Arbeiten vorzusehen. Die baubedingten Auswirkungen sind dann als **nicht erheblich** einzustufen.

Betriebsphasenbedingte Auswirkungen

Für die Planungsvorhaben wird kein relevant zunehmender Ziel- und Quellverkehr erwartet. Eine Zunahme durch Störungen aufgrund der späteren Nutzung wird ebenfalls als **nicht erheblich** angesehen.

Die **Auswirkungen** der geplanten Vorhaben sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung sowie einer möglichen Wiederbesiedlung der neu entstehenden Gärten/Flächen als insgesamt **nicht erheblich** einzustufen.

7.3.2 Solarpark Steinfeld

Für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgte eine Standortuntersuchung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artenschutzes. Für die Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ erfolgte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3) eine artenschutzrechtliche Betrachtung mit dem Ergebnis: *Die Acker- und Grünlandflächen bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Die vorhandenen Knickstrukturen und Gehölzbestände bieten Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Die Knicks weisen teilweise markante Überhälter auf, die als Wochenstuben für Fledermäuse dienen können. Das Plangebiet wird dann überflogen und dient als Jagdrevier.*

Der Graben im Plangebiet kann potentiell zum Vorkommen von Amphibien beitragen. Die angrenzenden beweideten Grünlandflächen werden mit Sicherheit durchwandert.

Gleichermaßen ist der Raum potentiell Teillebensraum für Wildarten (Niederwild, Rehwild). *Vorbelastungen ergeben sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bahnlinie sowie die Straße. Veränderungen oder Eingriffe in den Gehölzbestand und den Graben sind nicht vorgesehen.*

Bewertung

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Aufgrund der Vorbelastungen entlang der Verkehrswege ergibt sich auch für die potenziellen Wildvorkommen eine allgemeine Bedeutung als Teillebensraum.

Bei **Nichtdurchführung** des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Störungen durch die Verkehrswege wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten und die sonstige Tierwelt.

Prognose zu Auswirkungen bei Durchführung der Planungen

Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung sowie einer zu erwartenden Wiederbesiedlung nach Abschluss der Bauphase unter Berücksichtigung der unten stehenden Aspekte im Wesentlichen als nicht erheblich einzustufen.

Aufgrund der voraussichtlich erforderlichen Einzäunung der Flächen können hier ggf. die z.Zt. über die gesamte Fläche gestreuten Wildwechsel entlang der Bahnlinie und der Straße konzentriert werden auf die Außengrenzen bzw. mögliche vorgesehene Wildkorridore. Dies könnte zu Konflikten an den Verkehrswegen führen. Eine derartige Auswirkung ist als **erheblich** einzustufen. Der Untersuchung dieses Aspekts und sich daraus abzuleitende Maßnahmen kommt daher in der verbindlichen Bauleitplanung besondere Bedeutung zu.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Tiere (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs. 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen	nicht erheblich bzw. durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar
Nr. aa)	Bau des Vorhabens und Abriss	nicht relevant
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	erheblich bezüglich Wildwechseln im Bereich Solarpark, im B-Planverfahren durch geeignete Maßnahmen zu minimieren
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht relevant im F-Plan
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht relevant im F-Plan
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht relevant
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht relevant
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten

Zur Minimierung von Konflikten für das Schutzgut Tiere sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen und Vorgaben zur Knickpflege für Eingriffe in den Gehölzbestand (Vermeidung von Verstößen gegen § 44(1) BNatSch).
- *Keine Eingriffe in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brut-Aufzuchtzeitraumes zwischen dem 1.3. - 30.9. eines jeden Jahres. Sind Bautätigkeiten begonnen, dürfen sie mit Unterbrechung bis maximal 7 Tagen fortgeführt werden. Sind Bautätigkeiten während der Ausschlusszeiten erforderlich, ist ein fachkundiger Nachweis zu erbringen, dass keine Brutstätten besetzt sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.*

- Um die Durchlässigkeit des Gebietes für wandernde Tierarten zu erhalten, sind geeignete Minimierungsmaßnahmen (Höhe Zaununterkante für Niederwild, ggf. Wild-Korridore) vorzusehen.

Weitere Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.4 Schutzgut Pflanzen und Biodiversität

Zur Beurteilung des Umweltzustandes für das Schutzgut Pflanzen sowie der Biodiversität, die mit dem Schutzgut Pflanze eng verknüpft ist, werden die Kriterien Naturnähe, Alter und Ersetzbarkeit und Seltenheit des Biotoptyps sowie ggf. gesetzlicher Schutzstatus herangezogen. Daten zu Vorkommen seltener Arten liegen nicht vor.

7.4.1 Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte

Neben den überplanten intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker und Grünland) sind hier auch Knicks, z.T. mit Überhältern sowie straßenbegleitender Gehölzstreifen bzw. Säume in die Planungen einbezogen. Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Vorbelastungen ergeben sich durch die landwirtschaftliche Nutzung, die angrenzenden Straßen und die angrenzenden Garten-/Hofnutzungen.

Bewertung

Die Ackerflächen, die Grünländer und die Straßensäume besitzen aufgrund ihrer intensiven Nutzungen bzw. Pflege und Stoffeintrag eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, die Knicks dagegen besitzen eine **besondere Bedeutung**. Eingriffe in Knicks sind unzulässig und bedürfen in Ausnahmefällen einer gesonderten Genehmigung.

Prognose bei **Nichtdurchführung**: der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenartenvorkommen sind hier nicht bekannt. Insofern sind die Eingriffe durch Veränderung zum Biotoptyp Siedlung/teilweise für Erholungsnutzung als **nicht erheblich** einzustufen.

Durch die vorgesehenen Planungen ist z.T. der Verlust von Knickabschnitten für Zufahrten usw. und zusätzlich eine Funktionsbeeinträchtigung für die Knicks an den Rändern zu erwarten. Diese Auswirkungen werden daher als **erheblich** eingestuft und sind durch Knickneuanlagen auszugleichen.

Im Übrigen sind die Eingriffe aufgrund der allgemeinen Bedeutung der betroffenen Flächen sowie einer zu erwartenden Begrünung und Bepflanzung der Gärten nach Abschluss der Bauphase als **nicht erheblich** für das Schutzgut Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt einzuordnen.

Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Konflikten

Zur Minimierung von Konflikten für das Schutzgut Pflanzen sind zu den Knicks ausreichende Abstände einzuhalten und die Knicks selbst mit Ausnahme von Zufahrten zu erhalten. Die Details sind in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu regeln.

Weitere Kompensationsmaßnahmen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.4.2 Solarpark Steinfeld

Die von den Ausweisungen betroffenen landwirtschaftliche Nutzflächen werden als Acker und Intensivgrünland genutzt. Die einzelnen Flurstücke sind durch Knicks gegliedert. Die Gehölzzusammensetzung entspricht den regionaltypischen Knicktypen. Darüber hinaus

prägen markante Überhälter die Knicks. Durch die beweideten Grünlandflächen führt ein Entwässerungsgraben.

Bestandsbedrohte und gefährdete Arten gemäß Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 sind aufgrund der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Acker- und Intensivgrünland nicht zu erwarten. Bei den das Gebiet rahmenden und gliedernden Knicks handelt es sich wie oben dargestellt um nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotopstrukturen.

Bewertung

Die Ackerflächen, die Grünländer und die bahnbegleitenden Säume besitzen aufgrund ihrer intensiven Nutzungen bzw. Pflege und Stoffeintrag eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, die Knicks dagegen besitzen eine **besondere Bedeutung**. Eingriffe in Knicks sind unzulässig und bedürfen in Ausnahmefällen einer gesonderten Genehmigung.

Prognose bei **Nichtdurchführung**: der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung und Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

Bei Durchführung des Vorhabens fällt ein Großteil der vorgesehenen Flächen aus der Intensivnutzung heraus. Dadurch kann sich, gemessen am Ist-Zustand, die Strukturvielfalt und damit auch die Biodiversität erhöhen. Dies ist als positive Entwicklung einzustufen.

Zur Minimierung von Konflikten für das Schutzgut Pflanzen sind zu den Knicks ausreichende Abstände einzuhalten und die Knicks selbst mit Ausnahme von Zufahrten zu erhalten. Die Details sind in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu regeln.

Weitere Kompensationsmaßnahmen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Biodiversität (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs. 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen	Im Wesentlichen nicht erheblich
Nr. aa)	Bau der Vorhaben (und Abriss)	Im Wesentlichen nicht erheblich bzw. nicht relevant
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	partiell bezüglich Knicks erheblich, durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht relevant im F-Plan
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht relevant im F-Plan
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht relevant
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht relevant
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

7.5 Schutzgut Fläche und Boden

Als Bewertungskriterien für das Schutzgut Fläche und Boden werden die Naturnähe, ggf. natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit, die natürliche Ertragsfähigkeit und die Wasserhaltefähigkeit, ggf. besondere Standortverhältnisse zugrunde gelegt.

7.5.1 Ortsteile Pemeln, Liesbüttel, Spann und Fischerhütte

Eine Prämisse der Umweltschutzgesetzgebung ist, den Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann. Für die vorbereitenden Flächennutzungen hat die Gemeinde für die Siedlungsflächen das Gebot der „Innenentwicklung vor Siedlungserweiterung durch Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen“ zugrunde gelegt. In Kapitel 3 der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Entscheidungen dargelegt.

Die landwirtschaftlichen Böden auf den betroffenen Flächen in den Ortslagen Pemeln, Liesbüttel und Spann haben sich aus Geschiebelehm und -mergel der Saale-Eiszeit entwickelt. Bei Fischerhütte ist der Geschiebelehm mit glazifluvialen Sanden überdeckt.

Als Bodentypen sind hieraus bei Pemeln und Fischerhütte Gley und Pseudogley-Podsohl und bei Spann und Liesbüttel Braunerde-Podsole entstanden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit ist bei Pemeln und Liesbüttel mittel mit einer höheren Wasserrückhaltefähigkeit sowie mittelfeuchten Standortverhältnissen. Bei Spann und Fischerhütte ergibt sich eine geringere natürliche Ertragsfähigkeit. Die Sickerwasserrate bei Spann ist mittel, bei Fischerhütte als höher eingestuft.

Die Gesamtfilterwirkung der Böden ist bei Pemeln als mittel, bei Liesbüttel als mittel bis gering, bei Spann als sehr gering und bei Fischerhütte als gering eingestuft.

Bewertung

Die betrachteten Böden im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Natürlichkeit überformt. Alle hier genannten Böden sowie die Bedeutung als Ertragsstandorte für die Landwirtschaft sind als Flächen/Böden mit allgemeiner Bedeutung einzuordnen. Besonderheiten liegen hier nicht vor.

Als Vorbelastung ist die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen.

Bei **Nichtdurchführung** der Planung verbleiben die Flächen unverändert in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

Prognose zu Auswirkungen der Planungen

Bei Durchführung der Planungen werden unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen.

- Bauphasenbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen oder durch die Ablagerungen von Baumaterial Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Durchmischung des Bodens erfolgen auch auf Flächen, die nicht überbaut werden. Die Bodeneigenschaften werden dadurch mindestens während der Bauphase erheblich verändert.

- Betriebsphasenbedingte Auswirkungen

Bei Durchführung der Planungen werden unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen, Bodenaustausch, Bodenauf- und -abtrag u.a. erfolgen. Im Zuge der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind diese Eingriffe in das Schutzgut Fläche und Boden detailliert darzulegen.

Diese Eingriffe sind als **erheblich** einzustufen, da auf diesen Flächen die Bodenstrukturen und -eigenschaften völlig verändert werden. Diese Eingriffe sind auszugleichen.

Auf den verbleibenden Restflächen sind die Auswirkungen als **nicht erheblich** für das Schutzgut Boden zu bewerten. Dort wird der Boden auch zukünftig seine Funktionen als

Lebensraum für Bodenorganismen und als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen.

Geeignete Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Nicht ausgleichbare, erhebliche Eingriffe und Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen und zur Kompensation von Eingriffen

Eine Minimierung und Vermeidung oder Kompensation von Eingriffen z.B. durch Rückbau, Entsiegelung u.a. ist in den Plangebieten nicht möglich. Hier liegen bislang nur unversiegelte Böden vor. Im nachfolgenden B-Plan sind mindestens folgende Inhalte aufzunehmen:

- Zum flächensparenden Bauen sollten die Grundstücksgrößen dem dörflichen Charakter angepasst möglichst geringgehalten werden.
- Zur Minimierung der Eingriffe sind die notwendigen Versiegelungen im Bereich künftiger Wege und Stellplätze möglichst als Teilversiegelungen vorzusehen.
- Die Funktionsleistungen des Bodens sind nach Abschluss der Bauarbeiten auf offenen Flächen wiederherzustellen. Erhebliche und nachhaltige Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens im Rahmen der Bauabwicklung sind vor diesem Hintergrund vermeidbar.
- Die Vorgaben des Baugesetzbuches, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten.
- Die notwendigen Eingriffe sind durch die Bereitstellung von geeigneten Ausgleichsflächen zu kompensieren.

Details hierzu und zu weiteren Maßnahmen und die Ermittlung sowie Darstellung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind detailliert im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu regeln.

7.5.2 Solarpark Steinfeld

Die landwirtschaftlichen Böden auf den betroffenen Flächen haben sich aus Geschiebelehm und -mergel der Saale-Eiszeit entwickelt. Hieraus sind als Bodentyp im wesentlichen Pseudogley und Pseudogley-Podsol, ganz kleinflächig auch Braunerde entstanden.

Die natürliche Ertragsfähigkeit wird überwiegend als mittel, teilweise auch gering angegeben mit mittlerer bis höherer Sickerwasserrate und entsprechend mittlerer bis geringer Gesamtfilterwirkung.

Bewertung

Die Böden im Plangebiet sind durch die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Natürlichkeit überformt. Sie sind als Flächen/Böden mit allgemeiner Bedeutung einzuordnen. Gleiches gilt für die Bedeutung als Ertragsstandorte für die Landwirtschaft.

Als Vorbelastung ist die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen.

Bei **Nichtdurchführung** der Planung verbleiben die Flächen unverändert in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung und Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

• Bauphasenbedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen oder durch die Ablagerungen von Baumaterial Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Durchmischung des Bodens erfolgen auch auf Flächen, die nicht überstellt werden. Die Bodeneigenschaften werden dadurch mindestens während der Bauphase verändert.

- **Betriebsphasenbedingte Auswirkungen**

Bei Durchführung der Planungen werden unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Voll- und Teilversiegelungen, Bodenaustausch, Bodenauf- und -abtrag u.a. erfolgen. Im Zuge der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind diese Eingriffe in das Schutzgut Fläche und Boden detailliert darzulegen.

Diese Auswirkungen sind **erheblich** und daher auszugleichen.

Die Überstellung mit Solarmodulen führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, da der Boden unter den Modulen auch zukünftig seine Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen kann.

Im Zuge der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind die unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Fläche und Boden detaillierter darzulegen. Die Details zur Minimierung und zum Ausgleich sind in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu regeln.

Nicht ausgleichbare, erhebliche Eingriffe und Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Boden (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs. 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Eingriffe in Bodenbildungsfunktionen und den Boden-Wasserhaushalt	z.T. erheblich , durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar
Nr. aa)	Bau der Vorhaben (und Abriss)	erheblich , durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	erheblich , durch Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht erheblich bzw. nicht relevant im F-Plan
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht erheblich bzw. nicht relevant im F-Plan
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht relevant
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht relevant
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

7.6 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind Oberflächengewässer und das Grundwasser zu unterscheiden. Oberflächengewässer sind durch die Planungen nicht betroffen. Der Graben bei Pemeln wird von den Bauflächengebietsausweisungen ausgenommen. In den Entwässerungsgraben im Solarparkbereich wird nicht eingegriffen (vgl. B-Plan Nr.3).

Zur Beurteilung des Schutzgutes Grundwasser wird hier die Bedeutung für die Trinkwassergewinnung und das Anreicherungspotential anhand der Versickerungsfähigkeit des Bodens ermittelt.

Alle Flächen hier liegen außerhalb von Trinkwasserschutz- und gewinnungsgebieten und

haben daher diesbezüglich eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Die Sickerwasserrate bei Pemeln, Spann und Liesbüttel ist mittel, bei Fischerhütte als höher eingestuft und im Bereich des Solarparks teilweise mittel, teilweise höher eingeordnet. Als Vorbelastungen ergeben sich hier Stoffeinträge durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung

Die Flächen sind als Bereiche mit allgemeiner Bedeutung einzuordnen.

Bei **Nichtdurchführung** der Planung verbleiben die Flächen unverändert in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung und Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

Bei Durchführung der Planungen sind Eingriffe vor allem durch Flächenversiegelungen in das Schutzgut Wasser zu erwarten. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versickerung des Regenwassers von den Dachflächen, Minimierung der Versiegelung usw.) minimiert werden. Darüber hinausgehend sind durch Schadstoffeinträge aus Verkehrs- und Lagerflächen während der Bauphase Verunreinigungen von Sickerwasser nicht auszuschließen.

Die durch Versieglung zu erwartende verringerte Versickerungsleistung und reduzierte Verdunstung bei erhöhtem Abfluss für anfallendes Niederschlagswasser kann zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Wasser führen. Dies gilt es zu vermeiden. Hierfür sind daher geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen, um den potentiell natürlichen Wasserhaushalt so wenig wie möglich zu schädigen.

Die Überstellung von Flächen im Solarpark durch die Solarmodule sind nicht als erheblich einzustufen, da das Regenwasser von den Modulen ablaufen und auf der Gesamtfläche weiterhin versickern kann. Die Grundwasseranreicherungsfunktion ist dadurch nicht beeinträchtigt. In diesem Bereich ist eher zu erwarten, dass sich die Stoffeinträge in das Grundwasser reduzieren werden.

Nicht ausgleichbare, erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen sollte das anfallende unbelastete Niederschlagswasser insbesondere von Dachflächen soweit wie möglich versickert werden.

Im Bereich vorgesehener Stellflächen und privater Wegeflächen sollten offenporige Versiegelungen vorgesehen werden, um dort die Versickerungsleistung zu erhalten.

Um eine Versickerung von belastetem Niederschlagswasser auszuschließen, sind weitere geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben. Weitere Details sind über die B-Pläne festzulegen.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Wasser (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs. 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Eingriffe in den Grundwasserhaushalt	potentiell erheblich , durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzierbar, - im Solarpark nicht erheblich bzw. eher positiv (Reduzierung von Stoffeinträgen)
Nr. aa)	Bau der Vorhaben (und Abriss)	potentiell erheblich , durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzierbar

Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	potenziell erheblich , durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzierbar
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht erheblich bzw. nicht relevant im F-Plan
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	potenziell erheblich , durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzierbar
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	potenziell erheblich , durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermeidbar
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht erheblich bzw. nicht relevant im F-Plan
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

7.7 Schutzgut Luft und Klima

Als Bewertungskriterien werden raumbedeutsame lufthygienische und Klimafunktionen betrachtet.

Bei allen im Planungsraum ausgewiesenen Flächen handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit angrenzenden bzw. gliedernden Knicks und Gehölzstrukturen. Ackerstandorte haben eine sehr geringe Funktion für die Entstehung von Kaltluft, Grünlandflächen eine geringe. Knicks und Gehölzflächen haben hierfür keine Bedeutung, sie stellen jedoch Barrieren für den Kaltluftabfluß in Abhängigkeit vom Gefälle dar.

Gehölze und Knicks besitzen Windschutzfunktion und tragen zur Lufthygiene und Temperaturregelung für die Umgebungsluft bei.

Vorbelastungen sind nicht bekannt, die Immissionsfahnen der landwirtschaftlichen Betriebe liegen abseits der betrachteten Gebiete.

Bewertung

Die Flächen sind als Bereiche mit allgemeiner Bedeutung für die Schutzgüter Luft und Klima einzuordnen. Von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind alle Gehölzbestände und Knicks.

Bei **Nichtdurchführung** der Planung verbleiben die Flächen unverändert in der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Der Zustand der überplanten Flächen wird sich voraussichtlich gegenüber der heutigen Situation nicht wesentlich verändern.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung und Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

Durch die vorgesehenen Planungen ist z.T. der Verlust von Knickabschnitten für Zufahrten usw. zu erwarten. Diese Auswirkungen werden als **erheblich** eingestuft. Im Übrigen werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft/Klima mit erheblichen Auswirkungen erwartet.

Minimierung und Vermeidung von Konflikten

Zur Minimierung von Konflikten für das Schutzgut Klima sind zu den Knicks ausreichende Abstände einzuhalten und die Knicks selbst mit Ausnahme von Zufahrten zu erhalten. Die Details sind in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu regeln.

Weitere Festsetzungen zu Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Zusammenstellung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Klima/Luft (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs. 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Veränderungen der örtlichen Kleinklimas	Weniger erheblich, durch Minimierungsmaßnahmen reduzierbar
Nr. aa)	Bau der Vorhaben (und Abriss)	nicht erheblich, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiter reduzierbar
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	nicht erheblich, durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weiter reduzierbar
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht erheblich
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht erheblich bzw. nicht relevant
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht erheblich bzw. nicht relevant
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht erheblich
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant

7.8 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie als Orientierungshilfe für Tiere. Die überplanten Flächen liegen insbesondere im Bereich des geplanten Solarparks in einer historischen Kulturlandschaft, hier Knicklandschaft. Insgesamt weist dieser Bereich ein sehr geringes topographische Gefälle auf und ist daher nur bedingt einsehbar.

Die Straße „An de Marsch“, der nördliche Spurbahnenweg und der Spurbahnenweg durch das Gebiet der geplanten Solaranlagen sind als Radwege ausgeschildert und somit Teil eines ausgeschilderten Wegenetzes.

Vorbelastungen ergeben sich beim Solarpark durch die Bahnlinie und die L 316. Gleichzeitig ist der Raum nur bedingt erschlossen und erlebbar.

Bewertung

Dem Landschafts- und Ortsbild und der Erholungsfunktion wird trotz z.T. vorhandener, gliedernder Gehölzstrukturen auch im Bereich des Solarparks insgesamt (hier aufgrund der Beeinträchtigung durch die Bahntrasse und L 316, sowie geringer Erlebbarkeit) sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Bei **Nichtdurchführung** der Planung erfolgt keine Veränderung des heutigen Zustandes.

Prognose zu Auswirkungen bei Plandurchführung und Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

Die Durchführung der Planung bewirkt für das Landschaftsbild lokale Veränderungen an Ortsrandlagen und im südlichen Gemeindegebiet beidseitig der Bahn, die auch das Landschaftserlebnis betrifft. An den Ortsrändern sind diese als nicht erheblich einzustufen. Geeignete Maßnahmen zur Eingrünung (Knicks, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen u.a.) sind in der vertiefenden Bauleitplanung festzusetzen.

Nicht ausgleichbare, erhebliche Eingriffe und Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Insbesondere durch den geplanten Solarpark ändert sich das Landschaftsbild. Aus südlicher Richtung ist das Gebiet abschnittsweise landschaftsoffen. Hier werden großflächige technischen Einrichtungen landschaftsbildprägend sein. Dies könnte zu visuellen Beeinträchtigungen der dortigen Anwohner führen. Diese Auswirkungen sind als **erheblich** einzustufen. Zur Vermeidung und Minderung einer solchen Beeinträchtigung sind geeignete Maßnahmen in der vertiefenden Bauleitplanung vorzusehen.

Eine optisch störenden Fernwirkungen geht von der Anlage der Solarmodule selbst nicht aus. Das für eine Erholungsnutzung geeignete Wegesystem wird in seiner Nutzungsqualität kaum beeinträchtigt. Der Blick auf die Solarmodulflächen wird nur punktuell freigegeben.

Zur Minimierung von Konflikten für das Schutzgut Landschaftsbild sind in der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festzusetzen.

Minimierung und Vermeidung von Konflikten

Im Zuge der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind der Veränderungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen auszugleichen und zu vermindern.

Prognose zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planungen bezogen auf das Schutzgut Landschafts- /Ortsbild (zu Anlage 1 BauGB Abs. 2b)

Anlage 1 BauGB Abs 2b	Aussagen zum Thema	Einstufung der Umweltauswirkungen
grundsätzlich	Einbindung in das Ortsbild und in den Landschaftsraum	Am Ortsrand nicht erheblich, im Bereich des geplanten Solarparks erheblich , minimierbar durch Eingrünungen und Durchgrünungsmaßnahmen
Nr. aa)	Bau des Vorhabens und Abriss	wie oben im Solarpark erheblich , minimierbar durch Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen
Nr. bb)	Nutzung der natürlichen Ressourcen	nicht erheblich
Nr. cc)	Art und Menge an Emissionen u.a.	nicht relevant
Nr. dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle usw.	nicht relevant im F-Plan bzw. nicht erheblich
Nr. ee)	Risiken für Gesundheit, Umwelt und kulturelles Erbe	nicht erheblich
Nr. ff)	Kumulierende Auswirkungen durch benachbarte Vorhaben	nicht relevant
Nr. gg)	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit im Klimawandel	nicht relevant
Nr. hh)	Eingesetzte Stoffe und Techniken	nicht relevant im F-Plan

7.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Gemarkung der Gemeinde Steinfeld liegt größtenteils innerhalb eines Archäologischen Interessensgebietes. Im südöstlichen Teil, an der Grenze zur Nachbargemeinde Hanerau-Hademarschen ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden. Der Schutz von Kulturgütern gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bekannte Boden- und Kulturdenkmale sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde nachrichtlich dargestellt und in ihrem Schutzstatus, auch was die Umgebung betrifft, beachtet.

Auswirkungen und/oder Änderungen bei **Durchführung** und **Nichtdurchführung** der Planung sind nicht erkennbar.

7.10 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die aufgrund besonderer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, kommen im Plangeltungsbereich nicht vor.

7.11 Prognose zu kumulierenden Auswirkungen durch benachbarte Plangebiete

Bei den Auswirkungen der Planungen ist auch zu berücksichtigen, ob hierdurch kumulierende Auswirkungen für die Teilgebiete entstehen oder Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall.

Insgesamt fallen für die Planungen Flächen für die Landwirtschaft in einer Größenordnung von ca. 21,5 ha aus der Nutzung.

7.12 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Für die F-Planaufstellung ist dieser Aspekt nicht relevant.

Für die verbindliche Bauleitplanung (B-Planaufstellung) wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur rechtlich anerkannte und allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit boden- und wassergefährdenden Stoffen und sonstigen umweltgefährdenden Stoffen sowie einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen als unerheblich eingestuft werden.

Hinweis: Die übrigen Angaben gemäß Anlage 1 BauGB Absatz 2b Nr. aa) bis ee) und gg) sind in den schutzgutbezogenen Zusammenstellungen bereits enthalten.

8. Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind in der Flächennutzungsplanung folgende Berücksichtigungen erfolgt:

Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen umfassen

- den Verzicht auf großflächige Versiegelung durch Ausweisung von kleinteiligen Entwicklungsflächen für bauliche Erweiterungen in den Ortsteilen,
- die Standortwahl für das Vorhabengebiet der Freiflächenphotovoltaikanlage, die in einem bereits vorbelasteten Bereich errichtet werden wird,
- die Freihaltung der Biotopverbundachse entlang des NOK und Verlagerung der Planungen bei Fischerhütte Richtung Ferien- und Ponyhof, gleichzeitig Verzicht auf eine bandartige Entwicklung entlang der L 131
- Beachtung der Immissionsschutzfahnen der landwirtschaftlichen Betriebe
- Beachtung der landschaftsprägenden und gesetzlich geschützten Knicks,
- Beachtung der Siedlungsstruktur der Gemeinde.

Minimierungsmaßnahmen

Die Minimierungsmaßnahmen umfassen:

- Nutzung des vorhandenen Wege- und Straßensystems für die Erschließung neuer Baugebiete,
- Konzentration auf die Innenentwicklung – soweit möglich – vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen,

- Inanspruchnahme von Flächen von allgemeiner ökologischer Bedeutung für bauliche Maßnahmen.

Ausgleichsmaßnahmen /Kompensation

Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, umzusetzen und zu sichern.

9. Planungsalternativen

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

9.1 Standortalternativen

Die Prüfung der Standortalternativen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt und in der Begründung unter Kapitel 3 sowie Kapitel 4 dargelegt.

Für die Standortsuche zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen orientiert sich die Gemeinde am Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie - Freiflächenanlagen im Außenbereich (September 2021) und den Vorgaben im 2. Entwurf (2020) der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein sowie der vorliegenden und mit den Nachbargemeinden abgestimmten Potentialstudie für die Gemeinden des Amt Mittelholstein. Aufgrund mehrerer Anfragen im Vorfeld der Planung hat die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 08.03.2021 für Steinfeld festgelegt, dass maximal 5 % (bis zu 60 Hektar) der Gesamtfläche mit Freiflächenphotovoltaikanlagen am Rand der Gemeinde liegend und unter Beachtung der Kriterien, die sich an der vorliegenden Potentialstudie des Amtes Mittelholstein orientieren, bebaut werden dürfen. Aktuell steht eine Fläche von knapp 20 ha Gebietsumfang beidseitig der Bahn im Süden der Gemarkung zur Entscheidung. Die Gemeinde beabsichtigt ihren Grundsatzbeschluss zu dem maximalen Umfang von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu überdenken. Im Flächennutzungsplan wird ergänzend untersucht, ob das Vorhaben an anderen Standorten im Gemeindegebiet mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft hätte realisiert werden können. Dieses ist wie nachstehend dargelegt nicht der Fall.

Für die Konkretisierung möglicher Standorte im Gemeindegebiet sind der Gemeinde folgende Kriterien für die Standortwahl besonders wichtig:

- Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft. Die Flächeninanspruchnahme soll in baulich vorgeprägten und landschaftlich wenig einsichtigen Bereichen erfolgen. Eine solche Struktur ist im südlichen Teil der Gemarkung vorhanden. Im nördlichen Teil der Gemarkung ist die Landschaft wesentlich offener, das Relief eben und die Flächen dadurch weithin einsichtig.
- Vermeidung der Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen. Das sieht die Gemeinde im nördlichen Teil der Gemarkung trotz der ausgewiesenen Windeneignungsflächen (PR2 RDE 122) als gegeben.
- Anordnung nicht in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, in Regionalen Grünzügen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung. Dieses Kriterium sieht die Gemeinde für den nördlichen Teil der Gemarkung gegeben. Als Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind nach Landschaftsrahmenplan und Landesentwicklungsplan die Flächen am Nord-Ostsee-Kanal gekennzeichnet. Als Regionaler Grünzug können die planfestgestellten Windschutzpflanzungen am NOK gewertet werden.
- Errichtung vorrangig auf Flächen, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswege besteht. Dieses sieht die Gemeinde im ausgewiesenen Bereich der Bahnlinie und der parallel verlaufenden

Landesstraße als gegeben.

- Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen, Gesamtlänge ≤ 1.000 m, ausreichend große Landschaftsfenster dazwischen und Vermeidung von räumlichen Überlastungen durch zu große Agglomerationen der Freiflächenphotovoltaikanlagen. Durch Abstimmung mit den Nachbargemeinden sind ausreichend große „Abstandsfenster“ gesichert.
- Die Lage in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung, verbunden mit der direkten Lage am NOK und der weitläufigen Prägung der Landschaft durch große Hoflagen, stellt für die Gemeinde einen Entwicklungsschwerpunkt dar, der auch Auswirkungen auf das wirtschaftliche Entwicklungspotential hat. Der Gemeindevertretung ist daher das Kriterium „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig und der Erhalt zusammenhängender landwirtschaftlicher Nutzflächen in direktem Umfeld der großen landwirtschaftlichen Betriebe. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger und für die örtlichen Betriebe wichtiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Für das nördliche Gemarkungsgebiet ist dieses als Ausschlusskriterium zu werten.

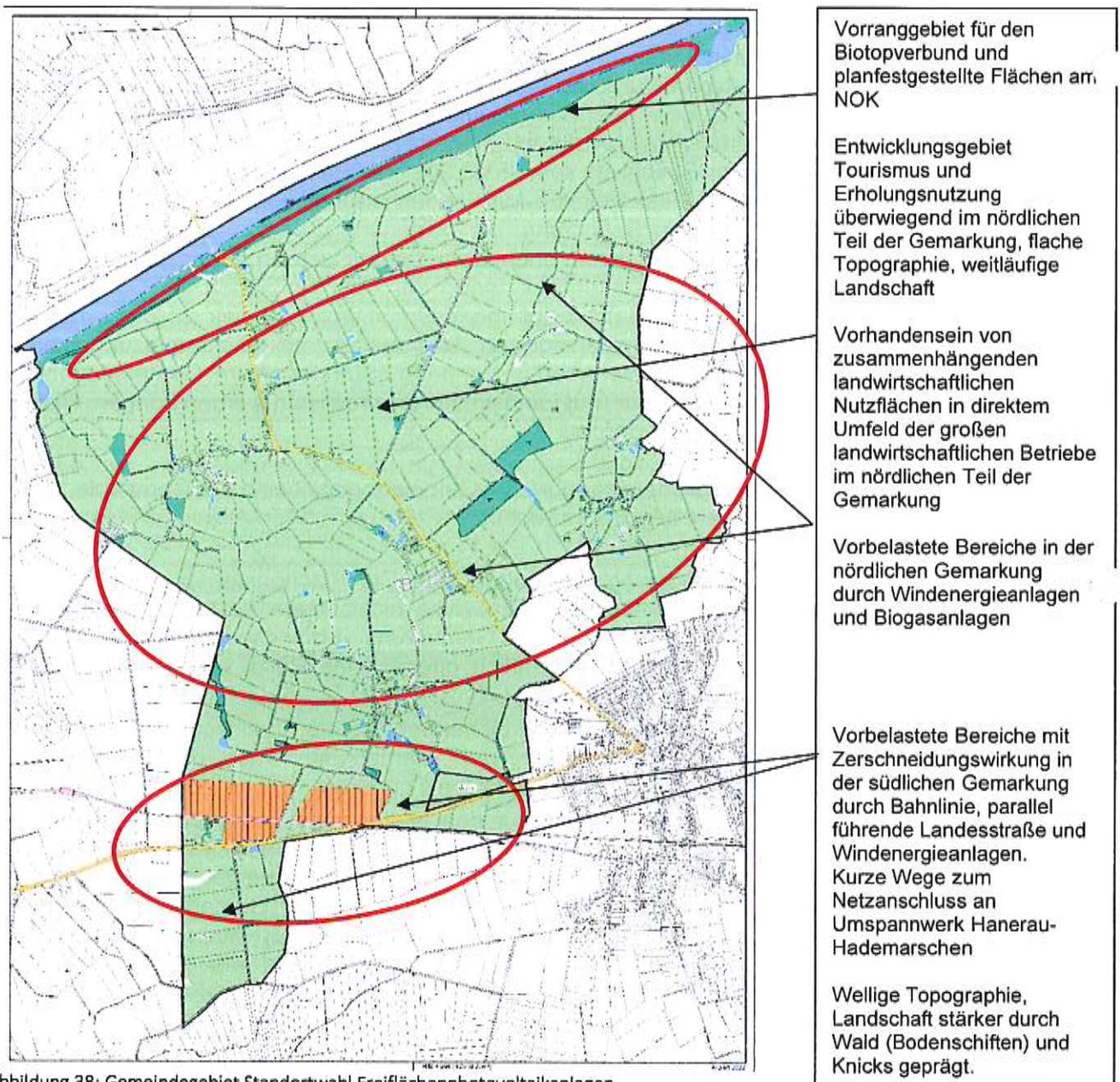


Abbildung 38: Gemeindegebiet Standortwahl Freiflächenphotovoltaikanlagen

Die Gemeinden Hanerau-Hademarschen und Steinfeld haben zusätzlich ein gemeinsames **PV-Standortkonzept** mit Stand vom 08.03.2023 vorgelegt, das auf der vom Amt Mittelholstein beauftragten amtsweiten Potenzialanalyse basiert. Hierdurch wurden Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen identifiziert, mit den Nachbargemeinden abgestimmt und festgelegt, welche Flächen letztlich für PV-Anlagen besonders geeignet sind. Insgesamt dient dies neben einer abgestimmten Planung auch einer begründeten Standortwahl. Die Darstellung im F-Plan ist ein Ergebnis dieser Konzepte.

9.2 Planungsalternativen

Für die Umsetzung der Planungen bieten sich keine Ausführungs- und Umsetzungsalternativen an.

10. Störfallrelevanz

(Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB)

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegen zu wirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung (vorbereitende und verbindliche) für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr. Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt. Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Ergebnis:

Die Gemeinde ermöglicht mit den Darstellungen und Entwicklungen im Flächennutzungsplan keine Vorhaben, die unter die Störfall-Verordnung fallen.

11. Zusätzliche Angaben

(Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB)

Für die Umweltprüfung wurden der Landschaftsrahmenplan des neuen Planungsraums II, die verfügbaren Biotopdaten des Landes Schleswig-Holstein, der Landesentwicklungsplan (Fortschreibung 2021) und die „Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Mittelholstein“ (Elbberg 2018) ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des ursprünglichen Umweltberichtes verschiedene Ortsbesichtigungen zur Beurteilung und Erörterung der städtebaulichen Situation und dieser Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde als auch zur Beurteilung der Umweltsituation für die Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

Hinweis auf Kenntnislücken

Es liegen keine Daten und nur wenige konkrete Aussagen zu Tierartenvorkommen vor. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen reichen die Potentialabschätzungen jedoch aus, da für den Flächennutzungsplan nur allgemein vorbereitende Aussagen getroffen werden.

12. Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet bereitet die Gemeinde bauleitplanerisch Veränderungen und Entwicklungen vor, die im Zuge einer verbindlichen Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden. Die Gemeinde regelt dann im Zuge der Konkretisierung der Planungen die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung festgelegter Kompensationen.

13. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planungen. Er dient der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Konkretisierungen ihrer Planungen zur Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele. Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der wohnbaulichen Entwicklung für die Ortsteile Liesbüttel, Spann und Pemeln und der Sicherung und Entwicklung des touristischen Angebotes für Fischerhütte, also der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde und Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich und südlich der Bahnlinie Neumünster- Heide, südlich der Ortslage Liesbüttel in der Gemeinde Steinfeld. Allem vorangestellt hat die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Betriebe Priorität. Mit der Umsetzung der Planungsziele der Gemeinde gehen auch eine Flächeninanspruchnahme vormals baulich nicht genutzter Flächen und Veränderungen des Landschaftsbildes einher.

Im Umweltbericht werden die möglichen Auswirkungen auf ihre Umweltrelevanz geprüft und untersucht, erörtert und in Für und Wider dargelegt. Ebenso wird die Einhaltung der Umweltziele einschlägiger Fachgesetze geprüft und dargelegt.

14. Quellen zum Umweltbericht

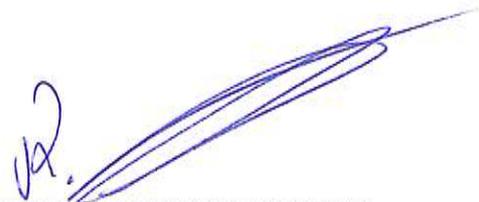
Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Digitaler Atlas Nord Schleswig-Holstein, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Stand 2022
- Gemeinsamer Beratungserlass der MILRIG und MELUNG vom 21.09.2021.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landes-Naturschutzgesetz – LNatSchG Schleswig-Holstein) Vom 24. Februar 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 301, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)
- Regionalplan für den Planungsraum III, (Fortschreibung 2020), v. 20.12.2000 (Amtsbl. Schl.-H.)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP),

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II (LRP), Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020
- Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration, - Landesplanungsbehörde -, vom 27. November 2018 - IV 60 - 502.01; geändert durch Verwaltungsvorschrift v. 07.02.19 (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 9, S. 298)
- Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO vom 28. März 2017, GVOBl. 2017, 223, 791-10-21
- Potentialstudie Amt Mittelholstein, 2019
- PV-Standortkonzept der Gemeinde Steinfeld und Hanerau-Hademarschen, Planungsbüro Elbberg 2023
- Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Stand 2022
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gl.Nr. 2130.98 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld hat die Begründung am
.....01.07.2024..... gebilligt.

Gemeinde Steinfeld, den 26.07.2024


.....
(Bürgermeister Eichert)